

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(111228) 100

**Phoenix Kapitaldienst GmbH
Frankfurt am Main**

Erlaubnis, Auflagen

- RETENT -



CODIA00057

VII 7 (111228) 100

Aktenzeichen

Band 2
Fortsetzung siehe

Band 3

(111228) 100

(II 4 (111228) 100)

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Frankfurt am Main

Erlaubnis, Auflagen



2
(111228) 100

VII 7 (111228) 100

Aktenzeichen

VII 7 (111228) 100

1 z.V. 29/11

S. 47
(Prospekte)

Ergänzungsanzeige gemäß ErgAnzV

Grundlage § 64 Abs. 2 Satz 4 KWG

Firma

PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen

Große Friedberger Straße 33 – 35
60313 Frankfurt / Main

Tel: 0 69 / 28 02 66
Fax: 0 69 / 29 01 80

Bundesratsamt für die...	
Poststelle	002
Eing. 13. NOV. 1998	
Abt. <u>II</u>	Ref. <u>200dwer</u>

Ergänzung gemäß Ergänzungsanzeigenverordnung - ErgAnzV

Inhaltsverzeichnis

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Seite
§1 Allgemeine Angaben		4
1.	Firma, Rechtsform, Sitz, Postadresse, Verbandszugehörigkeit, Geschäftszweck	4
2.	Geschäfte die fortgeführt werden sollen	5
3.	Geschäftsleiter und deren Wohnadresse	5
4.	Bedeutende Beteiligungen (§1 Abs.9 KWG) Inhaber, Höhe und Struktur der Beteiligung	5
5.	Vom Institut gehaltene unmittelbare Beteiligungen (§24 Abs.1 Nr.3 KWG)	5
6.	Enge Verbindungen des Instituts (§1 Abs.10 KWG)	5
7.	Inländische Zweigstellen	5
8.	Zweigniederlassung im Ausland	5
9.	Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr	6
§2 Allgemeine Unterlagen		7
1.	Geschäftsplan	7
1.1.	Beschreibung der Dienstleistungen bzw. angebotenen Finanzprodukte	7
1.2.	Aufzählung der Finanzinstrumente im Sinne des §1 Abs.11 KWG	8
1.3.	Organisatorischer Aufbau des Instituts / Zuständigkeiten	8
1.4.	Geschäftsordnung für Geschäftsleiter	10
1.5.	Kundenakquisition und Werbung, Zielgruppen und Methoden	11
1.6.	Kontoeröffnung bzw. Antrag auf Beteiligung	12
1.7.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	12
1.8.	Technische Ausstattung	12
1.9.	Handelspolitik	12
1.10.	Vergütung	12
1.11.	Behandlung von Kundenvermögen	12
1.12.	Schulung und Information	12
1.13.	Interne Kontrolle, Compliance, Geldwäsche, EDV-Organisation	12
1.14.	Buchhaltung Kundenkonten (Handelbare Optionen) und Beteiligungsverwaltung (PMA).	12
12-Nov-98		2

1.15.	Personalabteilung	12
1.16.	Sekretariat, Sachbearbeitung	12
1.17.	Anzeigepflichten und Monatsausweise (§24, 25 KWG)	12
1.18.	Weisungsbefugnisse Systembetreuung EDV	12
1.19.	Wesentliche Vertragspartner	12
1.20.	Haftungsübernahme durch das Finanzdienstleistungsinstitut (§2 Abs.10 KWG)	12
1.21.	Unterschriften	12

Anlagen**49**

Ergänzungsanzeige gemäß Ergänzungsanzeigenverordnung - ErgAnzV**§1 Allgemeine Angaben****1. Firma, Rechtsform, Sitz, Postadresse, Verbandszugehörigkeit, Geschäftszweck**

- | | | |
|--------------------------|---------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Firma | PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen |
| <input type="checkbox"/> | Rechtsform | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| <input type="checkbox"/> | Sitz | D - 60313 Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 33 - 35 |
| <input type="checkbox"/> | Postadresse | D - 60313 Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 33 - 35 |
| <input type="checkbox"/> | Registrierung | Handelsregister Abteilung B, Amtsgericht Frankfurt am Main
Register-Nr.: HRB 16418 |
| <input type="checkbox"/> | Gründung | 25. Mai 1977 |
| <input type="checkbox"/> | Gesellschafter | Dieter Breitzkreuz, wohnhaft in D - 65719 Hofheim,
[REDACTED] |
| <input type="checkbox"/> | Geschäftsleiter | Dieter Breitzkreuz, wohnhaft in D - 65719 Hofheim,
[REDACTED]

Elvira Ruhrauf, wohnhaft in D - 60318 Frankfurt/Main,
[REDACTED] |
| <input type="checkbox"/> | Geschäftszweck | Die Anschaffung und die Veräußerung von Derivaten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) mit Ausnahme von Derivaten, die zur Lieferung von Wertpapieren führen können. Die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für Andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung). |
| <input type="checkbox"/> | Mitgliedschaften | Deutscher Terminhandel Verband e.V. (DTV)
Verein der Finanzdienstleistungsinstitute e.V. (VFI)
Verein Technischer Analytiker Deutschland e.V. (VTAD)
Europäische Warenterminbörse Hannover (WTB)
(Mitgliedschaft beantragt)
Deutsche Terminbörse Frankfurt
(Non-Clearing-Membership beantragt) |
| <input type="checkbox"/> | Kammerzugehörigkeit | Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main |

2. Geschäfte die fortgeführt werden sollen

- Finanzkommissionsgeschäft
- Finanzportfolioverwaltung

3. Geschäftsleiter und deren Wohnadresse

- Dieter Breitkreuz, wohnhaft in D - 65719 Hofheim, In den Weingärten 8
- Elvira Ruhrauf, wohnhaft in D - 60318 Frankfurt/Main, Eckenheimer Landstr. 38

**4. Bedeutende Beteiligungen (§1 Abs.9 KWG)
Inhaber, Höhe und Struktur der Beteiligung**

- Gesellschafter / Inhaber Dieter Breitkreuz
- Höhe der Beteiligung DM 500.000,00
- Struktur der Beteiligung 100,0 vom Hundert (100%)

5. Vom Institut gehaltene unmittelbare Beteiligungen (§24 Abs.1 Nr.3 KWG)

- Vom Finanzdienstleistungsinstitut werden keinerlei Beteiligungen im Sinne des §24 Abs.1 Nr.3 KWG gehalten.

6. Enge Verbindungen des Instituts (§1 Abs.10 KWG)

- Siehe Anlage zur Ergänzungsanzeige

7. Inländische Zweigstellen

- Es bestehen keine inländischen Zweigstellen

8. Zweigniederlassung im Ausland

- Es bestehen keine Zweigniederlassungen im Ausland

9. Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

- Grenzüberschreitende Dienstleistungen werden ausschließlich im Rahmen des PHOENIX Managed Account erbracht. Diese Dienstleistung wird unter §2 (Geschäftsplan) dieser Ergänzungsanzeige näher beschrieben. Der Kundenkreis besteht aus natürlichen Personen und Unternehmen mit Sitz in folgende Staaten:
 - ◆ **Dänemark:** Durch unsere dänische Tochtergesellschaft, die im Juli 1997 die Zulassung als Fondsmæglerselskab (Wertpapier- und Handelsbank), von der Dänischen Aufsichtsbehörde (DFSA) erhalten hat.
 - ◆ **Schweden:** Unter Überwachung der Dänischen Aufsichtsbehörde (DFSA) aufgrund eines Sonderabkommens zwischen Dänemark und Schweden.
 - ◆ **Finnland:** Seit 13. Mai 1998 mit Erlaubnis der finnischen Aufsichtsbehörde Rahoitustarkastus, Finansinspektionen, Helsinki.
 - ◆ **Schweiz:** Anlagevermittlung durch in der Schweiz zugelassene Vertriebspartner.
 - ◆ **Österreich:** Es besteht die Absicht zur Aufnahme der Anlagevermittlung durch Österreichische Staatsbürger bzw. Unternehmen.
 - ◆ **Frankreich:** Zur Zeit keine aktive Geschäftstätigkeit bis zum Nachweis der Zulässigkeit durch die französischen Behörden. Bis dahin bleibt die Dienstleistung auf die Durchführung bestehender Kundenverbindungen beschränkt.

Ergänzungsanzeige gemäß Ergänzungsanzeigenverordnung - ErgAnzV**§2 Allgemeine Unterlagen****1. Geschäftsplan****1.1. Beschreibung der Dienstleistungen bzw. angebotenen Finanzprodukte**

Das Institut unterhält zwei Geschäftsbereiche:

◆ **Besorgung Handelbarer Optionen für Individualkunden
(Finanzkommissionsgeschäft)**

Es handelt sich ausschließlich um sogenannte „Long Options“. Der Kauf von Optionen erfolgt im Namen des Finanzdienstleistungsinstituts auf Rechnung des Kunden. Verkäufe von Optionen dienen ausschließlich der Glattstellung der Positionen zwecks Gewinnrealisierung oder Verlustbegrenzung. Ausgeschlossen von der Besorgung sind gegenwärtig Optionen, die nach der Kontraktsspezifikation zu einer Lieferung von Wertpapieren führen können.

◆ **PHOENIX Managed Account
(Finanzkommission und Finanzportfolioverwaltung)**

Dieser Geschäftsbereich läßt sich wie folgt definieren: Beteiligung an einer Durchführung von Termingeschäften in einem vom Finanzdienstleistungsinstitut geführten verwalteten Gemeinschaftskonto (PHOENIX Managed Account). Die Geschäfte werden vom Finanzdienstleistungsinstitut im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung der Gemeinschaft der am Konto Beteiligten, nach eigenem Ermessen abgeschlossen (Kombination von Finanzkommission und Finanzportfolioverwaltung).

Im Rahmen der Terminologie der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinien handelt es sich beim PHOENIX Managed Account um einen Organismus für gemeinsame Anlagen. Schwerpunkt bilden sogenannte „Short-Options“ (Verkauf von Optionen).

Das Institut betreibt in keinem der beiden Geschäftsbereiche Eigenhandel.

Im Geschäftsbereich Handelbare Optionen (Individualgeschäft) gibt es keine Mitarbeitergeschäfte. Im Geschäftsbereich PHOENIX Managed Account gibt es keine Eigengeschäfte solcher Mitarbeiter, die direkt oder indirekt mit der Disposition des Vermögens des PHOENIX Managed Account befaßt sind.

1.2. Aufzählung der Finanzinstrumente im Sinne des §1 Abs.11 KWG

- Der Handel mit Optionen und gelegentlich mit Futures erstreckt sich auf sämtliche Terminmärkte mit Ausnahme solcher Finanzinstrumente, bei denen der Kontrakt (Option / Future) zur Lieferung eines Wertpapiers führen könnte. Schwerpunkt bilden Waren-, Devisen-, und Indexkontrakte mit Barausgleich.
- Die Erweiterung der Erlaubnis für den Handel mit Derivaten auf Wertpapiere im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäftes wird beantragt (siehe Anlage).

1.3. Organisatorischer Aufbau des Instituts / Zuständigkeiten

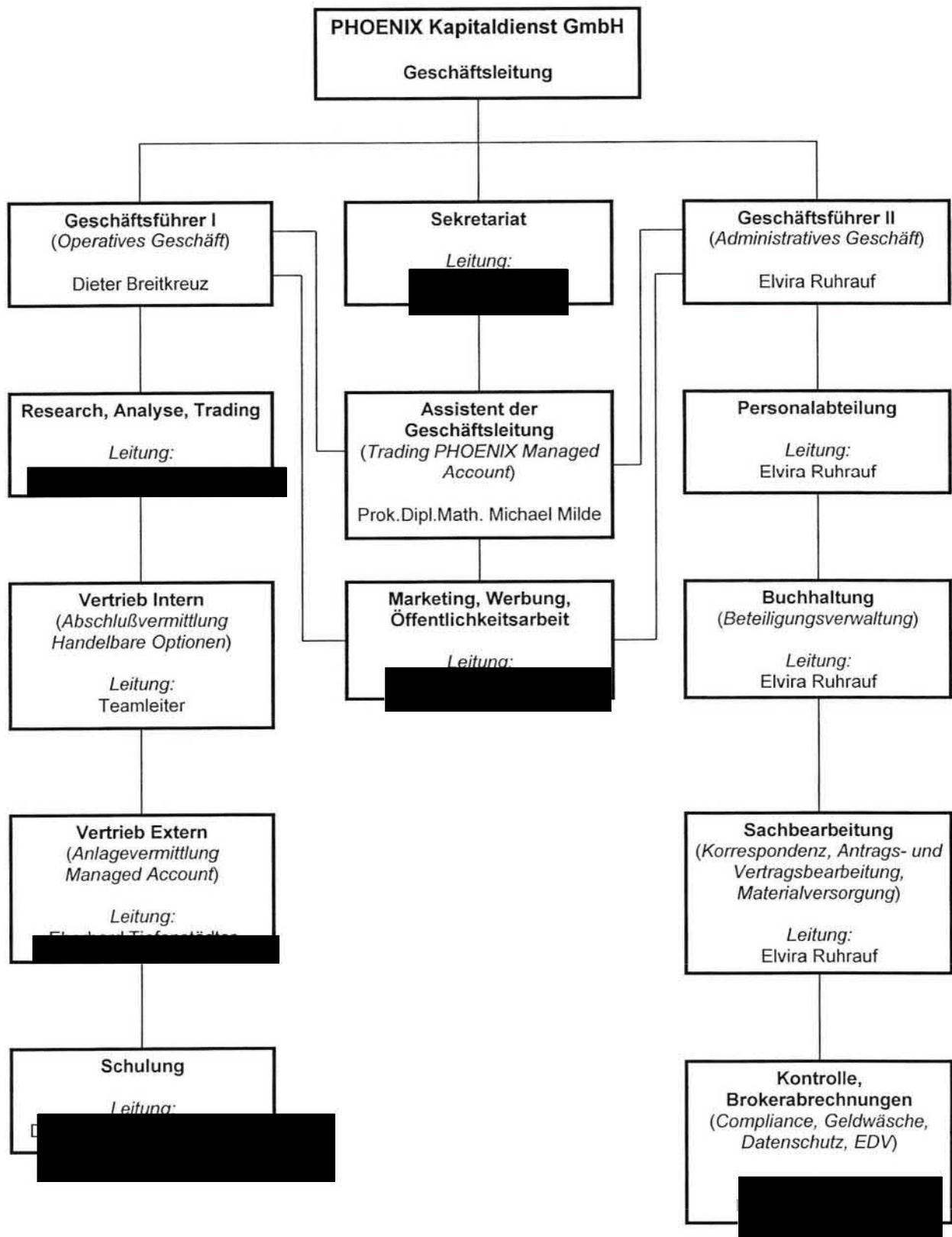
- Im operativen Geschäft wird der Vertrieb ausschließlich von freien Handelsvertretern nach §84 ff. HGB wahrgenommen. Bei diesen unterscheidet das Institut zwischen internen und externen Vertriebspartnern.

- ◆ **Interne Vertriebspartner** sind ausschließlich für das Institut tätig und zwar hauptsächlich als Abschlußvermittler für den Bereich Individualgeschäft in Handelbaren Optionen, gelegentlich auch als Anlagevermittler für den Bereich PHOENIX Managed Account. Für sie erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Haftungsübernahme nach §2 Abs.10 KWG durch das Institut.
- ◆ **Externe Vertriebspartner** sind hauptsächlich Erlaubnisträger nach §64e KWG, die neben dem PHOENIX Managed Account auch andere anzeigepflichtige Finanzdienstleistungen vermitteln. Diese sind für die Zulassungsvoraussetzungen selbst verantwortlich. Über die Notwendigkeit der Registrierung sind die externen Vertriebsmitarbeiter vom Institut eingehend informiert worden. Entsprechende Zulassungsnachweise liegen dem Institut vor oder werden vor Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung verlangt.

Daneben sind unter den externen Vertriebspartnern auch einige sogenannte Ein-Firmen-Vermittler nach §2 Abs.10 KWG vertreten, für die das Institut bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Haftung übernimmt.

- Aus dem folgenden Organigramm sind der Aufbau und die Zuständigkeiten des Instituts ersichtlich:

Organisatorischer Aufbau / Zuständigkeiten PHOENIX Kapitaldienst GmbH



1.4. Geschäftsordnung für Geschäftsleiter

- Beide Geschäftsführer stehen, unabhängig von den einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben im operativen bzw. administrativen Geschäft, in ständigem Kontakt zueinander. Sie vertreten sich gegenseitig. Im Bedarfsfall vertritt der Assistent der Geschäftsleitung als Prokurist einen der beiden Geschäftsführer.

◆ **Gemeinsam** abzustimmende und durchzuführende Maßnahmen:

- Grundsätze der Unternehmensplanung und Unternehmensführung.
- Investitionsvorhaben personeller, räumlicher, organisatorischer oder technischer Art.
- Personalfragen (inkl. Einstellungen, Vertragsgestaltung, Abmahnungen, Kündigungen).
- Sicherstellung eines geregelten Betriebsablaufes (Betriebsorganisation).
- Überwachung der Sicherheitsvorschriften (Unfallschutz, Datenschutz etc.).
- Kontrolle der Einhaltung der Compliance-Regeln durch die Gesamtheit der Mitarbeiter.
- Prüfung der vom Steuerberater erstellten Zwischen- und Jahresabschlüsse.
- Beaufsichtigung des für die interne Kontrolle und EDV zuständigen Mitarbeiters.
- Entscheidung über die Behandlung von Beschwerden aus dem Kundenbereich.
- Verantwortung für das gesamte Vertragswesen des Instituts.

◆ **Operativer Geschäftsbereich**

- Erarbeitung von Zielvereinbarungen mit Geschäftsführer II (administratives Geschäft).
- Personalführung und Personalbeschaffung im operativen Bereich.
- Leistungs- und Effizienzkontrolle der Mitarbeiter im internen und externen Vertrieb.
- Entwicklung von Beratungsstrategien mit den Teamleitern (Vertrieb intern) und dem Leiter Marketing und Vertrieb (Vertrieb extern).
- Überwachung der Schulungsmaßnahmen.
- Tägliche Marktabstimmung mit der Abteilung Research, Analyse, Trading und Schulung.

◆ **Administrativer Geschäftsbereich**

- Erarbeitung von Zielvereinbarungen mit Geschäftsführer I (operatives Geschäft).
- Verantwortlich für interne Kontrolle und EDV.
- Kontrolle der Einhaltung der Zielvereinbarungen.
- Gewährleistung des 4-Augen-Prinzips.
- Personalführung und Personalbeschaffung im administrativen Bereich.

- Datenschutz, Sicherheit.
- Beaufsichtigung des Geldwäschebeauftragten.
- Beschwerdemanagement.
- Steuerung des inneren Ablaufs.
- Tradingkontrolle.
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
- Beauftragung des Steuerberaters.
- Verhandlungen mit Behörden und Anwälten.
- Leistungs- und Effizienzkontrolle der Mitarbeiter im administrativen Bereich.

1.5. Kundenakquisition und Werbung, Zielgruppen und Methoden

- Die Vorgehensweise unterscheidet sich naturgemäß bei internen und externen Vertriebspartnern. Erstere akquirieren und betreuen akquirierte Kunden zentral vom Sitz des Instituts aus, letztere üben ihre Tätigkeit regional und lokal am Sitz der (prospektiven) Kunden aus.

◆ Vertrieb intern

- Eine telefonische Kontaktaufnahme mit potentiellen Interessenten für ein Termingeschäft erfolgt nur, wenn der Lieferant entsprechender Adressen vertraglich versichert, daß der ausgewählte Personenkreis Angebote aus dem Kapitalanlagebereich wünscht.
- In der Regel werden Einzelgeschäfte auf der Grundlage bestehender Geschäftsbeziehungen abgeschlossen. Gleiches gilt für Empfehlungen durch zufriedene Kunden gegenüber spekulativ eingestellten Interessenten.
- Kundenkontakte ergeben sich auch aufgrund regelmäßiger Informationen über Entwicklungen auf dem Terminmarkt und Anlageempfehlungen via Internet. Das Institut unterhält eine Homepage und kommuniziert per Online, telefonisch oder schriftlich mit den Kunden.
- Im Rahmen schriftlicher „Direct Mailings“ können Anlageinteressenten ein für sie kostenloses und unverbindliches Angebot anfordern, u.a. auch den befristeten Bezug der wöchentlich erscheinenden Fachinformation „DIE TERMINWOCHE“.
- Geplant sind darüber hinaus Informationsveranstaltungen zum Thema „Optionen“ für einen interessierten Personenkreis, um neue Kundenkontakte zu erschließen.
- Gleiches gilt für die Schaltung informativer Anzeigen in der Tages- und Wirtschaftspresse.

◆ Vertrieb extern

- Wie bereits beschrieben, erfolgt die Akquisition für das PHOENIX Managed Account auf der Basis vorhandener Kontakte in anderen Bereichen der

Kapitalanlage. Sowohl die Erlaubnisträger als auch die Ein-Firmen-Vertreter nach §2 Abs.10 KWG sind am Finanzmarkt in der Regel langjährig tätig. Erstere überwiegend in der Anlagevermittlung von Aktien- und Rentenfonds, letztere im vom KWG nicht erfaßten Versicherungs- und Immobilienbereich. Die Kunden dieser Vertriebspartner sind an ergänzenden oder alternativen Anlagemöglichkeiten interessiert und brauchen nicht erst ausfindig gemacht zu werden.

- Hinzu kommen mit wachsender Kundenzahl aus dem Bereich PHOENIX Managed Account Empfehlungen gegenüber Freunden, Kollegen und Verwandten, die sich entweder direkt an unsere Vertriebspartner oder zur Vorabinformation an das Institut wenden. In diesem Fall werden die zuständigen Vertriebspartner über die Neukontakte zwecks persönlicher Betreuung informiert.
 - Das PHOENIX Managed Account wird vom Institut nicht öffentlich beworben. Eine Direktbetreuung erfolgt nur in wenigen Ausnahmefällen, wenn es vom Kunden ausdrücklich gewünscht wird.
 - Das Institut stellt seinen Vertriebspartnern alle für die Kundenberatung und Kundenbetreuung benötigten Werbe-, Informations- und Angebotsunterlagen kostenfrei zur Verfügung. Rundschreiben und Informationsbriefe aus aktuellem Anlaß unterstützen die von den Vermittlern zu leistende Akquisitionsarbeit.
 - Auf Anforderung der Vertriebspartner nehmen Mitarbeiter des Instituts an regionalen Anlegerseminaren teil, bei denen sie als Fachreferenten auftreten. In zunehmenden Maße wird von Anlageinteressenten auf Initiative der Vertriebspartner die Möglichkeit genutzt, das Institut in Frankfurt zu besuchen. Ca. 300 Besucher pro Jahr, einzeln oder in Gruppen, können sich so vor Ort über das Institut, seine Mitarbeiter und das Für oder Wider einer Kapitalanlage informieren.
- Zielgruppen für den Geschäftsbereich Handelbare Optionen** sind vom Grundsatz her risikofreudige Personen, die über die nötigen Mittel für eine spekulative Anlage verfügen und Verluste ohne wirtschaftliche oder soziale Folgen hinnehmen können. Es handelt sich hier überwiegend um Unternehmer, Angehörige freier Berufe, gut verdienende Angestellte und vermögende Pensionäre.
- Zielgruppen für den Geschäftsbereich PHOENIX Managed Account** setzen sich aus mittleren und gehobenen Einkommensempfängern zusammen. Diese suchen in der Regel eine Alternative oder Ergänzung zu klassischen Anlageformen wie Aktien- oder Rentenfonds, Festgeldkonten oder Immobilien.
- Für Kontrollen im Geschäftsbereich Handelbare Optionen** sind die Teamleiter im internen Vertrieb zuständig. Sie überwachen die Akquisitionsgespräche ihres Teams im Hinblick auf fachliche Richtigkeit, wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit und Beachtung der Compliance-Regeln gemäß WpHG. Das geschieht in der Regel durch Mithören von Beratungsgesprächen. Ein Abweichen von diesen Regeln, vor allem in der Einarbeitungsphase neuer Mitarbeiter, wird korrigiert und bei Wiederholung dem Geschäftsführer für das operative Geschäft mitgeteilt. Der Teamleiter fertigt dazu eine Aktennotiz an, die bei groben Verstößen der Personalakte des Beraters beigefügt wird und Grundlage für eine Abmahnung oder Beendigung der Zusammenarbeit bildet.
- ◆ Unabhängig davon wird die Geschäftsleitung bei den wöchentlichen Lagebesprechungen mit den Teamleitern über den Wissens- und Leistungsstand

informiert, um ggf. mit Intensiv-Schulungsmaßnahmen helfend eingreifen zu können (siehe auch Ziffer 1.12 (Schulung) dieser Ergänzungsanzeige).

- ◆ Der beim Institut seit Firmengründung vor 21 Jahren praktizierte Teamgedanke (drei bis vier Mitarbeiter/innen an einem Tisch, alle Berater/innen in einem Großraum) gewährleistet zudem die gegenseitige Kontrolle der intern und extern geführten Gespräche.
 - ◆ Mehrmals täglich erscheint der Geschäftsführer für das operative Geschäft an den Arbeitsplätzen im Verkaufsraum, um sich stichprobenartig von der Qualität und dem Ergebnis der mit Interessenten und Kunden geführten Gespräche zu überzeugen.
 - ◆ Auch sämtliche an Interessenten und Kunden per Fax oder Brief gerichtete Mitteilungen werden zuvor mit dem Teamleiter abgestimmt, soweit sie nicht in gedruckter allgemeinverbindlicher Form von der Geschäftsleitung, von der Abteilung Research/Trading oder Marketing/Werbung zur Verfügung gestellt werden. Letzteres gilt auch für die Versorgung mit Angebotsbroschüren, Kontoeröffnungs- und Vertragsunterlagen.
 - ◆ Der für die interne Kontrolle zuständige Mitarbeiter überprüft anhand von selbständigen unabhängigen Kundengesprächen nach einem Stichprobenplan die Vermittlungsgespräche der im internen Vertrieb tätigen Berater.
- **Für Kontrollen im Geschäftsbereich PHOENIX Managed Account** ist der Leiter des externen Vertriebs zuständig. Bei der Überwachung der externen Vertriebspartner wird vom Institut nicht zwischen sog. Ein-Firmen-Vertreter nach §2 Abs.10 KWG und Erlaubnisträgern nach §64e KWG bzw. §32 KWG unterschieden, obwohl letztere selbst unter Aufsicht des BAKred und des BAWpH stehen und diesen gegenüber für ihre Tätigkeit im Finanzdienstleistungsbereich Rechenschaft ablegen müssen.

Da Kunden und Interessenten jedoch nicht zwischen den aufsichtsrechtlichen Merkmalen unterscheiden (können) und mögliche Fehlleistungen in der Beratungs- und Betreuungsphase unserem Institut zurechnen (würden), erfolgt die Kontrolle durch das Institut wie folgt:

- ◆ Jeder Vertriebspartner wurde und wird vor Abschluß einer Vertriebsvereinbarung vom Institut überprüft, ob er die Voraussetzungen gem. 6.KWG Novelle und WpHG erfüllt. Er hat dies in geeigneter Weise (Erst- und Ergänzungsanzeige) zu belegen.
- ◆ Werden von diesen Vertriebspartnern weitere Vermittler beschäftigt, verlangen wir den Nachweis entweder der Registrierung bei den Aufsichtsämtern oder der Haftungsübernahme nach §2 Abs.10 KWG.
- ◆ Ein-Firmen-Vertreter nach §2 Abs.10 KWG, für das das Institut direkt die Haftung übernimmt und dies den Aufsichtsämtern mitteilt, haben einen entsprechenden Nachtrag zur Vertriebsvereinbarung zu unterzeichnen und sich vertragsgemäß zu verhalten.

- ◆ Nicht nur die in Deutschland, sondern auch im Ausland (Schweiz) für das Institut anlagevermittelnd tätigen Erlaubnisträger, insbesondere jedoch die Ein-Firmen-Vertreter nach §2 Abs.10 KWG werden in turnusmäßigen Abständen vor Ort besucht. Das geschieht durch den Geschäftsführer für das operative Geschäft und/oder den Marketing- und Vertriebsleiter.
- ◆ Zu den Vertriebsbesprechungen werden von den Erlaubnisträgern auch deren Untervermittler eingeladen. In diesen Foren, die bei größeren Vertriebsgruppen zwei- bis dreimal jährlich, bei Einzelunternehmen ein- bis zweimal jährlich stattfinden, werden alle vom Institut geforderten Maßregeln im Interesse einer kundenorientierten Verhaltensweise eingehend besprochen.
- ◆ Ergänzend dazu geben Kunden- und Anlegerseminare, an denen in der Regel der Marketing- und Vertriebsleiter vor Ort aktiv teilnimmt, Aufschluß über Kundenzufriedenheit oder Handlungsbedarf im Bereich Kundenbetreuung und Informationspolitik.
- ◆ Die Kundenbefragung im Rahmen von Besuchsreisen in Gruppen oder einzeln nach Frankfurt zum Sitz des Instituts eignet sich ebenfalls als Instrument für die Bewertung der Kundenzufriedenheit und bei Bedarf als Regulativ zur Verbesserung der Kunden-Berater-Beziehung im Rahmen der Kontrollaufgaben durch das Institut

1.6. Kontoeröffnung bzw. Antrag auf Beteiligung

- Die Arbeitsabläufe im Geschäftsbereich Handelbare Optionen und PHOENIX Managed Account sind unterschiedlich. Sie sollen deshalb separat im folgenden beschrieben werden:

◆ Handelbare Optionen

Zuständig:

- Beim ersten Kontakt mit einem potentiellen Kunden wird vom Berater eine Kundenkarte mit allen benötigten Daten angelegt und mit einer Durchschrift an das Back Office weitergeben. Vertrieb intern
- Die Kundenkarte erhält eine Adressennummer. Die Daten werden in die EDV eingegeben. Eine Ausfertigung der Kundenkarte erhält der Berater mit dem Eintrag, wann die Angebotsbroschüre, ggf. mit einer aktuellen Marktempfehlung, sowie die EdW-Kundeninformation, das Formblatt "Beratungsprotokoll" und die Risikoaufklärung gem. §53 Abs.2 BörsenG versandt wurden. Back Office
- Der Berater fragt beim Interessenten telefonisch nach, ob er die Unterlagen erhalten hat und beantwortet offene Fragen. Er spricht auch den Inhalt des Vertrieb intern

15

Beratungsprotokolls an, um Risikoprofil, Börsengeschäftsfähigkeit, Vermögenslage etc. abschätzen zu können. Es folgt eine intensive Belehrung über Risiken, Einfluß der Gebühren etc. Verläuft das Gespräch positiv, gibt der Berater eine konkrete Kaufempfehlung ab. Er notiert den Gesprächsinhalt mit Datum und Ergebnis stichwortartig auf der Kundenkarte.

- Um Fehler auszuschließen, wird ein notierter vorläufiger Auftrag von einem Beraterkollegen (i.d.R. Teamleiter) gegenüber dem Kunden noch einmal gegengelesen.

Vertrieb intern
- Anschließend füllt der Berater den Formularsatz "Options-Kauforder" aus. Er und sein Beraterkollege bestätigen mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift die Richtigkeit des Inhaltes. Die vorläufige Kauforder wird ins Back Office gebracht.

Vertrieb intern
- Nach Rücksendung der unterschriebenen Formulare (Kontoeröffnung, Schiedsvertrag, Risiko- und Anlegerentschädigungsbelehrung, Identitätskontrolle) wird der Formularsatz mit einer Kundennummer versehen und diese neben den Orderdaten in die EDV eingegeben. Dann erhält der Kunde die schriftliche "Orderbestätigung".

Back Office
- Mit einem Bestätigungsvermerk (Stempel und Unterschrift) erhält der Berater eine Ausfertigung der Options-Kauforder zurück.

Back Office
- Der Berater hat zwischenzeitlich eine Kundenakte angelegt, in der er Kopien der Orderbestätigung, Kontoeröffnung mit Anlagen, Gutschriftsanzeige, Korrespondenz etc. chronologisch abheftet.

Vertrieb intern
- Berater und am Telefon gegenlesender Kollege bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Inhaltes der Kauforder. Der Berater gibt die Order in den Trading Room zur Ausführung.

Vertrieb intern
- Die Kauforder wird mit einer Tradingnummer und Uhrzeit versehen und auf das Trading Sheet übertragen. Unverzüglich erfolgt danach die Fax-Übermittlung der Order an den Korrespondenzbroker.

Trading Room
- Der Datentransfer wird zusätzlich im Online-Datensystem unter Times & Sales vom Berater und vom Mitarbeiter im Trading Room zur Gegenkontrolle verfolgt. Die Ausführung bestätigt der Broker per Fax. Der Inhalt wird vom Trader über unser Code-System (Time & Sales) kontrolliert. Der Kunde wird

Trading Room,
Vertrieb intern

fernmündlich vorab oder per Fax über die Ausführung ohne Gewähr informiert.

- In Ausnahmefällen (hektische Märkte) werden Orders auch telefonisch übermittelt, Order, Datum und Uhrzeit notiert und anschließend vom Korrespondenzbroker per Fax bestätigt. Kopie der Notiz wird an den Vertrieb weitergegeben. Vorläufige Information des Kunden erfolgt wie zuvor.

Trading Room
- Am nächsten Morgen werden vor Markteröffnung alle Positionen des Vortages noch einmal auf richtige Verbuchung überprüft. Anschließend ergänzt der Trader den Formularsatz "Options-Kauforder" mit den Eckdaten der Ausführung. Berater (für Kundenakte), Back Office (zur Eingabe in EDV und Ablage in Kundenakte) und der für die interne Kontrolle zuständige Mitarbeiter (zur Erstellung der Monatsstatements) erhalten je eine Ausfertigung.

Trading Room
- Daraufhin fertigt das Back Office eine schriftliche "Optionsbestätigung" über den tatsächlich getätigten Kauf oder Glattstellung inklusive einer Referenz-Nummer aus und schickt sie an den Kunden. Der Berater erhält davon eine Kopie, die er auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Back Office
- Der Berater informiert den Kunden über die jeweils aktuelle Marktsituation. Ein Verkauf der Option wird grundsätzlich mit dem Kunden abgesprochen, sofern nichts anderes mit dem Institut vertraglich vereinbart wurde. Wünscht der Kunde eine Gewinnmitnahme oder Glattstellung seiner Position, wird vom Berater der Formularsatz "Options-Ausübungsorder" ausgefüllt. Der Text wird vom Beraterkollegen gegengelesen und von beiden Beratern mit Unterschrift und Uhrzeit bestätigt. Falls die Glattstellung in das Ermessen des Institutes gestellt wird, wird die Glattstellung durch die angestellten Mitarbeiter des Trading Rooms disponiert.

Vertrieb intern
- Anschließend wird die Ausübungsorder im Trading Sheet eingetragen, entweder als "Limit Order" oder als GTC-Order. Die Daten werden per Fax an den Korrespondenzbroker durchgegeben. Eine zusätzliche Kontrolle von Zeit und Preis erfolgt durch Eingabe in das Code-System Times & Sales.

Trading Room,
Vertrieb intern
- Alle Gewinne werden im Regelfall über das Back Office ausgezahlt. Ausnahmen werden nur akzeptiert, wenn der Kunde durch schriftliche Erklärung ausdrücklich ein Neugeschäft wünscht und in Auftrag gibt. Nur in diesem Fall dürfen realisierte Gewinne im unmittelbaren

Vertrieb intern

Anschluß in ein Neugeschäft investiert werden.

- Bei Interesse an weiteren Geschäften wiederholen sich die vorgenannten Arbeitsabläufe.

◆ PHOENIX Managed Account

Zuständig:

Vorbemerkung: Die Akquisition für das Produkt PHOENIX Managed Account erfolgt fast ausschließlich durch externe Vertriebspartner und deren Untervermittler. Diese haben entweder den Status "registriert nach §64e KWG / §32 KWG" oder sie gelten als "Ein-Firmenvertreter nach §2 Abs.10 KWG". Diesen Vermittlern (Beratern) obliegt die verantwortliche Kundenbetreuung vom Beitritt bis zur Beendigung des Beteiligungsverhältnisses.

1. Neugeschäft

- Beim ersten Kontaktgespräch mit einem Anlageinteressenten informiert ihn der Berater über die wesentlichen Produktmerkmale einschließlich Gebührenstruktur, Wertentwicklung der Vergangenheit, Gewinnprognosen und Verlustrisiken. Er erläutert das Produkt anhand aktueller Werbe- und Informationsunterlagen und gibt dem Kunden Gelegenheit, sich eine eigene Meinung zu bilden. Vertrieb extern
- Beim Zweitgespräch (oder beim Erstgespräch, falls es der Interessent wünscht) wird das Beratungsprotokoll gemeinsam durchgegangen, ausgefüllt und von beiden Parteien unterschrieben. Dadurch erhält der Berater einen Überblick über Risikoprofil, Anlageziel, Vermögensverhältnisse etc. des Interessenten. Eine Ausfertigung des Beratungsprotokolls verbleibt beim Interessenten, die andere nimmt der Berater zu seinen Kundenakten. Vertrieb extern
- Anschließend händigt der Berater dem Interessenten die Risikoaufklärung gem. § 53 Abs.2 BörsenG aus, erläutert Sinn und Zweck und läßt sie vom Interessenten unterschreiben. Vertrieb extern
- Außerdem informiert der Berater den Interessenten darüber, daß Institut und Berater der EdW Entschädigungseinrichtung angehören. Die entsprechenden Kundeninformationsblätter werden gemeinsam durchgegangen und eines davon (Tatbestände, die nicht vom EdW erfaßt sind) vom Kunden unterschrieben. Vertrieb extern

18

- Erst jetzt, nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen für ein konkretes Angebot gegeben sind, wird der Formularsatz "Beitrittserklärung/Erhöhungsantrag" besprochen und ausgefüllt. Dabei werden auch die Risikoerläuterungen im Antrag, die rückseitig aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der ausführliche Prospekt (Angebotsbroschüre) als Vertragsbestandteil besprochen.

Vertrieb extern
- Der Berater prüft die Identität des Antragstellers im Rahmen des Geldwäschegesetzes, weist auf das Widerrufsrecht hin, und bespricht mit dem Neukunden die Höhe der Beteiligungssumme, bevor dieser die erforderlichen Unterschriften leistet.

Vertrieb extern
- Der Berater bespricht mit dem Neukunden das Zahlungsverfahren und den Zahlungsweg (Verrechnungsscheck oder Überweisung auf eines der Instituts-Konten). Der Berater nimmt keine Gelder oder geldwerte Anweisungen entgegen (Anlagevermittler gem. KWG).

Vertrieb extern
- Eine Durchschrift der Beitrittserklärung erhält der Neukunde, eine weitere nimmt der Berater zu seinen Kundenakten. Die restlichen Ausfertigungen inkl. Original sendet der Berater an das Institut in Frankfurt.

Vertrieb extern
- Sobald Beitrittserklärung und Zahlung in Frankfurt eingetroffen sind, werden die Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und eine Kundenakte mit einer Kundennummer angelegt. Die Antragsdaten werden in die EDV eingegeben.

Back Office
- Nach der Antragsprüfung wird der Beteiligungsvertrag durch Gegenzeichnung (Unterschrift Geschäftsführer I oder II) rechtsgültig. Eine Ausfertigung wird dem Kunden, eine weitere dem Vertriebspartner bzw. Berater unverzüglich zugesandt. Eine Durchschrift wird in die Abteilung Beteiligungsverwaltung gegeben, damit der Kunde zu Beginn des nächsten Handelsmonats am PHOENIX Managed Account teilnehmen kann. Das Original der Beitrittserklärung wird zur Kundenakte genommen und diese in alphabetischer Reihenfolge abgelegt.

Back Office
- Über den verbuchten Betrag (Beteiligungssumme abzüglich Agio) erhält der Kunde unverzüglich schriftlich eine Gutschriftsanzeige.

Back Office
- Außerdem werden die Vertragsdaten in eine Datei eingegeben, zu der nur Back Office und Beteiligungsverwaltung Zugriff haben.

Back Office
Beteiligungsverwaltung

- Zu Beginn eines neuen Handelsmonats werden die Netto-Beteiligungssummen (also ohne Agio) dem Anlagevermögen zugeführt. Trading
Beteiligungsver-
waltung
- Gewinne und Verluste innerhalb einer Handelsperiode (Handelsmonat) werden beim Fixing anteilig auf die Kundenkonten verteilt. Das Fixing erfolgt in der Regel am ersten Werktag eines neuen Monats. Trading
- Das Monatsergebnis wird für jeden einzelnen Kunden in Form eines detaillierten Kontoauszuges dokumentiert, der per EDV als Formularsatz erstellt wird. Der Ausdruck erfolgt in den Räumen des Back Office. Trading
- Hier werden die aus vier Blättern bestehenden Formularsätze getrennt und wie folgt verteilt: Original per Post an den Kunden, zwei Durchschriften an den Vertriebspartner, eine Durchschrift zur Ablage in der Kundenakte. Back Office

2. Erhöhungsgeschäft

- Wenn der Kunde zu einem bestehenden Vertrag die Erhöhung seiner Beteiligungssumme wünscht, bedient er sich ebenfalls des Formularsatzes "Beitrittserklärung/Erhöhungsantrag". Vertrieb extern
- Er trägt die ihm bekannte Kundennummer und die gewünschte Summenerhöhung ein. In der Regel steht ihm dabei sein Berater zur Seite. Der unterschriebene Erhöhungsantrag mit zwei Durchschriften wird anschließend an das Institut in Frankfurt gesandt und dort analog Beitrittserklärung (siehe Ziff. 1 Neugeschäft) bearbeitet. Vertrieb extern

3. Auszahlungen

- Der Kunde hat zwei Anlagemöglichkeiten zur Auswahl: Entweder Wiederanlage der monatlich ermittelten Anteilsergebnisse (thesaurierende Anlage) oder vierteljährliche Auszahlung dieser Beträge. Die Vereinbarung kann mit Vertragsbeginn oder auch später schriftlich mit dem Institut getroffen werden. Vertrieb extern
- Bei vierteljährlichen Auszahlungswünschen erfolgt die Zahlung nach Berechnung im Programm des Instituts durch das Institut automatisch per Überweisung oder Verrechnungsscheck bis zum Widerruf der Vereinbarung. Back Office

70

- Für den Antrag auf Teilauszahlungen oder auf Auszahlung des Gesamtguthabens (Kontoauflösung) gilt eine vierwöchige Kündigungsfrist, bezogen auf einen vollen Handelsmonat (siehe AGB).

Vertrieb extern,
Beteiligungsverwaltung, Back Office
- Der Berater ist gehalten, die Auszahlungsmodalitäten bereits vor Vertragsschluß mit dem Kunden zu besprechen. Den Angebotsunterlagen liegt ein entsprechendes Antragsformular bei.

Vertrieb extern
- Das Back Office registriert jeden Auszahlungsantrag und überwacht die Auszahlungstermine und Beträge in enger Abstimmung mit der Abteilung Beteiligungsverwaltung. Entsprechendes gilt für die Erfassung und Buchung per EDV.

Back Office
Beteiligungsverwaltung
- Zeitgleich mit der Auszahlung des Teil- oder Gesamtguthabens versendet das Back Office eine Belastungsanzeige an den Kunden. Eine Durchschrift davon erhält der Berater (Vertriebspartner), eine weitere wird in der Kundenakte abgelegt.

Back Office

1.7. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Für die beiden Geschäftsbereiche "Handelbare Optionen" und "PHOENIX Managed Account" gelten unterschiedliche Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Beide Fassungen sind dieser Ergänzungsanzeige beigefügt. Sie werden zur Zeit überarbeitet und dem aktuellen Stand gem. KWG, WpHG und EdW angepaßt.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Institutes sind auf der Rückseite des Formularsatzes "Kontoeröffnung" (Handelbare Optionen) und des Formularsatzes "Beitrittserklärung/Erhöhungsantrag" (PHOENIX Managed Account) abgedruckt und außerdem in den Angebotsbroschüren als Vertragsbestandteil enthalten.

1.8. Technische Ausstattung

- Die technische Ausstattung des Instituts wird im Folgenden in zwei Bereiche aufgeteilt, die zum einen das eigentliche EDV-Umfeld und zum anderen die technische Ausstattung für die Büroorganisation ohne direkte EDV-Kopplung betreffen.

◆ **Back Office EDV Equipment I**

Pos.	Hardware	Software
1	1x Siemens/Nixdorf RM600 UNIX-Server	Betriebssystem SINIX Finanzbuchhaltung Adressenstammdaten Kundenstammdaten Optionshandel
2	7x Siemens/Nixdorf Bildschirm-Arbeitsplätze PCD-4L	7x WfW 3.11 Winword 6.0
3	2x Drucker HP LaserJet 4Plus	
4	2x Drucker HP LaserJet 5L	
5	2x Drucker Cihoh CI5000	
6	1x Adressen Drucker Stielow 3565	
7	1x Briefumschlag Drucker Stielow 5924	

- Auf dem unter Pos.1 aufgelisteten Rechner (Siemens/Nixdorf RM600) ist die gesamte Software für die Finanzbuchhaltung (FIBIS), Adressen- und Kundenstammdaten-Verwaltung und die Software für den Optionshandel (OBOS) mit den entsprechenden Datenbanken installiert.
- Von den unter Pos.2 genannten 7 Arbeitsstationen (Siemens/Nixdorf PCD-4L) können über das Netzwerk die einzelnen Programm-Module vom o.g. Server aus aufgerufen werden.
- Nach Eingabe eines entsprechenden Sachbearbeiterkürzels sowie einer 4stelligen Codezahl und je nach Programm-Modul durch Eingabe eines Passwords kann der Benutzer Daten eingeben bzw. ändern.
- Jede Eingabe bzw. Änderung wird mit dem jeweiligen Sachbearbeiterkürzel und dem aktuellen Datum versehen.
- Die Ausgabe notwendiger Ausdrücke erfolgt je nach Anforderung auf auszuwählende Drucker (Pos.3 – 7).

22

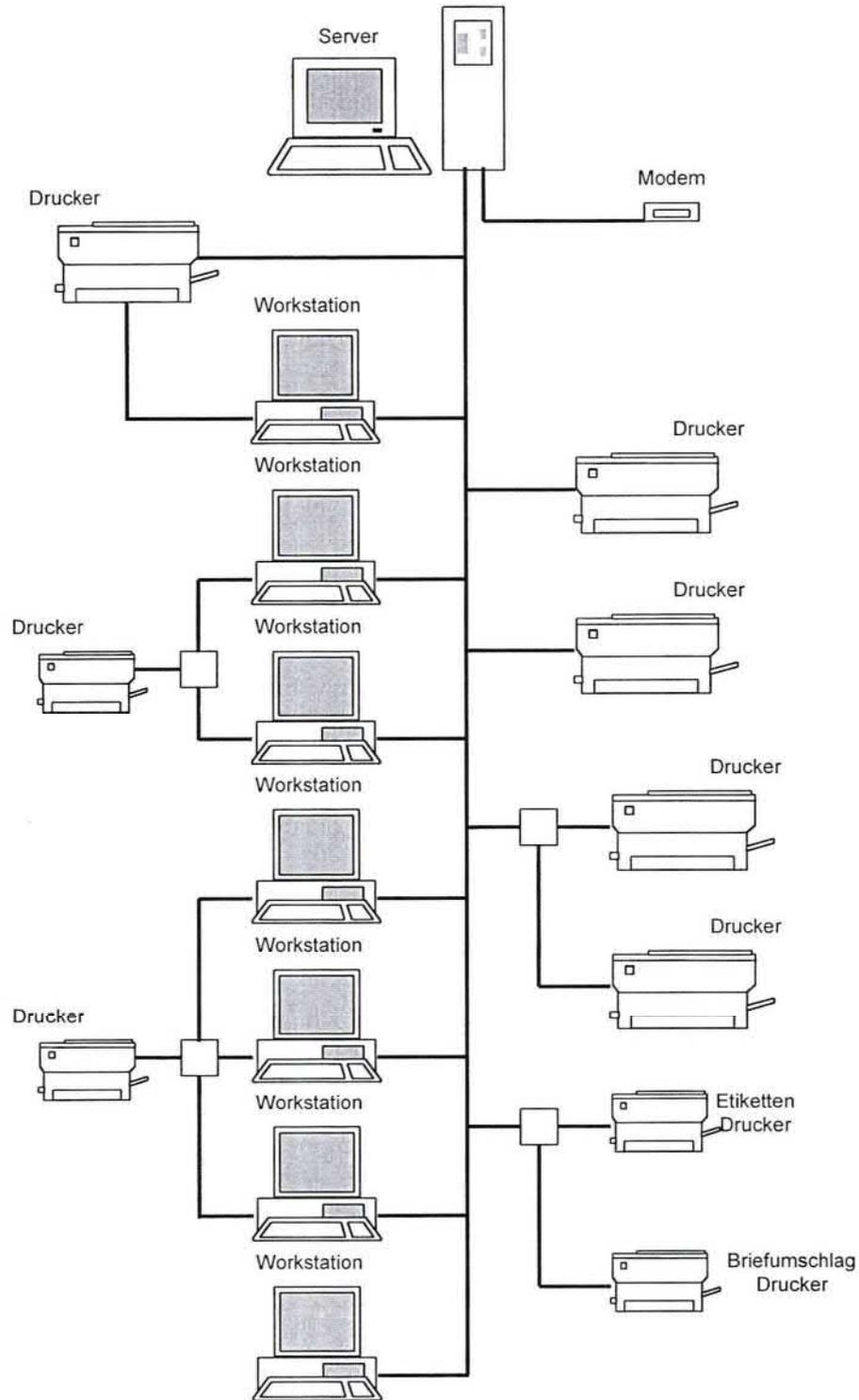


Abb.1 Back Office Equipment I

◆ **Back Office EDV Equipment II**

Pos.	Hardware	Software
1	1x PC x86 Server	Betriebssystem WINNT4.0 Server Finanzbuchhaltung Monatsausweise und Grundsatz I –Ausweise Adressenstammdaten Kundenstammdaten Optionshandel
2	3x PC x86 Peacock Workstation	Betriebssystem WINNT4.0 Workstation 3x Winword97 / 1x Excel97
3	1x Drucker HP LaserJet 6P	
4	1x Netzwerk HUB 100MB	

- Auf dem unter Pos.1 aufgelisteten Rechner (PC x86 WIN/NT4.0 Server) ist die zukünftige Software für die Finanzbuchhaltung, Monatsausweise und Grundsatz I - Berechnungen (Siemens/Nixdorf ALX Comet), Adressen- und Kundenstammdaten-Erfassung und die Software für den Optionshandel (BOM) installiert.
- Von den unter Pos.2 aufgeführten 3 Arbeitsstationen (PC x86 WIN/NT4.0 Workstation) können über Netzwerk die einzelnen Programm-Module vom Server aus aufgerufen werden.
- Nach Eingabe des Sachbearbeiterkürzels und durch Eingabe eines Passwords kann der Benutzer entsprechende Daten eingeben bzw. ändern.
- Jede Eingabe bzw. Änderung wird mit dem Sachbearbeiterkürzel und dem aktuellen Datum versehen.
- Beide Rechner sind voneinander unabhängig und dienen sich gegenseitig als Back up, falls ein Rechner ausfällt.
- Die neue Software der Finanzbuchhaltung und des Trading ist so konzipiert, daß sie einen täglichen Abruf des Status des Instituts zuläßt und die Beurteilung der Eigenmittelanforderung und Unterlegung ermöglicht.

74

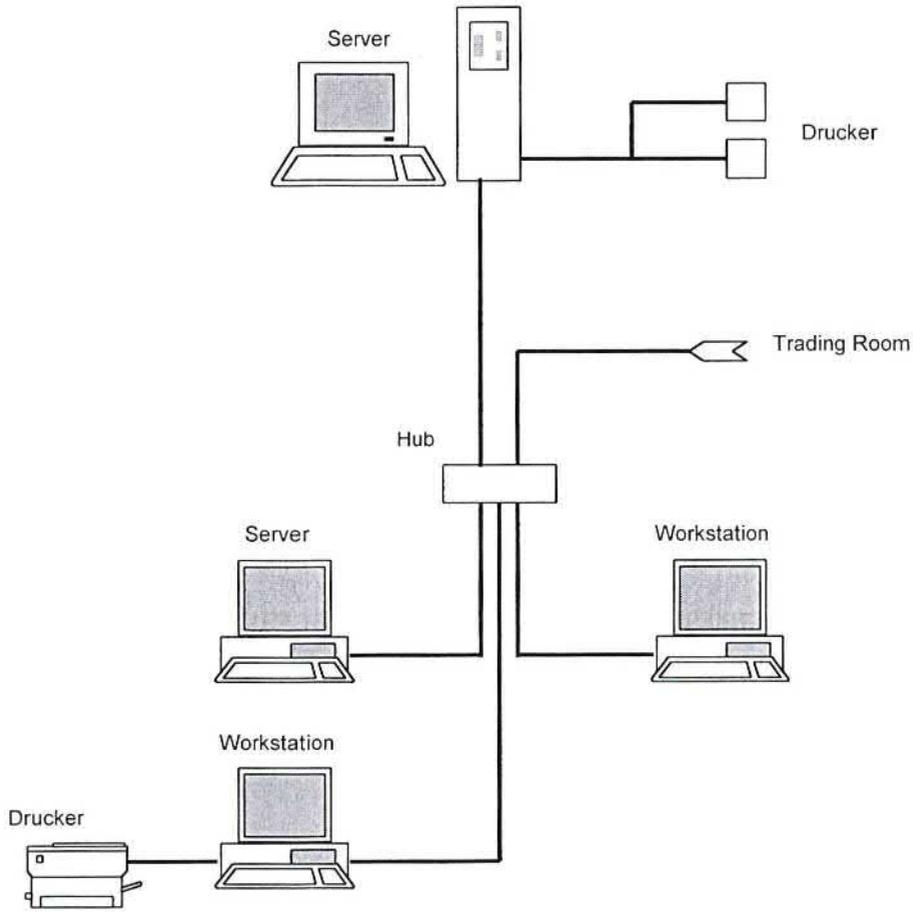


Abb2. Back Office Equipment II

◆ **Back Office technische Ausstattung**

Neben der o.a. EDV-Ausstattung verfügt das Institut noch über die u.a. Ausstattungen zur Bewältigung der täglichen Büroorganisation.

Pos. Bezeichnung

- 1 1x Frankiermaschine Ascom mit Modemanschluß
- 2 1x Elektronische Briefwaage Stielow 5002R
- 3 1x Telefonanlage Telekom Connex T
- 4 6x Elektronische Schreibmaschinen
- 5 1x Fax
- 6 1x Kopierer

25

◆ Trading Room EDV Equipment I

Pos.	Hardware	Software
1	1x PC x86 Novell Server	Betriebssystem Novell Sicherung aller Kursdaten Netzwerk- und Printserver
2	1x Drucker HP LaserJet 4V	
3	1x Drucker Cihoh CI5000	
4	1x HP HUB J2410A	
5	1x PC x86 Workstation	Betriebssystem DOS5.0 ADP Kursabfrage System
6	1x Drucker HP LaserJet 4Plus	
7	1x Modem Standleitung	
8	1x PC x86 Workstation	Betriebssystem DOS5.0 ADP Kursabfrage QPAGE
9	1x PC x86 Server / Gateway	Betriebssystem WINNT4.0 Server PC-Anywhere
10	1x Funkstrecke Anschluß Internet	
11	1x Modem ISDN	
12	1x PC x86 Workstation	Betriebssystem WIN95
13	1x Scanner HP ScannJet 4P	
14	1x PC x86 Workstation	Betriebssystem WINNT4.0 Workstation Kursabfrage S&P Comstock
15	1x Satelliten Empfangsanlage	
16	1x PC x86 Workstation	Betriebssystem WINNT4.0 Workstation
17	1x Drucker HP500C	
18	1x PC x86 Workstation	Betriebssystem Win95 Analyse Tools
19	1x PC x86 Workstation	Betriebssystem Win95 AnalyseTools PHEONIX Managed Account
20	1x Modem	
21	1x PC x86 Workstation	Betriebssystem WfW3.11

- Der unter Pos.1 genannte PC x86 Novell-Server ist für die Sicherung der aktuellen und historischen Kursdaten und als Netzwerk- und Printserver konzipiert.

26

- Über den unter Pos.4 aufgeführten HP HUB werden 8 Workstations im Trading Room für die unterschiedlichen Anforderungen im Trading Room verbunden.
- Die unter Pos.5 und 8 genannten Workstations werden für die ADP Kursabfrage verwendet. Beide Arbeitsstationen sind über die serielle Schnittstelle mit dem Standleitungsmodem (Pos.7) verbunden. Ein System ist an einen Drucker (Pos. 6) angeschlossen, das andere System dient zum Aufbereiten der Kursdaten für den Berater Raum.
- Die unter Pos.9 aufgeführte Workstation dient als Gateway für Internet-Connection (Pos.10), ISDN Modemanschluß (Pos.11) und als Verbindung zum Back Office Intranet.
- Die unter Pos.12 genannte Workstation mit Scanner (Pos.13) dient zur Aktualisierung der Daten für das Internet und für administrative Aufgaben.
- Die unter Pos.14 aufgeführte Workstation ist für die S&P Comstock Kursabfrage eingerichtet und indirekt mit der Satelliten-Empfangsanlage (Pos.15) verbunden.
- Die unter Pos.16 genannte Workstation mit Drucker (Pos.17) wird für die Trading Analyse verwendet.
- Die unter Pos.18 aufgeführte Workstation wird ebenfalls für die Trading Analyse verwendet.
- Die unter Pos.19 genannte Workstation wird für das PHOENIX Managed Account und für die Trading Analyse benutzt und ist mit einem Modem (Pos. 20) angeschlossen.
- Die unter Pos.21 genannte Workstation dient ausschließlich für die allgemeine Kursabfrage.

27

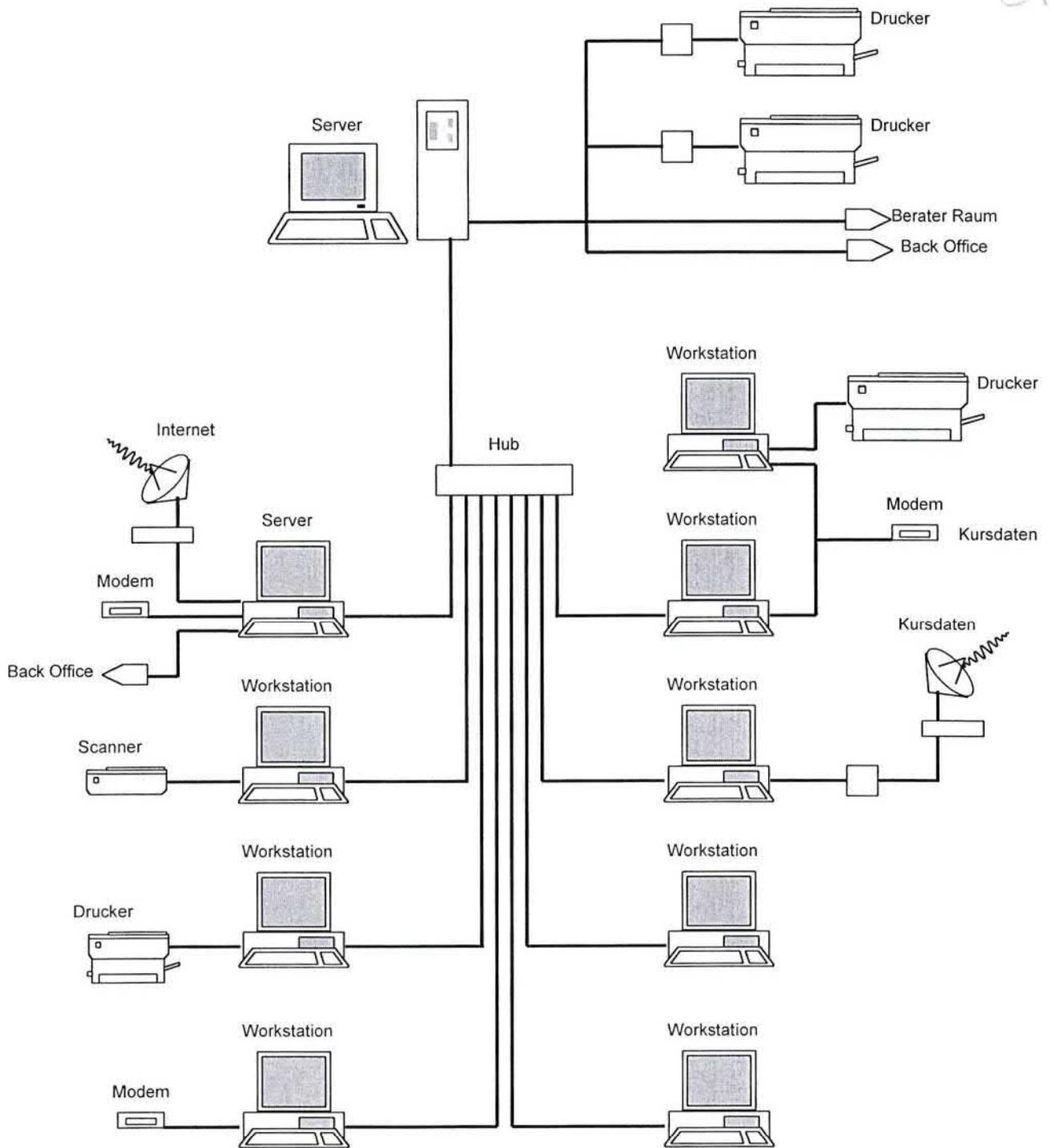


Abb. Trading Room Equipment I

◆ Trading Room EDV Equipment II

Pos.	Hardware	Software
1	2x IBM RS6000 Workstation	Betriebssystem UNIX
2	2x Cisco 250x Router	

28

- | | | |
|---|-----------------------------|--------------|
| 3 | 2x Modem | Standleitung |
| 4 | 1x Drucker Lexmark 2391Plus | |
| 5 | 1x 3Com HUB 100MB | |

- Die unter Pos.1 aufgeführten Systeme haben eine direkten und redundanten Eurex Börsen-Anschluß über zwei Standleitungsmodems (Pos.3) und Router (Pos.3), wovon ein Router über ein BRI Port zusätzlich an die ISDN Leitung angeschlossen ist.
- Zur Druckausgabe wird ein Lexmark Drucker verwendet.

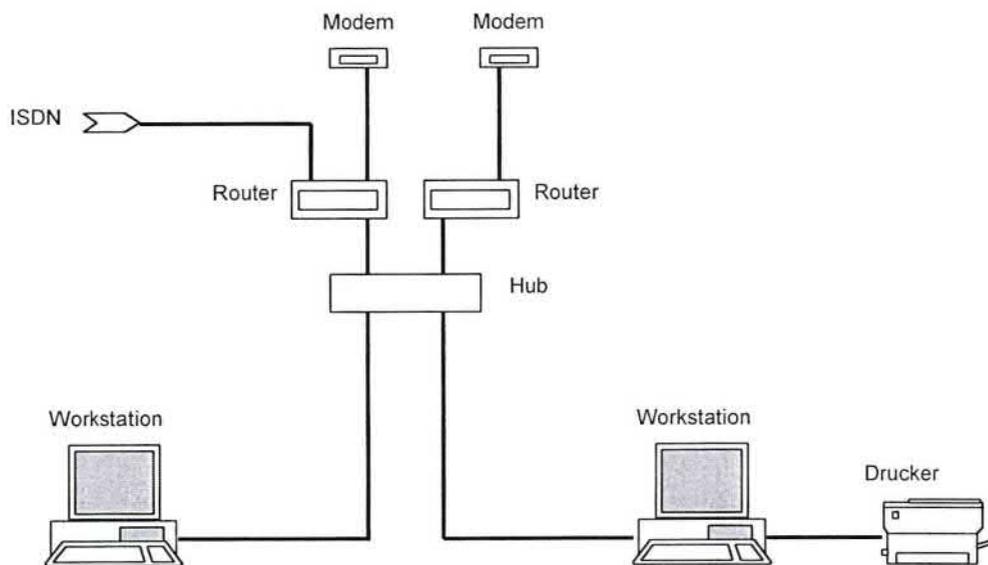


Abb.4 Back Office Equipment II

◆ **Berater Raum (Vertrieb intern) EDV Equipment**

Pos.	Hardware	Software
1	2x PC x86 mit 2 Bildschirme	Betriebssystem DOS5.0
2	1x PC x86 mit 3 Bildschirmen	
3	1x PC x86 & 1 Bildschirm	Betriebssystem DOS5.0
4	1x PC x86 Siemens/Nixdorf	Betriebssystem Win98 Winoword97 Telefonbuch
5	1x Drucker HP LaserJet 3100	Fax-, Drucker-, Kopier- Funktion

29

- Die unter Pos. 1 bis 3 aufgeführten PC-Systeme die wahlweise mit bis zu drei Bildschirmen dienen der Kursabfrage für die Berater.

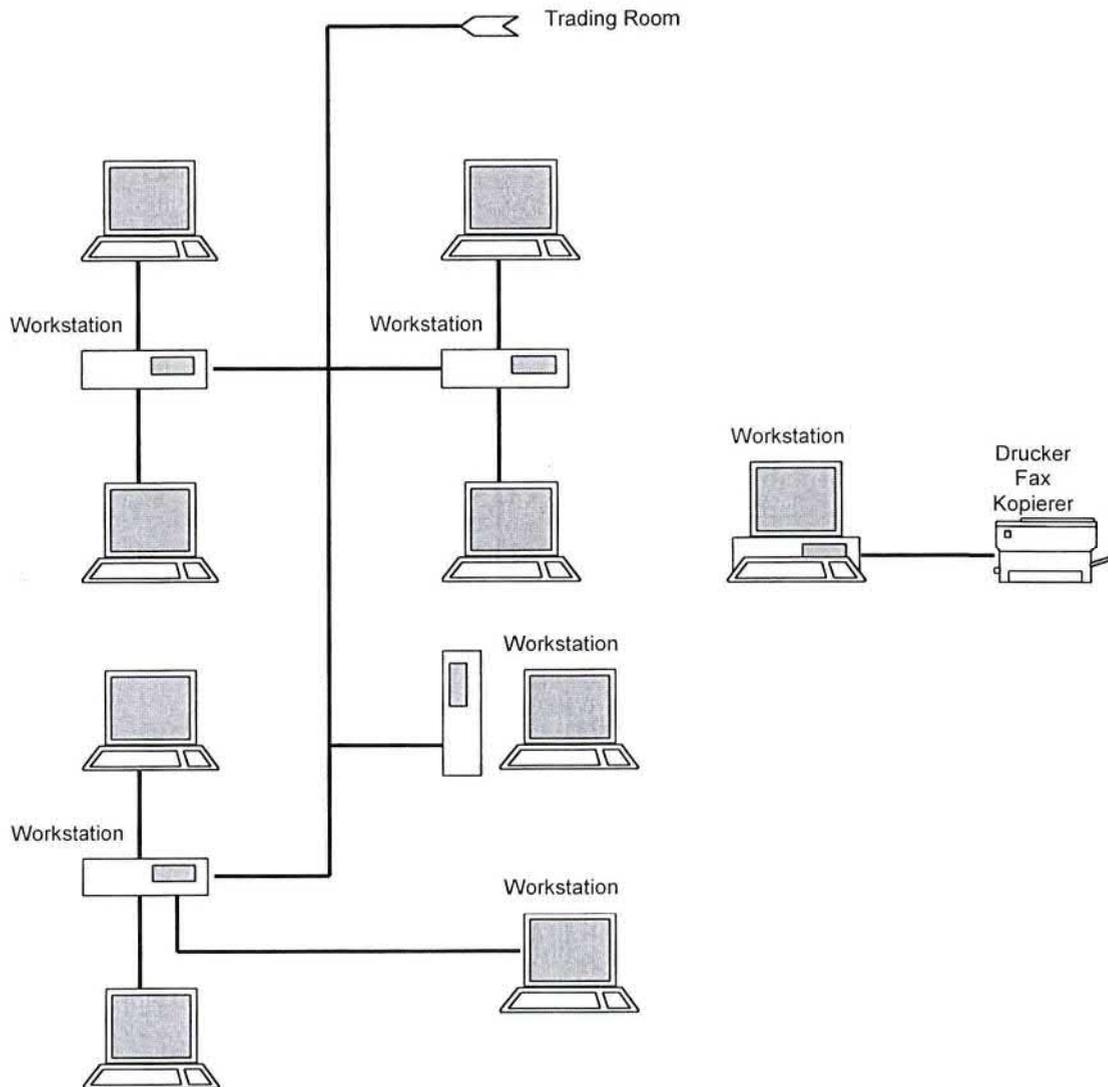


Abb.5 Berater Raum

◆ **Berater Raum technische Ausstattung**

Neben der o.a. EDV-Ausstattung verfügt das Institut noch über die u.a. Ausstattungen zur Bewältigung der täglichen Büroorganisation.

Pos.	Bezeichnung
1	1x Kopierer
2	1x Fernseher

- ◆ Das PC-Netz sowie die einzelnen Arbeitsstationen sind mit Paßwörtern gesichert, welche in unregelmäßigen zeitlichen Abständen (bewußt) ausgetauscht bzw. geändert werden. Somit sind die Geschäftsdaten vor unbefugtem Zugriff geschützt. Die aktuellen Paßwörter sind zusätzlich in versiegelten Umschlägen zentral gesichert deponiert. Zugang haben nur die Geschäftsleitung des Institutes und im Bedarfsfall der für die interne Kontrolle zuständige Mitarbeiter. Alle Daten werden automatisch / semiautomatisch auf DAT-Bändern gesichert; dabei wird das letzte Band immer außerhalb der Geschäftsräume unter Verschuß aufbewahrt.

1.9. Handelspolitik

- In diesem zentralen Arbeitsbereich werden folgende Aufgaben wahrgenommen: Research, Analyse, Trading . Das geschieht in Personalunion, soweit es den Gesamtmarkt betrifft. Dagegen werden die Teilbereiche Handelbare Optionen und PHOENIX Managed Account wegen unterschiedlicher Handelsstrategien getrennt betreut.

- ◆ **Research, Analyse, Trading:**

Hierunter fallen die Durchführung von Marktanalysen, die Erstellung von Marktberichten und die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen. Die Marktempfehlungen werden mit Hilfe professioneller Börsensoftware erstellt. Dazu zählen das Realtime-System Advanced Comtrend Graphics (ACG), das Analyseprogramm TradeStation von Omega Research Inc. mit dem Realtime Datenfeed S&P Comstock und das Programm Advanced GET von Trading Techniques Inc. zur Durchführung zyklischer Marktanalysen. Insgesamt sind vier komplett ausgestattete Arbeitsplätze besetzt.

Nach einem vorgegebenen Wochenplan werden täglich ca. 30 Commoditymärkte bezüglich der Ausbildung oder der Fortsetzung von Trends untersucht. Die Kriterien, die zur Identifikation von Trends herangezogen werden, sind in einem umfassenden Regelwerk abteilungsintern zusammengestellt worden.

Die Ergebnisse der Analysen werden einmal wöchentlich in einem Marktbericht schriftlich festgehalten. Dieser Bericht enthält Handlungsempfehlungen sowohl für das Eröffnen neuer Positionen, als auch für das Halten bzw. die Glättstellung bestehender Positionen.

Bei der Handlungsempfehlung für den Optionskauf ist zu berücksichtigen, daß nur Longpositionen eingegangen werden können. Stillhaltergeschäfte werden in diesem Arbeitsbereich nicht besorgt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von Beginn an ein ausreichendes Gewinnpotential für die Option vorhanden ist. Deshalb liegt ein Schwerpunkt der Analysen in der Bestimmung des Chance- / Risiko-Verhältnisses der prognostizierten Trends. Als Faustregel gilt, daß das

39

Gewinnpotential der Option mindestens das dreifache der Optionsprämie betragen sollte.

Die interne Kontrolle dieses Tätigkeitsbereiches obliegt dem für das operative Geschäft zuständigen Geschäftsführer persönlich.

◆ **Informationsfluß:**

Jeden Montag vormittag werden die Teamleiter des internen Vertriebes über die prognostizierten Marktverläufe informiert. Für ausgewählte Märkte werden sowohl die Einstiegspunkte für Neupositionen, als auch die Ausstiegspunkte für bestehende Positionen besprochen. Dies gibt den Teamleitern die Möglichkeit, unter der Vielzahl von Märkten diejenigen Märkte aussuchen zu können, die am ehesten dem jeweiligen Risikoprofil der Kunden entsprechen. Wünscht ein Teamleiter die Analyse eines bestimmten Marktes, die noch nicht vorgenommen wurde, dann wird dieser Wunsch in die Liste der zu analysierenden Märkte mit aufgenommen.

Die Ergebnisse der Teamleiterbesprechung und abweichende Meinungen werden protokolliert. Das Protokoll wird über die Teamleiter jedem Berater zugänglich gemacht und besprochen.

Um der Dynamik der Märkte Rechnung zu tragen, werden Teamleiter und Berater täglich zweimal - morgens und nach der Mittagspause – in einem 10-minütigen Kurzmeeting über die neuesten Ereignisse und Markttendenzen informiert.

◆ **Trading PHOENIX Managed Account**

Dieser Arbeitsbereich betrifft ausschließlich das PHOENIX Managed Account. Entsprechend dem zur Verfügung stehenden Trading-Kapital der Kunden werden die aus Research und Analyse resultierenden Empfehlungen im Trading umgesetzt.

Es erfolgt die Erfassung und Kontrolle der für das PHOENIX Managed Account getätigten Börsengeschäfte auf Grundlage der Broker-Statements.

Ferner wird die Änderung des Kunden-Vermögens durch Ein- bzw. Auszahlungen der Kunden für eine Abrechnungsperiode (in der Regel ein Kalendermonat) in Zusammenarbeit mit dem Back Office ermittelt. Dort werden im Arbeitsbereich Beteiligungsverwaltung entsprechende Ein- bzw. Auszahlungsbestätigungen für die Kunden erstellt und versandt.

Schließlich wird zum Ende einer Abrechnungsperiode die Änderung des Kunden-Vermögens durch die getätigten Börsengeschäfte ermittelt. Für die Kunden werden im Arbeitsbereich Beteiligungsverwaltung monatliche Kontoauszüge erstellt und versandt.

- Das Trading erfolgt in beiden Arbeitsbereichen unabhängig voneinander, um Interessenkonflikte auszuschließen bzw. zu minimieren. Die interne Kontrolle der Arbeitsbereiche wird vom Geschäftsführer für das operative Geschäft wahrgenommen.

1.10. Vergütung

- Die Kostenstruktur und ihr Einfluß auf die Ertragsentwicklung wird in den Angebotsunterlagen beider Geschäftsbereiche erläutert und in den Orderbestätigungen (Handelbare Optionen) bzw. den monatlichen Kontoauszügen (PHOENIX Managed Account) offen ausgewiesen.

- ◆ **Handelbare Optionen:**

Mit der Geschäftsbesorgungsgebühr sind alle Kosten, bezogen auf Beratung, Betreuung, Trading und Abrechnung, abgegolten.

- ◆ **PHOENIX Managed Account:**

Als Vergütung erhält das Finanzdienstleistungsinstitut einen Aufgabeeaufschlag (Agio) bei Vertragsabschluß und ggf. bei späterer Erhöhung der Beteiligungssumme. Der Aufgabeeaufschlag ist von der Höhe der Beteiligung abhängig und auf dem Antragsformular sowie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen tabellarisch aufgeführt. Der Aufgabeeaufschlag dient primär als Vergütung für die Anlagevermittler in Form einer Abschlußprovision.

Die in den monatlichen Kundenkontoauszügen ausgewiesene Verwaltungsgebühr dient primär als Vergütung für die Anlagevermittler in Form einer Bestandspflege- und Folgeprovision.

Die ebenfalls in den monatlichen Kundenkontoauszügen ausgewiesene Gewinnbeteiligung errechnet sich aus dem Betrag, der den höchsten Stand der Beteiligung in der Vergangenheit übersteigt.

Eine Darstellung der Vergütungen ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zusätzlich in einer Abhandlung zum Thema "Rechtliche Abwicklung und Gebühren" in der Angebotsbroschüre enthalten, die jeder Kunde vor einem Vertragsabschluß erhält.

Da die Handelsstrategie in diesem Produktbereich den Verfall der Optionsprämien zum Ziel hat und daraus den Gewinn zieht, entfällt jeglicher sachliche Anreiz für ein "Churning".

- Das Institut erhält keinerlei Beteiligung an der vom Broker belasteten Kontraktprovision (Commission), also keinerlei Rückvergütung und keinerlei „Softcommissions“

1.11. Behandlung von Kundenvermögen

- Gewinne aus dem Optionsgeschäft werden unmittelbar nach der Realisierung an die Kunden ausgezahlt, in der Regel durch Überweisung auf ein vom Kunden benanntes Konto. Analog werden vom Institut die Überzahlungen des Kunden bei Prämienzahlungen (Restguthaben) behandelt.
- Nur, wenn es der Kunde ausdrücklich wünscht, werden Gewinne bei erfolgsversprechender Marktlage, und zwar unverzüglich, für weitere Geschäfte eingesetzt (Anschlußneugeschäft). Der Kunde wird zuvor über den Einfluß der damit verbundenen Kosten und ihren Einfluß auf den angestrebten Gewinn hingewiesen.
- Für das Verbot des "Churning", d.h. ein marktwidriges Handeln zum Nachteil des Kunden bestehen strenge Regeln, die jedem Mitarbeiter des Vertriebs bekanntgemacht, begründet und ständig von den Teamleitern und dem Geschäftsführer I sowie stichprobenweise durch den für Compliance zuständigen Mitarbeiter kontrolliert werden.

1.12. Schulung und Information

- In diesen Arbeitsbereich fällt die Schulung der internen Vertriebsmitarbeiter (Handelbare Optionen) und der externen Vertriebsmitarbeiter (PHOENIX Managed Account). Für den ersten Teilbereich ist der Leiter "Research, Analyse, Trading" und "Schulung", für den zweiten Teilbereich der Leiter "Vertrieb Extern" und "Marketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit" zuständig. Die Leiter und mitwirkenden Kollegen stehen in einem ständigen Informationsaustausch, um markt- und produktspezifische Entwicklungen und Erkenntnisse aktuell von innen nach außen und von außen nach innen zu transportieren. Die Schulungssegmente, die sich mit Complianceregeln und Wohlverhaltensregeln, einschließlich Datenschutz, Geldwäsche und sonstigen aufsichtsrechtlichen Regeln beschäftigen, liegen in der Verantwortung des operativen Geschäftsleiters.

- ◆ **Schulung der internen Vertriebspartner:**

Hierunter fällt der unter Ziffer 1.9 (Handelspolitik) beschriebene Informationsfluß: Teamleiter-Besprechungen zum Wochenbeginn, zweimal täglich Marktbesprechungen mit allen Beratern.

Die Hauptaufgabe des Schulungsleiters besteht darin, im engen Zusammenwirken mit der Geschäftsleitung und den Teamleitern jedem Berater das geforderte Fachwissen zu vermitteln. Das Verhalten gemäß Complianceregeln wird von der Geschäftsleitung vermittelt.

- ◆ **Schulung außer Haus:**

Teilnahme an Seminaren der Firma TSG und Teilnahme an den Prüfungen des Deutschen Terminhandel Verbandes e.V.

Mindeststandard ist die erfolgreiche Ablegung der DTV-Prüfung (Deutscher Terminhandel Verband) zum "Finanz- und Börsenberater" in Anlehnung an die Ausbildung nach Serie 3 in den USA. Die Vorbereitung darauf beginnt für neue Berater nach Beendigung der Probezeit. Sie erfolgt in firmeninternen Einzelgesprächen und Gruppenseminaren mit dem Ziel, daß die Prüfung binnen Jahresfrist abgelegt und bestanden wird.

Nach dem Grundsatz "Train the Trainer" bilden sich auch die Mitarbeiter der Arbeitsbereiche "Research, Analyse, Trading, Beteiligungsverwaltung und Schulung" ständig weiter. Das geschieht durch die Teilnahme an Seminaren und Prüfungen, wie sie vom Deutschen Terminhandel Verband (DTV), Verein der Finanzdienstleistungsinstitute (VFI), Deutsche Termin Börse Frankfurt (DTB), Europäische Warenterminbörse (WTB), Verein Technischer Analytiker Deutschland (VTAD) u.a. angeboten werden.

◆ **Schulung der externen Vertriebspartner:**

Hierzu zählen nicht nur die Ein-Firmen-Vertreter nach §2 Abs.10 KWG, sondern auch registrierte Finanzdienstleistungsinstitute nach §1 Abs. 1a KWG. Letztere arbeiten überwiegend mit weiteren Anlagevermittlern zusammen, die entweder selbst die Erlaubnis zur Vermittlung nach dem KWG besitzen oder für die die Haftung nach §2 Abs.10 KWG übernommen wird bzw. wurde.

Jeder neue Vertriebspartner des Institutes wird an dessen Firmensitz in Frankfurt gründlich bezüglich Firma, Produkt, Markt, Wettbewerb sowie gesetzlicher, vertraglicher, administrativer Grundlagen und Regeln unterwiesen.

Die Schulung erstreckt sich auf sämtliche Angebots- und Vertragsunterlagen (Beitrittserklärung, Beratungsprotokoll, Erläuterung EdW Entschädigungseinrichtung, Risikoinformation, Geldwäschegesetz, Kurzexposé, Angebotsbroschüre, Auszahlungsantrag, Wertentwicklung der Vergangenheit und prognostiziert sowie auf die Vertriebsvereinbarung).

Nach der Erstunterweisung werden die Produktschulungen anschließend je nach Beratungsbedarf einmal oder mehrfach am Firmensitz der Vertriebspartner fortgesetzt.

Die Kommunikation mit den externen Vertriebspartnern erfolgt persönlich, über Telefon, Telefax, individuelle Korrespondenz und Rundschreiben.

Vertriebsrundschreiben werden immer dann herausgegeben, wenn aktueller Informationsbedarf aus der Sicht der Vertriebspartner und/oder des Finanzdienstleistungsinstitutes besteht. Inhalte sind u.a. Produktweiterentwicklungen, neue oder veränderte Formulare, Branchennachrichten, Wettbewerbsverhalten, Hinweise zur administrativen Behandlung von Beitrittserklärungen, Ein- und Auszahlungen, Kündigungsfristen etc. Seit Jahresbeginn außerdem: Umfangreiche Informationen über die 6. KWG-Novelle (Erst- und Ergänzungsanzeige, Meldepflichten), das WpHG (Compliance), EdW Entschädigungseinrichtung, Geldwäschegesetz etc.

Mehrmals jährlich wurden und werden Seminare zu den o.g. Themen entweder direkt durch das Finanzdienstleistungsinstitut oder in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Terminhandel Verband (DTV) und dem Verein der Finanzdienstleistungsinstitute (VFI) in Frankfurt abgehalten. Die Mehrzahl der Vertriebspartner ist der Empfehlung des Finanzdienstleistungsinstitutes gefolgt, sich einem berufsständischem Verband, wie dem Verein der Finanzdienstleistungsinstitute (VFI) zwecks aktueller Information und laufender Fortbildung anzuschließen.

Um den Informationsfluß vom Finanzdienstleistungsinstitut zu den externen Vertriebspartnern und ihren Untervermittlern zu gewährleisten, finden mehrmals jährlich Vertriebsschulungen entweder am Firmensitz der Vertriebspartner oder am Sitz des Finanzdienstleistungsinstitutes statt. Dabei werden die o.g. Themenbereiche aktualisiert, Markt- und Produktinformationen ausgetauscht, Verbesserungsvorschläge vorgetragen und ggf. in Abstimmung mit der Geschäftsleitung des Finanzdienstleistungsinstitutes umgesetzt.

Die vorgenannten Maßnahmen dienen zugleich der Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nach KWG, WpHG, EdW, BörsG, GwG u.a.

Zuständig für die Schulung der externen Vertriebsmitarbeiter ist der Marketing- / Vertriebsleiter des Instituts. Über die Schulungen wird ein schriftlicher Nachweis gefertigt, der Zeitpunkt der Schulung, Themenkatalog und Namen der Teilnehmer enthält.

1.13. Interne Kontrolle, Compliance, Geldwäsche, EDV-Organisation

Interne Kontrolle

- ◆ Regelmäßige Kontrolle der Kauf- bzw. Ausübungsorders der Berater anhand der täglich geführten Trading Sheets der Abteilung "Research, Analyse, Trading" auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Institutsinternen Richtlinien.
- ◆ Regelmäßige Kontrolle der Brokerbestätigungen bzw. Brokerabrechnungen anhand der Kauf- bzw. Ausübungsorders und der Trading Sheets.
- ◆ Überprüfung der Organisation der Dokumentenablage
- ◆ Regelmäßige Überprüfung der ordnungsmäßigen Behandlung des Kundenvermögens

Compliance

- ◆ Weitergabe aller diesen Bereich betreffenden Informationen, Beschwerden etc. an den Beauftragten.
- ◆ Jede eingehende berechtigte oder unberechtigte Beschwerde wird im Beschwerdebuch eingetragen. Über jede Beschwerde wird eine Aktennotiz mit einer schriftlichen Stellungnahme des Beraters (Handelbare Optionen) oder Anlagevermittlers (PHOENIX Managed Account) gefertigt.
- ◆ Es werden aus der Kundenakte die entsprechenden Vorgänge sowie die zugehörigen Brokerbestätigungen (Handelbare Optionen) bzw. Kontoauszüge (PHOENIX Managed Account) kopiert.
- ◆ Der Beauftragte klärt im Zweifelsfall mit dem Kunden und seinem Berater bzw. dem Anlagevermittler den Sachverhalt.
- ◆ Bei zweifelhafter Berechtigung der Beschwerde wird ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt, bei berechtigter Beschwerde werden finanzielle Ansprüche befriedigt.
- ◆ Bei Unklarheiten wird die Beschwerde an den Hausanwalt weitergeleitet.
- ◆ Bei unberechtigten Beschwerden erfolgt eine höfliche Klarstellung des Standpunktes. Diese wird schriftlich festgehalten.
- ◆ Bei der Besprechung über die Erledigung der Beschwerde zwischen der Geschäftsleitung und dem Beauftragten wird über die Konsequenzen beraten, die eine berechtigte Beschwerde für den Berater bzw. Anlagevermittlung hat: z.B. Abmahnung oder Beseitigung etwaiger Organisationsmängel.
- ◆ Über die Besprechung wird ein Protokoll geführt und dieses in das Beschwerdebuch aufgenommen.

Geldwäsche

- ◆ Ausübung der Identifizierungs- und Legitimationspflicht bei Kontoeröffnung und bei Durchführung von Bargeldtransaktionen. Bargeldtransaktionen werden, soweit wie möglich vermieden. Den Kunden wird nahegelegt, sämtliche Zahlungen durch bargeldlosen Geldtransfer (Überweisungen) zu erledigen.
- ◆ Prüfung eingehender Geldwäscheerklärungen von autorisierten Anlagevermittlern.
- ◆ Bearbeitung interner Verdachtsmeldungen und Entscheidung mit der Geschäftsleitung über die Weiterleitung an die zuständigen Ermittlungsbehörden.

- ◆ Zuständigkeit für die Entwicklung, Aktualisierung und Durchführung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche.
- ◆ Unterrichtung der für das Finanzdienstleistungsinstitut tätigen Personen über mögliche Methoden der Geldwäsche und den Pflichtenkatalog des Geldwäschegesetzes (GwG).
- ◆ Schaffung schriftlicher interner Organisationsanweisungen und technischer Systeme zur Erkennung geldwäscherelevanter Tatbestände bei baren/unbaren Transaktionen.
- ◆ Überwachung von augenscheinlich auffälligen Geschäftsbeziehungen und deren Dokumentation.
- ◆ Laufende Kontrollen auf Einhaltung des Geldwäschegesetzes und der internen Grundsätze zur Verhinderung der Geldwäsche.

□ EDV-Organisation

- ◆ EDV Administration und Koordination.
- ◆ Schriftliche Aufnahme festgestellter Soft- und Hardwarefehler im laufenden Betrieb.
- ◆ Regelmäßige Sicherung aller wichtigen Daten.
- ◆ Beseitigung kleinerer Hardwareprobleme bzw. Instandhaltung der Hardware.
- ◆ Installation von neuer Soft- und Hardware.
- ◆ Dokumentation der bestehenden und nachträglichen Erweiterung der internen EDV- Struktur bezüglich der eingesetzten Soft- und Hardware-Komponenten.
- ◆ Evaluation von neuer Hard- und Software.
- ◆ Einweisung und Schulung der Mitarbeiter/innen.
- ◆ Kontaktpflege mit Software-Entwicklern.
- ◆ Ansprechpartner für allgemeine EDV-Fragen.
- ◆ Erstellung von EDV-Konzepten und Pflichtenheften.

- ◆ Organisation und Pflege von Import- und Export-Schnittstellen.
- ◆ Netzwerk-Administration.
- ◆ Vergabe von Zugriffsrechten auf bestimmte Rechner oder für bestimmte Software.
- ◆ Planung, Einführung und Konzipierung neuer Soft- und Hardware in den bestehenden Betriebsablauf.
- ◆ Wöchentliche Aktualisierung und regelmäßige Pflege der Internetseiten des Finanzdienstleistungsinstitutes.

Der für die interne Kontrolle und EDV zuständige Mitarbeiter untersteht der gemeinsamen Aufsicht der beiden Geschäftsleiter.

1.14. Buchhaltung Kundenkonten (Handelbare Optionen) und Beteiligungsverwaltung (PMA).

- Aufgaben der Lohnbuchhaltung werden im Rahmen des Outsourcing von externen Stellen wahrgenommen und an anderer Stelle beschrieben. Im Hause werden die dafür benötigten Daten erfaßt, kontrolliert und zur Weitergabe aufbereitet.
- Die Finanzbuchhaltung und Kontenführung werden im Institut geführt.
- Innerhalb des Arbeitsbereiches wird der gesamte Zahlungsverkehr abgewickelt:
 - ◆ Kundeneinzahlungen
 - ◆ Auszahlungen von Guthaben an Kunden
 - ◆ Provisionsberechnung und Auszahlung an Vertriebsmitarbeiter
 - ◆ Begleichung von Lieferantenrechnungen
 - ◆ Betreuung der Festgeldkonten einschließlich der damit verbundenen Korrespondenz, regelmäßiger Kontrollen und ordnungsgemäßer Verbuchung.
- Die Buchung von Geschäftsvorfällen und die Buchung von Zahlungsvorgängen werden von verschiedenen Personen innerhalb der Abteilung vorgenommen. Die Kontrolle obliegt dem Geschäftsführer II. Eine stichprobenweise Gegenkontrolle erfolgt durch den für die interne Kontrolle zuständigen Mitarbeiter.
- Dazu zählen auch die Erstellung, die Prüfung und der Versand von Gutschriftsanzeigen, die Beteiligungsverwaltung, Zuordnung des Vermögenszuwachses bzw. -abganges auf die Beteiligten des PHOENIX Managed Account (PMA), monatlichen PMA-Kontoauszüge, Kontobelastungen, Auftragsbestätigungen, Gegenzeichnung von PMA-Beitrittserklärungen, die Anlage und Führung der Kundenakten und die ordnungsgemäße Verbuchung ein- und ausgehender Zahlungen. Das Zusammenwirken der verschiedenen Arbeitsbereiche wird an anderer Stelle beschrieben.

- Alle Mitarbeiter(innen) des Arbeitsbereichs Buchhaltung werden sorgfältig ausgewählt, ausgebildet und insbesondere auf die Datenschutzbestimmungen hingewiesen. Regelmäßige Arbeitsbesprechungen unter Leitung des Geschäftsführers II und entsprechende Kontrollmaßnahmen dienen darüber hinaus dem Zweck, die Regeln einer ordnungsmäßigen Verwaltung einzuhalten..
- Verfügungsberechtigt im Zusammenhang von Kundengeldern sind nur die beiden Geschäftsführer. Sie veranlassen Auszahlungen. Zeichnungsberechtigt sind außer den Geschäftsführern der Prokurist gemeinsam mit einem Geschäftsführer.

Kundenkonten

Die Geld- und Positions-Konten des PHOENIX Managed Account, die im Namen des Instituts für Rechnung des PHOENIX Managed Account unterhalten werden, sind von den sonstigen Eigen- und Kundentreuhandkonten des Instituts bei Einlagenkreditinstituten und den Ausführungsinstituten getrennt. Sie sind als Treuhandkonten deklariert. Es ist sichergestellt, daß diese Konten nicht mit sonstigen auf den Namen des Instituts lautenden Konten verrechnet werden können. Die beteiligten Kunden werden über diese Konten und die Zugehörigkeit der Institute, die diese Treuhandkonten führen, zur entsprechenden Entschädigungseinrichtung unterrichtet.

Handelbare Optionen

Prämienzahlungen der Kunden werden auf einem Kundensonderkonto vereinnahmt. Da der Auftrag des Kunden im Regelfall unverzüglich nach Zahlungseingang ausgeführt wird, wird kein gesondertes Treuhandkonto eingerichtet. In abweichenden Fällen, in denen der Auftrag nicht unverzüglich ausgeführt werden kann, wird ein gesondertes Treuhandkonto für diesen Kunden eingerichtet und die Kundenzahlung dorthin umgebucht. Prämienüberzahlungen werden sofort nach Ausführung an den Kunden zurücküberwiesen. Erlöse nach der Glattstellung von Optionen werden unverzüglich nach Gutschrift durch den Ausführungsbroker an den Kunden überwiesen, falls nicht, wie oben beschrieben, ein Neugeschäft in Auftrag gegeben ist. Futures werden in seltenen Fällen zur Sicherung der Kundenposition ohne Marginverpflichtung ausgeführt, wenn eine angemessene Glattstellung der Option auf Grund der Marktverhältnisse nicht möglich ist. In diesen Fällen dient das Optionsrecht als Sicherung für den Future-Kontrakt. Die Kontrolle dieser Verfahrensweisen obliegt dem Geschäftsführer II und dem für die interne Kontrolle zuständigen Mitarbeiter.

1.15. Personalabteilung

- Hier werden zentral alle Personalakten interner und externer Mitarbeiter geführt, mit denen ein Vertragsverhältnis besteht (Handelsvertreter nach §84 ff. HGB, Angestellte, Teilzeitkräfte etc.)
- Die Auswahl, Vertragsgestaltung und Führung von Vertriebsmitarbeitern liegt zwar im Einflußbereich des Geschäftsführers I (operatives Geschäft), die administrative Arbeit jedoch im Personalbereich. Alle wichtigen Personalentscheidungen, sei es bei der Einstellung, der Beurteilung, bei notwendigen Belehrungen, Abmahnungen oder

Kündigung des Arbeitsverhältnisses, erfolgen in Abstimmung zwischen Geschäftsführer I und II.

- Im Personalbereich werden auch die Vergütungen (Provisionen) für die als Handelsvertreter tätigen Vertriebsmitarbeiter errechnet, verbucht und ausgezahlt. Löhne und Gehälter der angestellten Mitarbeiter werden dagegen im Rahmen des Outsourcing über Datev abgewickelt.

1.16. Sekretariat, Sachbearbeitung

- Sekretariat und Sachbearbeitung sind räumlich und disziplinarisch dem Bereich des Geschäftsführers II zugeordnet, arbeiten jedoch allen Abteilungen des Finanzdienstleistungsinstitutes zu. Die Mitarbeiter/innen vertreten sich gegenseitig. Mit der Buchhaltung besteht weitgehende Personalunion, so daß ein Teil der hier beschriebenen Aufgaben auch dort aufgezählt wird und umgekehrt.
 - ◆ Bedienen der Telefonzentrale und Fax-Anlage.
 - ◆ Erstellen von Schriftgut aller Art nach Manuskript oder Diktat.
 - ◆ Selbständige Korrespondenz bei klarer Sachlage.
 - ◆ Bearbeitung der Eingangspost und Weiterleitung an die Geschäftsleitung.
 - ◆ Bearbeitung des gesamten Postausgangs.
 - ◆ Versand der Original-Kundenkontoauszüge an Kunden, der Kopien an Vermittler.
 - ◆ Bearbeitung der Geldeingänge und -ausgänge (Schecks/Überweisungen).
 - ◆ Kundenauszahlungen (nach Anweisung und Kontrolle durch Geschäftsführer II oder den für die interne Kontrolle zuständigen Mitarbeiter).
 - ◆ Vorbereitung der Provisionsschecks und Überweisungen nach Provisionslisten.
 - ◆ Vervielfältigung von Vertriebsrundschreiben, Statistiken etc. (Lagerhaltung und Versand auf Bestellung).
 - ◆ Anlegen und Beschriften von Ordnern, Kunden- und Personalakten.
 - ◆ Eingabe von Kunden- und Personaldaten in die EDV.
 - ◆ Führen der Bargeldkasse.

- ◆ Führen von Statistiken.
- ◆ Führen der Terminkalender für die Geschäftsleitung.
- ◆ Materialeinkauf und Materialverwaltung.
- ◆ Ablage von Schriftwechsel für die allgemeine Verwaltung.
- ◆ Ablage der Kundenkontoauszüge.
- ◆ Überwachen der Monitore im Eingangsbereich.
- ◆ Gästebewirtung.

1.17. Anzeigepflichten und Monatsausweise (§24, 25 KWG)

Für die Erfassung der anzeigepflichtigen Tatbestände nach § 24 KWG ist in erster Linie der administrative Geschäftsleiter zuständig. Dieser klärt unter Einschaltung des Rechtsberaters und der Steuerberatung des Instituts Zweifelsfragen. Der Vollzug der Anzeigen wird von dem für die interne Kontrolle und Compliance zuständigen Mitarbeiter überwacht.

- Gemäß §25 Abs.1 und §§1 bis 8 der Monatsausweisverordnung (MonAwV) wird das Institut der Deutschen Bundesbank nach Ablauf eines jeden Berichtszeitraumes einen Monatsausweis sowie Angaben nach §§3 bis 6 MonAwV einreichen. Die erforderlichen Unterlagen werden der zuständigen Landeszentralbank jeweils nach dem Stand des Berichtszeitraumes durch das Institut zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die Monatsberichte nach Grundsatz I.
- Es erfolgt eine tägliche Eigenmittelkontrolle, soweit notwendig oder angezeigt ist.
- Das Meldewesen untersteht dem Geschäftsführer II in Zusammenarbeit mit Gehr & Partner (teilweise Auslagerung).

1.18. Weisungsbefugnisse Systembetreuung EDV

- Auslagerungsbereich Systembetreuung EDV**
 - ◆ Zur Wartung und Pflege des EDV-Netzwerkes, der eingesetzten Hardware und Software besteht ein Servicevertrag mit der Firma Inforent GmbH, Stephan Str. 3, 60313 Frankfurt/Main und der Firma Lutz Büro- und Datentechnik AG, Flughafenstr. 15, D – 64347 Griesheim.

- ◆ Die Firma und ihre Mitarbeiter sind vertraglich zum Schutz der beim Institut verwalteten Kunden- und Vertragsdaten verpflichtet. Dieser Firma sind Arbeiten am EDV-Netz nur im Beisein eines Geschäftsführers oder Bevollmächtigten des Institutes gestattet.
- ◆ Die Firma und deren Mitarbeiter haben bei ihrer Tätigkeit keine Gelegenheit, Kunden- oder Vertragsdaten einzusehen. Sie haben auch keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber Mitarbeiter des Institutes. Sie unterstehen vielmehr der Weisung der Geschäftsleitung des Instituts.
- ◆ Das System sowie die einzelnen Benutzerstationen sind doppelt Kennwortgeschützt. Die Paßwörter werden in unregelmäßigen Abständen verändert. Sie werden zusätzlich in versiegelten Umschlägen zentral gesichert deponiert. Zugang haben nur die Geschäftsleitung und die im Bedarfsfall der für die interne Kontrolle zuständige Mitarbeiter des Institutes. Der Wechsel der Paßwörter wird dokumentiert und regelmäßig von der Geschäftsleitung kontrolliert. Es existiert eine Passworthierarchie, die sicherstellt, daß Mitarbeiter nur auf bestimmte Bereiche, die für sie relevant sind, zugreifen können. Eine Allzuständigkeit liegt nur bei der Geschäftsleitung und dem für die interne Kontrolle zuständigen Mitarbeiter.
- ◆ Alle Daten werden täglich automatisch / semiautomatisch auf DAT-Bändern gesichert. Das letzte Band wird an sicherer Stelle (brandsicherer Tresor) unter Verschuß aufbewahrt. Ein weiteres Band wird außer Haus beim Geschäftsführer I aufbewahrt.

□ Auslagerungsbereich Buchführung

- ◆ Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wird von der Firma Gehr & Partner, Frankfurter Str. 10 – 14, D – 65760 Eschborn, durchgeführt. Sie hat gegenüber dem Institut keinerlei Weisungsbefugnisse. Sie unterliegt in diesem Bereich vielmehr der Weisung und Kontrolle der Geschäftsleitung des Institutes. Die Weisung und Kontrolle können sich auf ein Minimum beschränken, da es sich hier um eine Steuerberatungsgesellschaft handelt, die entsprechenden berufsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen unterliegt.
- ◆ Die Firma nimmt für das Institut die monatlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen vor. Sie überwacht und kontrolliert die Zahlungsvorgänge. Insbesondere werden die notwendigen Daten zur fristgemäßen Fertigstellung der Monatsausweise aufbereitet.
- ◆ Das Institut hat die Firma vertraglich ermächtigt und verpflichtet, Prüfungen und Kontrollen im Rahmen des KWG durch Aufsichtsbehörden zuzulassen bzw. entsprechende Auskünfte in Abstimmung mit der Geschäftsleitung des Instituts zu erteilen.

□ Auslagerungsbereich Steuerberatung/Monatsausweise

- ◆ Die Steuerberatung wird von der Firma Gehr & Partner, Frankfurter-Str. 10 – 14, D – 65760 Eschborn durchgeführt. Sie hat gegenüber dem Institut keinerlei Weisungsbefugnisse (s. oben).
- ◆ Die Firma erstellt für das Institut die Monatsausweise und die Finanzabschlüsse (Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse). Die dafür benötigten Unterlagen sind dort vorhanden oder werden vom Institut zur Verfügung gestellt. Zu Kunden- oder Vertragsdaten hat die Firma nur in Abstimmung mit der Geschäftsleitung Zugang.
- ◆ Die Erstellung des Monatsausweises und die Erstellung der Grundsatz I - Meldung sowie die Abgabe zu den vorgegebenen Fristen ist in der Form sichergestellt, daß die festen Termine seitens der Firma und seitens des Institutes überwacht werden. Die Termine werden im Terminkalender festgehalten. Verantwortlich dafür ist die Geschäftsführer II für das administrative Geschäft.
- ◆ Die erstellten Abschlüsse werden von den beiden Geschäftsführern des Institutes inhaltlich auf Schlüssigkeit geprüft. Zu den Gesprächen wird die Firma hinzugezogen.
- ◆ Die Einhaltung der Abgabefristen für Abschlüsse werden durch die Firma und durch das Institut überwacht.
- ◆ Die Firma ist über die Bestimmungen des KWG informiert und vom Institut ermächtigt und verpflichtet worden, entsprechende Prüfungen und Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden zuzulassen.

□ Auslagerungsbereich interne und externe Vertriebsmitarbeiter (Einfirmenvertreter nach § 2 Absatz 10 KWG)

- ◆ Die organisatorische Eingliederung und die Steuerungs- und Weisungsmöglichkeit ergibt sich aus den obigen Ausführungen im Rahmen des Geschäftsplans und Organigramms.

□ Prüferbestellung:

- ◆ Als Prüfer für das Geschäftsjahr 1998 in handelsrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Hinsicht sowie für Zwecke des ESAEG wird.

Dr. Godehard Puckler Frankfurt benannt.



1.19. Wesentliche Vertragspartner

Banken

◆ Frankfurter Sparkasse

Neue Mainzer Str. 49
D - 60255 Frankfurt/Main

BLZ 500 502 01

Kto.-Nr.: 25 10 17

Kto.-Nr.: 21 08 07

Kto.-Nr.: 21 07 99

Div. Währungskonten

Div. Festgeldkonten

Kundentreuhandkonto: PHOENIX Managed Account

Kundentreuhandkonto: Handelbare Optionen

Kostenkonto

◆ Commerzbank

Filiale Hauptwache
Am Roßmarkt 11
D - 60311 Frankfurt/Main

BLZ 500 400 00

Kto.-Nr.: 520 035 00

◆ Postbank (FFM)

D - 60288 Frankfurt/Main

BLZ 500 100 60

Kto.-Nr.: 624 775 - 606

Ausführung der Kundengeschäfte

◆ Scotia Mocatta

The Bank of Nova Scotia
Mocatta House
4 Crosby Square
London
EC3A 6AQ

von 1983 bis Juli 1998

Tel.: (0171) 638 3636

Fax: (0171) 256 7750

◆ ED & F MAN International LTD

Sugar Quay
Lower Thames Street
London
EC3R 6DU

ab Juli 1998

Tel.: (0171) 28 53 000

Fax: (0171) 28 53 396

75

 Broker

- ◆ **Mastmann & Wells LTD**
33 St. James's Street
London
SW1A 1HU

Tel.:

Fax:

 Steuerberater

- ◆ **Gehr & Partner**
Herr Wolfgang Schimm
Frankfurter Str. 10 – 14
D - 65760 Eschborn

Tel.: 06196 / 590 40

Fax: 06196 / 590 411

 Wirtschaftsprüfer

- ◆ **Dunkerbeck, Wagner & Partner**
Graf-Recke-Str. 231
D - 40235 Düsseldorf

bis 1997

Tel.: 0211 / 91 43 80

Fax: 0211 / 91 43 840

- ◆ **Dr. Godehard Puckler**
Savigny-Str. 80
D - 60325 Frankfurt/Main

ab 1998

Tel.: 069 /

Fax: 069 / 74 92 99

 EDV Firmen

- ◆ **Inforent GmbH**
Stephanstr. 3
D - 60313 Frankfurt/Main

Hardware, Software, Provider

Tel.: 069 / 50 500 50

Fax: 069 / 50 500 550

- ◆ **Lutz Büro- und Datentechnik AG**
Flughafenstr. 15
D – 64347 Griesheim

Software, Finanzbuchhaltung

Tel.: 06155 / 879 0

Fax: 06155 / 879 1505

47

◆ **Vertreter extern**

- [Redacted]

□ **Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis**

Das Institut wird in Kürze unter Bezugnahme auf diese Ergänzungsanzeige eine Erweiterung der Erlaubnis dahingehend beantragen, daß das Institut in beiden Geschäftsbereichen Derivate besorgen kann, bei denen nach der Kontraktsspezifikation auch Wertpapiere geliefert werden können.

48

1.21. Unterschriften

Frankfurt am Main, den 12. Nov. 1998

Ort, Datum



Unterschrift Geschäftsleiter Dieter Breikreuz

Frankfurt am Main, den 12. Nov. 1998

Ort, Datum



Unterschrift Geschäftsleiter Elvira Ruhrauf

Anlagen zur Ergänzungsanzeige

Allgemein

- ◆ Aktueller Auszug aus dem Handelsregister
- ◆ Gesellschaftervertrag
- ◆ Geschäftsführungsverträge der Geschäftsleiter
- ◆ Persönliche Erklärung der Geschäftsleiter
- ◆ Ausführlicher Lebenslauf der Geschäftsleiter
- ◆ Angaben zur Beurteilung der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter

- ◆ Jahresabschluß 1995 einschließlich (Betriebsstelle Kopenhagen)
- ◆ Jahresabschluß 1996
- ◆ Jahresabschluß 1996 (Betriebsstelle Kopenhagen)
- ◆ Prüfungsbericht zum Jahresabschluß 1996 (Betriebsstelle Kopenhagen)
- ◆ Jahresabschluß 1997 (Betriebsstelle Kopenhagen)
- ◆ Prüfungsbericht zum Jahresabschluß 1997 (Betriebsstelle Kopenhagen)
- ◆ Jahresabschluß 1997 (wird nach Testierung unverzüglich nachgereicht)

- ◆ Muster Handelsvertretervertrag (interner Vertrieb Handelbare Optionen)
- ◆ Muster Vertriebsvereinbarung (externer Vertrieb PHOENIX Managed Account)
- ◆ Vertragstext für Haftungsübernahme nach §2 Abs.10 KWG

Handelbare Optionen

- ◆ Angebotsbroschüre inkl. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- ◆ Formularsatz Kontoeröffnung
- ◆ Text Schiedsvertrag
- ◆ Text Risikoaufklärung nach §53 Abs.2 BörsG
- ◆ Text Beratungsprotokoll
- ◆ Formular Geldwäschegesetz
- ◆ Text EdW-Kundeninformation
- ◆ Muster Kundenkarte
- ◆ Formularsatz Options-Kauforder
- ◆ Textvorlage Orderbestätigung
- ◆ Textvorlage Optionsbestätigung
- ◆ Formularsatz Options-Ausübungsorder

50

☐ PHOENIX Managed Account

- ◆ Angebotsbroschüre inkl. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- ◆ Formularsatz Beitrittserklärung/Erhöhungsantrag (alt)
- ◆ Muster der künftigen Beitrittserklärung (zur Zeit in Entwicklung)
- ◆ Text Beratungsprotokoll
- ◆ Text EdW-Kundeninformation
- ◆ Textvorlage Gutschriftsanzeige/Belastungsanzeige
- ◆ Textvorlage monatlicher Kundenkontoauszug
- ◆ Muster Darstellung der monatlichen Wertentwicklung zur Information Vertrieb/Kunden
- ◆ Formular Auszahlungsantrag

Anmerkung:

Im Rahmen grenzüberschreitender Dienstleistungen werden Angebotsbroschüren inkl. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Beitrittserklärungen/Erhöhungsanträge in den Landessprachen bereitgehalten (z.Zt. Dänisch, Französisch, Englisch (als internationale Sprache)). Auch die monatlichen Kundenkontoauszüge und die monatliche Information über die Wertentwicklung des PHOENIX Managed Account werden in der jeweiligen Landessprache ausgedruckt.

5A

21 September 1998

DTB Deutsche Terminbörse
Rechtsabteilung-Teilnehmerzulassungen
60284 Frankfurt,
Germany.

Attn. Frau Bruhne-Bau

Dear Frau Bruhne-Bau,

We understand that Phoenix Kapitaldienst GmbH has applied for membership of the Deutsche Terminboerse in respect of Eurex products operated by Deutsche Boerse Ag.

We write to confirm that a business relationship existed between Phoenix Kapitaldienst GmbH, the ScotiaMocatta division of The Bank of Nova Scotia and, prior to 1st December 1997, the Mocatta division of Standard Chartered Bank from 1983 to July 1998.

Mr Dieter Breikreuz, as general manager of Phoenix Kapitaldienst GmbH, operated omnibus and managed fund accounts, predominantly in currencies and indices, during this period.

The Bank of Nova Scotia, through the ScotiaMocatta division, is a Ring Dealing member of the London Metal Exchange, a clearing member of the International Petroleum Exchange and provides broking services for other recognised exchanges.

These activities of The Bank of Nova Scotia are regulated by the Securities and Futures Authority in the UK for conduct of business only.

Yours sincerely,



**Graham Jelf,
Compliance Department**

♀ ♀ ♂ ♀ 本 + ♂

% £ ♂ ♀ ¥ ♂ ♂



E D & F MAN INTERNATIONAL LTD

New Account Documents

♀ ♀ ♂ ♀ 本 + ♂

% £ ♂ ♀ ¥ ♂ ♂

♂ ♀ ♂ ♀ ♀ 借

♀ ♀ ♂ ♀ 本 + ♂

% £ ♂ ♀

♂ ♀ ♂ ♀

♀ ♀ ♂ ♀ 本 + ♂

% £ ♂ ♀ ¥ ♂ ♂

Phoenix Kapitaldienst GmbH

INTRODUCTION

Dear Sirs

We endeavour to make opening an account easy. Despite the contractual relationship between the parties and UK regulatory requirements, we have attempted to simplify the process by presenting the following two documents:

1. New Account Documents
2. Risk Disclosure Statements (required by various rules and regulations)

In reviewing the documents and statements, please note there may be instances where documents or statements may not apply to the particular business to be undertaken.

We have indicated, by marking the relevant box on the following page, those sections which are relevant to you. After your review and completion of the New Account Documents indicated on the following page, please return the New Account Documents, together with the tear strip from the Risk Disclosure Statements, to the New Accounts Department by using the pre-addressed envelope enclosed for your convenience.

As we are regulated by the SFA in the conduct of investment business in the UK we are required to obtain certain background and financial information about our clients. This will assist us in assessing their requirements so as to ensure that any investment services we provide are suitable. Please note that we treat this information as confidential. You should be aware that we shall for all purposes regard and treat you as a non-private customer.

We thank you for selecting E D & F Man International Ltd and if you have any questions in completing the forms, please contact our account opening team on (44)-(0)171 285 3521.

Yours faithfully

E D & F Man International Ltd

Enc.

TABLE OF CONTENTS

Document	Page
<input checked="" type="checkbox"/> New Account Worksheet (Please fill in all relevant sections and sign and date at the bottom of page 5)	3
<input checked="" type="checkbox"/> Standard Terms of Business (Please fill in details of all authorised persons and sign and date at the bottom of page 13)	6
<input checked="" type="checkbox"/> Foreign Exchange Transaction Facility Agreement (Please sign and date the agreement on page 17)	14
<input type="checkbox"/> Commodity Swap and Asian Style Option Master Transaction Agreement (Please sign and date the agreement on page 22)	18
<input type="checkbox"/> Power of Attorney (Please fully complete, sign and date where indicated)	25
<input checked="" type="checkbox"/> Authorisation to Take up References (Please sign and date where indicated)	25
<input checked="" type="checkbox"/> Trading US Contracts (Please sign and date where indicated)	26
<input type="checkbox"/> Hedging Account Representation Letter (Please sign and date where indicated)	26
<input checked="" type="checkbox"/> Client Money Notification and Consent (Please sign and date where indicated)	27
<input checked="" type="checkbox"/> Permission to Treat Individual or Joint Accounts as a Non-Private Customer (Please sign and date where indicated)	27
<input checked="" type="checkbox"/> Corporate Certificate of Board Resolution (Please fully complete, sign and date where indicated)	28
<input type="checkbox"/> Partnership Authorisation (Please fully complete, sign and date where indicated)	29
<input type="checkbox"/> Confidential Net Worth Statement (Please fully complete, sign and date where indicated)	30

NEW ACCOUNT WORKSHEET

CUSTOMER ACCOUNT APPLICATION

Please complete this page together with the relevant section (A, B, C or D) of the Supplemental Information depending on the category indicated. Indicate one of the following categories

Individual (A) Joint Ownership (A) Corporate (B) Partnership (C) Trust (D) Other _____
If other, please complete the "Experience" subsection at the Individual/Joint Ownership section (A)

General Information

1. Customer's Name: PHOENIX KAPITALDIENST Country of Residence or Incorporation:
Address: GROSSE FRIEDBERGER 33-35 GERMANY
City: FRANKFURT Telephone: 069 - 28026.
Postcode: D-60313 Fax: 069 - 290180
Address for account statements if different than above: _____
2. Do you have a financial interest in any other trading account at E D & F Man International Ltd ("Man"), or any of its affiliates?
 Yes No If yes, please indicate name and account number _____
3. Please indicate whether you wish to receive confirmations and statements Yes No Confirmations and statements will be sent to the address above unless we are informed otherwise.

Trading Intentions

1. Please indicate which of the following types of investment you propose to trade:
- | | Futures (on exchange) | Options (on exchange) | Off exchange (eg swaps) |
|-----------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Financial | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Soft Commodities | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Energy Commodities | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Industrial Metals | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Precious Metals | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Foreign Exchange (Forwards) | | | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Foreign Exchange (Options) | | | <input type="checkbox"/> |
2. Does any other person(s) have a financial interest of 10% or more in the account Yes No If yes, please provide name and address: _____

Financial/Trading Information

1. Banking Relationships:
- (i) Name of Bank: FRANKFURTER SPARKASSE Address: FRANKFURT
Bank Contact: _____ Telephone: 069 - 2641 - 3106
Type of Account: _____ Account: _____
2. Trade Relationships (eg previous broker, trading counterparty)
- (i) Company Name: MOCATTA Address: _____
Company Contact: _____ Telephone: _____
Relationship: _____
3. Will all remittances be from the account/s specified above Yes No If no, please specify below accounts used:
 UK bank/building society EU bank/credit institution USA, Canadian or Australian credit institution
 Other, please specify: _____
4. Please indicate how funds will generally be remitted: Cheque or draft Interbank transfer
5. Please indicate whether these funds are derived from your regular trading activity or alternative sources:
 trading/earned Other, please specify: KUNDENGELDER
6. Are you the beneficial owner of these funds: Yes No If no, please give further details eg client's funds, commodity pool etc: KUNDENGELDER

Managed Account

To be completed only if the trading instructions are to come from a third party

Adviser's Name and Address: _____
Notional Amount Under Management: _____ Funded Level: _____

Please note a separate Third Party Managed Account Agreement will have to be completed for each adviser.

56

NEW ACCOUNT WORKSHEET

SUPPLEMENTAL INFORMATION

Individual/Joint Ownership (Section A)

To be completed only if this account is an Individual or Joint Ownership Account

Additional information:

Please supply a copy of suitable verification of identification - for example a passport or driving licence

Spouse's Name: _____ Number of Dependants: _____

Customer's Date of Birth: _____

Employment Information

Employer's Name: _____ Nature of Business: _____

Employer's Address: _____ Years in Service: _____

Position Held: _____

Telephone Number: _____

Experience

1. Please indicate below your previous trading experience by inserting in the boxes below "F" if you have traded frequently and "I" if infrequently. Please also tick the "Never Traded" box where applicable. Please note that Man reserves the right to refuse instructions from Customers who have failed to fully complete this section.

	Never Traded	Under 1 Year	1 - 5 Years	More than 5 Years
Financial Futures (on exchange)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> F
Financial Options (on exchange)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> F
Soft Commodity Futures (on exchange)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> F
Soft Commodity Options (on exchange)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> F
Energy Futures (on exchange)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> F
Energy Options (on exchange)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> F
Energy Swaps (off exchange)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Metal Futures (on exchange)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> F
Metal Options (on exchange)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> F
Industrial Metal off exchange contracts eg swaps, Asian options etc	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bullion (off exchange)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Foreign Exchange (Forwards)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> F
Foreign Exchange (Options)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Please indicate who made the final trading decisions concerning the types of traded contracts listed above:
 Yourself Broker (Discretionary Account) Adviser (Managed Account)

3. Will the transactions be an integral part of your main business activity? Yes No

Corporate (Section B)

To be completed only if this is a Corporate Account

a) Investment Businesses:

1. If your business is of an investment nature, are you subject to regulation by any regulatory body? Yes No

If yes, state the name of the regulatory body and any authorisation reference number: BAKrcd
If no, move to Non Investment Business Section overleaf.

2. Are you a member of any stock or futures exchange? Yes No If yes, name the exchange(s): IPF

3. Have you ever been the subject of or initiated litigation, arbitration or any other type of dispute or settlement procedure with another broker or dealer?

Yes No If yes, please give details (attaching a supplemental sheet if necessary): _____

4. Have you ever been the subject of an investigation or proceeding by any commodities, futures or securities self-regulatory body?

Yes No If yes, please give details (attaching a supplementary sheet if necessary): _____

Corporate cont.

b) Non Investment Businesses:

Please supply a copy of your latest audited financial statements, a copy of your memorandum and articles of association, incorporating charter or equivalent

- 1. Date of Incorporation: 1977 Ownership: Public Private
If subsidiary, list name of ultimate parent and indicate whether public/private: Public Private
- 2. If public company, please indicate where shares are listed: _____
- 3. Principal Business/Occupation: FINANZKOMMISSIONSGESCHÄFT
- 4. Does the Company have i) more than 20 members or a subsidiary of a company which has more than 20 members; and ii) itself or its holding companies or subsidiaries have called up share capital or net assets of £500,000 or more? Yes No
If no, does the company or any of its holding companies or subsidiaries have called up share capital or net assets of over £5million? Yes No

If no to both of the above, please complete the "Experience" subsection of the Individual/Joint Ownership account Section A on previous page.

Partnership Account Supplemental Information (Section C)

To be completed only if this is a Partnership Account

If partnership account, indicate one of the following: General Partnership Limited Partnership

i) If general partnership, list name and address of each general partner (supplemental sheets may be used if necessary):

- a) Name: _____ Address: _____
- b) Name: _____ Address: _____
- c) Is any general partner registered with the US Commodity Futures Trading Commission as a Commodity Pool Operator? Yes No

ii) If limited partnership, provide the following information: Number of limited partners: _____

Name and address of any general partner (supplemental sheets may be used if necessary):

- a) Name: _____ Address: _____
- b) Name: _____ Address: _____
- c) Does the limited partnership have an offering circular or prospectus or otherwise hold itself out to the public as soliciting participation interest in the partnership? Yes No
If yes, submit copy of most recent prospectus or offering circular.

- 2. Is commodities, futures or securities trading the principal business of the partnership? Yes No
If no, please state Principal Business/Occupation: _____
- 3. Does the partnership have net assets of more than £5million? Yes No
If no, please complete the "Experience" subsection of the Individual/Joint Ownership account Section A on previous page.

Trust Account Supplemental Information (Section D)

To be completed only if this is a Trust Account

Please supply a certified copy of the trust deed and a list of trustees

- 1. Is the aggregate value of any cash and investments (before deducting liabilities) of the trust more than £10million? Yes No
If no, has the aggregate value of the trust at any time during the last two years exceeded £10million? Yes No
If no to both of the above, please complete the "Experience" subsection of the Individual/Joint Ownership account Section A on previous page.

Acknowledgement

The Customer represents that the foregoing information is true and correct and that the customer will notify E D & F Man International Ltd ("Man") in writing of any material changes. Man reserves the right to refer to and rely upon the accuracy of information contained herein and to contact such bankers, brokers and others as it deems necessary.

Customer name: PHOENIX KAPITALDIENST Date: 30.06.98

Print name: BREITKREUZ Title: GESCHÄFTSLE

Signature: [Signature]

STANDARD TERMS OF BUSINESS

1. Interpretation

In these Terms:-

- a) Unless the context otherwise requires, words importing the singular shall be deemed to include the plural and vice versa.
- b) Headings are for ease of reference only.
- c) References to statutes, statutory instruments, rules or regulations shall be to such statutes, statutory instruments, rules or regulations as amended or replaced from time to time.
- d) References to persons are to any persons, firms, companies or corporations or any association or partnership (whether or not having separate legal personality) or two or more of the foregoing.
- e) Reference to "writing" or "written" shall include telex, facsimile transmission, cable and telegram.
- f) "Associate" shall have the meaning given to it in the rules promulgated by The Securities and Futures Authority ("SFA") from time to time (the "SFA Rules").
- g) "Business Day" means a day on which banks are open for business in the City of London.
- h) "Customer Agreement" shall mean the agreement between Man and the Customer contained in and/or evidenced by these Standard Terms of Business and any relevant sections of the New Account Documents agreed to be applicable to the business intended to be transacted together with any covering letter written by Man to the Customer supplementing, varying or otherwise amending the Standard Terms of Business.
- i) "Customer Contract" shall mean any specific transaction entered into or dealing from time to time between Man and the Customer as more particularly referred to in Clause 2(a) hereof including without prejudice to the generality of the foregoing on Exchange Contract.
- j) "New Account Documents" means the booklet comprising various standard form documents (as more particularly set out in the table of contents thereof) sent by Man to the Customer, together with any covering letter on or before the commencement of business.

2. General

- a) The clauses of the Standard Terms of Business ("Terms") shall apply to all dealings between Man and the Customer in: futures contracts, including without limitation, commodity, energy, freight, metal and precious metal, currency, bond, stock, stock index, and any other kind of financial instrument spot and forward currency contracts including foreign exchange; option contracts on any of the foregoing and options on option contracts; contracts for differences or forward contracts of any kind including, without limitation, forward rate agreements; securities, debt instruments including, without limitation, bonds and notes of any issuer and of any maturity, option contracts on securities and debt instruments and options on such option contracts; units in unregulated collective investment schemes.

All Customer Contracts will also be subject to the provisions of the Memorandum and Articles of Association (or equivalent documents) and the rules, regulations, procedures and customs of the relevant exchange or market (if any) (each being an "Exchange") and its clearing house ("Exchange Rules") (if any), so far as they are applicable.

In the case of any inconsistency between the Terms and the Exchange Rules the Exchange Rules shall prevail.

To the extent that Customer Contracts are subject to default Rules (however such Rules may be defined or described by the Exchange or clearing house in question) of an Exchange or its clearing house (being an Exchange or clearing house recognised under the Financial Services Act 1986 as amended or re-enacted from time to time), any provision in these Terms which provides for such Customer Contract to be settled or otherwise dealt with on a default of the Customer shall not apply to such a Customer Contract once the Customer is declared a defaulter for the purposes of the default rules of such an Exchange or clearing house provided that such a Customer Contract constitutes an unsettled market contract for the purposes of such default rules.

- b) Man may amend these Terms by written notice to the Customer. Any such amendments will be effective on a date specified in the notice which will not be less than one week after the notice has been given save where any such amendments has been required by any Exchange, clearing house or regulatory authority in which case such amendments shall apply with immediate effect.
- c) Man is regulated by the SFA and as such is regulated in the conduct of investment business by SFA.

3. Capacity

- a) Man contracts as principal only and warrants that no other person will have any interest in any Customer Contract.
- b) The Customer agrees that it contracts as principal only and warrants that no other person will have any interest in any Customer Contract.
- c) (i) In the case of a Customer Contract which is expressed to be subject to the rules of an Exchange or where the rules of the relevant Exchange or the laws of the country in which the Exchange is situated require contracts to be made on the Exchange, Man shall, in respect of such Customer Contract, have made (or arrange to have made through an intermediate broker or settlement agent as the case may be) a contract on the relevant Exchange (an "Exchange Contract") or shall have accepted the allocation of an Exchange Contract.
(ii) The Customer acknowledges that the rules of an Exchange and its clearing house usually contain wide powers in an emergency or otherwise undesirable situation, or in the event of a default (not necessarily on the part of Man or the Customer), to close out Exchange Contracts (or contracts registered under the rules), to effect invoicing back, exercise rights of set-off and to take such other steps or combination of steps as the Exchange or clearing house thinks fit. The Customer agrees that if any relevant Exchange or clearing house takes any action which affects an Exchange Contract then Man may take any action which it in its discretion considers desirable to correspond with such action or to mitigate any loss under such Exchange Contract. Any such action shall be binding on the Customer.

3. Capacity cont.

- d) The Customer warrants as at the date it enters into the Customer Agreement and as a continuing warranty thereafter, that it has full power, and has taken all steps necessary, to enable it lawfully to enter into and to perform the Customer Agreement and any Customer Contract. The Customer further warrants, as a continuing warranty that it will maintain in full force and effect all necessary consent, licences or authorisations of any governmental or regulatory authority or Exchange, and that it will notify Man immediately of any inability on its part to continue to give any of these warranties or of the occurrence of any of the events described in Clause 16 below.

4. Advice

- a) Man may give advice to the Customer orally or in writing. Man shall use reasonable endeavours to ensure that advice or information is accurate but the Customer acknowledges that advice and market information provided by Man may be based upon information which is incomplete and unverified. Man shall not be liable for any costs, claims, liabilities, expenses or losses which the Customer suffers as a result of relying on any advice or information unless Man has been grossly negligent.
- b) Man shall be under no duty to disclose to or use for the benefit of the Customer any information which comes to the notice of Man or any of its employees, directors or agents in the ordinary course of its business EXCEPT information which comes to the express notice of Man in the course of its supplying to the Customer the services described in the Customer Agreement. Nevertheless, Man will disclose to the Customer the basis for any advice given by Man, but only if expressly requested to do so. Information will only be disclosed to, or used for the benefit of, the Customer to the extent that it does not entail the breach of any duty of confidence which may be owed by Man to any other person.
- c) The Customer is advised that, before publishing a research recommendation, Man or its associated companies may have acted upon it or made use of information on which it was based.

5. Instructions

- a) The Customer may give Man oral or written instructions. The persons authorised to give Man instructions on the Customer's behalf shall in the first instance be those stated in the Customer Agreement. Thereafter the Customer may vary by written notice, oral notice, written or oral introduction to Man a person so authorised; but Man shall not be bound by any such variation until written notice is received by Man. Man may act upon the oral or written instructions of any person so authorised or of anyone who appears to Man to be so authorised.
- b) Instructions given by the Customer to Man will be acknowledged either orally or in writing.
- c) Once given, instructions may only be withdrawn with Man's consent.
- d) Man may at its absolute discretion refuse any dealing instructions given by the Customer.
- e) Man will execute the Customer's dealing instructions, if appropriate, upon any exchange selected by Man unless specifically instructed by the Customer to the contrary.
- f) Man shall not be responsible for any delays or inaccuracies in the transmission of orders or other information or the execution of orders due to any cause whatsoever beyond Man's reasonable control.
- g) If Man requires instructions from the Customer in respect of any Customer Contract or proposed Customer Contract, the Customer shall give such instructions to Man without delay (and within the time limit, if any, imposed by Man). If the Customer does delay, Man may at its sole discretion take any steps it considers appropriate for its own protection or for the protection of the Customer (including, but without limiting Man's discretion, any of the steps mentioned in Clause 17 below). Any costs incurred by Man in taking such steps shall be for the account of the Customer.
- h) If the Customer does not give Man notice of its intention to exercise an option by the time stipulated by Man, the option may be at Man's sole discretion be treated as abandoned by the Customer.
- i) All telephone calls made to and by Man may be recorded and records retained.

Transfer

In respect of every Customer Contract made between Man and the Customer for transfer to another broker or dealer specified by the Customer:

- a) if such broker or dealer accepts the transfer, then the Customer Contract shall (without prejudicing any claim Man may have for commission or other payment) upon such acceptance be discharged and replaced by a new contract between the Customer and such other broker or dealer on the same terms as the Customer Contract and Man shall have no obligation to the Customer for its performance;
- b) if such other broker or dealer declines to accept the transfer, Man shall be entitled at its option either to confirm the Customer Contract with the Customer or to liquidate it by such sale, purchase, disposal or other transaction or cancellation as Man may in its discretion determine, whether on the relevant Exchange or by private contract or any other feasible method, and any balance resulting from such liquidation shall be promptly settled between Man and the Customer but without prejudicing Man's right under Terms 17 to 21 or otherwise.

7. Confirmation or Contract Notes

(Difference Accounts and Monthly Statements)

- a) Man will send to the Customer a confirmation note or contract note in respect of each Customer Contract.
- b) After making a Customer Contract which closes out an existing open Customer Contract, Man will also send to the Customer a settlement account, showing the Customer's profit or loss arising from the closing out.
- c) Man will send the Customer a monthly statement in respect of every account of the Customer which includes open and uncovered Customer Contracts within two weeks of the end of each calendar month.
- d) Confirmation notes and contract notes shall, in the absence of manifest error, be conclusive and deemed acknowledged by the Customer as correct (even if Man requests but does not receive specific acknowledgement or acceptance) unless Man receives from the Customer written notice to the contrary within two business days of delivery to the Customer of the confirmation or contract note.

8. Deposits, Margin and Payments

- a) The Customer shall pay to Man on demand:-
 - (i) in relation to all Customer Contracts (other than one for the purchase by the Customer of a non margined option, the premium for which is payable in full immediately on purchase) such sums of money by way of deposit or initial margin or margin or maintenance as Man may require and shall supplement that payment from time to time on demand;
 - (ii) such sums of money as Man may at anytime require in or towards clearance of any debit balance on any account of the Customer with Man;
 - (iii) on a full indemnity basis, any costs, claims, liabilities, expenses, fines, penalties or losses from time to time suffered or incurred by Man by reason of any breach of the Customer Agreement or as a result of entering into any Customer Contract or any matching contract with an intermediate broker or settlement agent (as the case may be) or matching Exchange Contract, or any failure by the Customer duly to perform a Customer Contract fully in accordance with its terms or of Man taking steps pursuant to Clauses 17 to 21 below.
- b) All payments (whether under Clause 8(a) or otherwise) by the Customer or Man shall be made in freely available transferable funds in such currency and to such bank account as Man may from time to time specify and without any deduction or withholding. If the Customer is required by law to make any deduction or withholding then the Customer shall pay such amount to Man as will result in Man receiving an amount equal to the full amount which would have been received had no such deduction or withholding been required.

9. Collateral

- a) (i) With the prior agreement of Man in writing but not otherwise, the Customer shall be entitled to deposit assets or provide security in a form other than cash with Man by way of security for any obligation arising from time to time ("Collateral") (not withstanding its face value) shall have such additional security cover percentage as Man shall notify to the Customer in writing.
- (ii) Collateral may include, but without limitation, documentary credit, bank guarantees, securities, debt instruments including bonds and notes, physical commodities including warrants and certificates and documents of title thereto in a form acceptable to Man, or a corporate guarantee or indemnity in favour of Man in substance and form acceptable to Man.
- b) (i) Any Collateral provided to Man will not be registered in the Customer's name. Man reserves the right to register any Collateral in the name of a nominee company or an institution authorised under the Banking Act 1987 for whose performance Man does not accept liability.
- (ii) Man will assume responsibility for claiming and receiving dividends, interest payments and any other rights associated with the Collateral. In the event of conversion or subscription rights, take-overs, other offers or capital reorganisations Man will only act on the Customer's instructions. In addition Man will not exercise any voting rights except on the Customer's express instruction.
- (iii) Where the Customer has opted to have its monies segregated from those of Man, the proceeds of the sale of any Collateral which exceeds the amount owed by the Customer to Man will upon a default by Man, be subject to the pooling rules under The Financial Services (Client Money) Regulations 1991 (or as may be amended). The Customer acknowledges that this action could result in the Customer receiving less than the value of the surplus amount owed to the Customer.
- (iv) In exceptional circumstances Man may have to return Collateral other than the original Collateral deposited with it. In all such circumstances Man will make best endeavours to ensure there is no material difference.

10. Commission and Charges

Commission on each Customer Contract and charges for all other services provided by Man under the Customer Agreement shall be payable (together with value added tax if applicable and any other tax, impost or levy whether or not directly attributable to a taxation authority, regulatory body, Exchange or clearing house) at such rates as may from time to time be agreed between Man and the Customer and shall be payable in accordance with the Customer Agreement.

11. Interest

The Customer will pay to Man interest on any sum due to Man (both before and after judgement) on any debit balance on any account the Customer may have with Man calculated at a rate as may from time to time be agreed between Man and the Customer. The rate of interest may be altered at any time by Man giving written notice to the Customer, such notice shall state when such alteration shall take effect. The Customer acknowledges that its attention has been drawn to the fact that, in the absence of agreement to the contrary, under The Financial Services (Client Money) Regulations 1991 (or as may be amended), no interest is payable to the Customer in respect of monies held in a client margined transaction account.

12. Intermediate Brokers

- a) In order to give effect to the Customer's dealing instructions, Man may instruct an intermediate broker or settlement agent (as the case may be) selected by Man at its discretion. Man shall instruct an intermediate broker or settlement agent (as the case may be) where the Customer Contract is to be subject to the rules of an Exchange located outside the United Kingdom unless Man is able to give effect to the Customer's instructions by executing the transaction itself.
- b) An intermediate broker or settlement agent (as the case may be) will be:-
 - (i) another person authorised under the Financial Services Act 1986; or
 - (ii) a person (not being an authorised person) carrying on investment business outside the United Kingdom under the regulatory system (whether or not having the force of law) of the country in which the intermediate broker or settlement agent (as the case may be) carries on business or of any relevant third country.
- c) The Customer authorises Man generally to use an intermediate broker or settlement agent (as the case may be) which is an associate of Man.

13. Customer Monies and Property

- a) In order to enable Man to meet its obligations in relation to Exchange Contracts, Man shall be entitled within the limits of the SFA Rules to pass on to the relevant clearing house, intermediate broker or settlement agent (as the case may be) any money, securities or other assets of the Customer. Man is authorised by the Customer to use its money and property (including Collateral) as collateral for Man's obligations or the obligations of another customer of Man.
- b) Man may hold the Customer's money in a client bank account outside the United Kingdom, subject always (where applicable) to the requirements of The Financial Services (Client Money) Regulations 1991 (or as may be amended).
- c) Man may, at its discretion, arrange for the Customer's money or property to be held by a third party (subject always in the case of money (where applicable), to The Financial Services (Client Money) Regulations 1991 (or as may be amended)). Man does not accept liability for default by such third party.

14. Allocation

Where the relevant clearing house, intermediate broker or settlement agent (as the case may be) does not allocate open purchase contracts on maturity direct to specific Man own account or client account open sale contracts, or vice versa, Man shall where required allocate them randomly or on an equitable basis at its discretion.

15. Delivery

- a) The Customer shall forthwith deliver any money or property deliverable by it under a Customer Contract and shall at all times do all acts and things necessary to enable Man to perform its obligations under any Exchange Contract.
- b) The Customer shall indemnify Man and hold it harmless for any or all direct and indirect costs, claims, liabilities, expenses or losses which Man may suffer as a result of the Customer's failure to comply with this Clause 15 hereof.

16. Default

The Customer is warned that, if at any time:-

- a) the Customer has not provided any deposit, margin or other payment due in respect of any Customer Contract by the close of business on the Business Day next following the demand, or has failed to comply with a request made by Man pursuant to Clause 5(g) above; or
- b) the Customer has failed:
 - (i) to make or take delivery of any property in respect of any Customer Contract at or by the time such delivery is due under the terms of the Customer Contract or otherwise; or
 - (ii) to pay any sums due under the Customer Contract at or by the time such payment is due; or
 - (iii) to observe or perform any of the other provisions of any Customer Contract; or
 - (iv) to meet, observe or perform any obligations, duties or provision arising under any credit facility or similar arrangement granted by Man to the Customer; or
- c) the Customer has not, within two business days of Man requesting that the Customer do so, liquidated any debit balance on any of the Customer's accounts with Man; or
- d) the Customer dies; or
- e) an application for an interim order pursuant to Section 253 of the Insolvency Act 1986 is made in respect of the Customer or, if a bankruptcy petition is presented in respect of the Customer, or (if a partnership), in respect of one or more of the partners or, (if a company), a receiver, trustee, administrative receiver or similar officer is appointed over its undertaking or assets or any part of them, or an administration order is made with respect to any Customer on the whole or any part of its assets (or any act analogous to any of those events occurs in any jurisdiction in which the Customer is incorporated or resident); or
- f) a petition is presented for the winding up of the Customer; or
- g) an order is made or a resolution is passed for the winding up of the Customer (other than for the purposes of a bona fide reconstruction or amalgamation); or
- h) the Customer convenes a meeting for the purpose of making or proposing or entering into any arrangement or composition for the benefit of its creditors (other than for the purposes of a bona fide reconstruction or amalgamation); or
- i) any distress, execution or other process is levied against any property of the Customer and is not removed, discharged or paid out within 7 days; or
- j) any security created by any mortgage or charge created by the Customer becomes enforceable and the mortgagee or the chargee takes steps to enforce the security; or
- k) (without prejudice to the provisions of any of sub-clauses (a), (b), (c) or (d) hereof) any indebtedness of the Customer or any of its associates becomes immediately due and payable and is not extinguished within two Business Days of Man serving notice on the Customer pursuant hereto, or any indebtedness as aforesaid becomes capable of being declared so due and payable, prior to its stated maturity, by reason of default and such default is not cured within two business days of Man serving notice on the Customer pursuant hereto, or the Customer or any of its associates fails to discharge any indebtedness on its due date whether with Man or any of its affiliated companies (other than a liability which the Customer or any of its associates is then contesting in good faith) and such indebtedness is not discharged within two business days of Man serving notice on the Customer pursuant hereto; or
- l) the Customer is in breach of any representation or warranty made to, or any covenant entered into with Man; or
- m) the Customer is in breach of any of the provisions of the Customer Agreement; or
- n) the Customer is declared a defaulter for the purposes of the default rules of any Exchange or clearing house; or
- o) Man reasonably considers it necessary or desirable for its own protection, then Man may without prejudicing any other rights it might have, take any one or more of the steps set out in Clauses 17 to 19, except that in the case of an event of a kind specified in:
 - (i) sub-paragraph (g) above, the effect will be that all open Customer Contracts will be settled automatically as provided by Clause 19 (a) (ii); or

62

16. Default cont.

- (ii) sub-paragraph (n) above, with the exception of its rights under sub-paragraph (f) of Clause 17, Man shall not take any one or more of the steps set out in Clauses 17 to 19 in respect of any Customer Contract which constitutes an unsettled market contract for the purposes of the default rules of the Exchange or clearing house which has declared the Customer a defaulter.

Any act effected in connection with or pursuant to a Customer Contract by Man at a time at which any of the events specified in Clauses 16(a) to (o) inclusive above has occurred (whether or not Man has knowledge thereof) shall be entirely without prejudice to Man's right to refuse any further performance thereafter, and shall not in any circumstances be considered as a waiver of that right or as a waiver of any other rights of Man should any such event have occurred.

17. Consequences of Default

If any of the events of default specified in Clause 16 (except for the event of default specified in sub-paragraph (g) thereof) occurs Man shall be entitled at its discretion and with or without prior notice to the Customer to do any of the following:-

- a) to close out in accordance with Clause 18(a) hereof all or any unperformed Customer Contracts notwithstanding that any date fixed for performance of all or any of the Customer Contracts to be closed out may not have arrived; or
- b) to invoice back in accordance with Clause 18(b) hereof all or part of any property standing to the credit or debit of the Customer on any account with Man; or
- c) to realise in accordance with Clause 18(c) hereof or to sub-pledge any securities or other assets of the Customer held by Man; or
- d) to exercise or, if possible, abandon any option the subject of an open Customer Contract; or
- e) to call any documentary credit, guarantee or indemnity provided by or on behalf of the Customer; or
- f) to retain (whether before or after the exercise of the right of set-off conferred upon Man by Clause 20 hereof) on any current or other account with Man monies standing to the credit of the Customer until such time as all amounts owing to Man from the Customer have been ascertained, such amounts including, without limitation, any sum which is required to be certified by a recognised investment exchange or recognised clearing house under Part VII of the Companies Act 1989, and pending the exercise or further exercise by Man of its right of set-off under Clause 20 hereof. Man shall not be deprived of any of its rights under Clauses 16 to 20 hereof by reason of any delay on its part in the exercise thereof, but in no circumstances shall Man be under any obligation hereunder to exercise any such right or, if it does exercise any such right, to do so at a time or in a manner beneficial to the Customer. Man may at its absolute discretion close out Customer Contracts either on a single or collective basis.

18. Exercise of Remedies

- a) Where Man exercises its right under Clause 17 (a) hereof to close out an unperformed Customer Contract the closing out shall be effected by Man making a matching (save as to price) but opposite Customer Contract with the Customer for an amount of property equal to the amount bought or sold under the Customer Contract being closed out. The amounts payable under the Customer Contract being closed out and the matching Customer Contract shall then be netted off and the only obligation thereafter of either Man or the Customer in respect of the closed out Customer Contract shall be the obligation of Man (subject to its rights under Clause 20 hereof) or the obligation of the Customer, as the case may be, immediately to pay the net amount. The price of the matching Customer Contract shall be the prevailing price for delivery of the property at the same time as delivery was due under the unperformed Customer Contract as of the date when Man chooses to effect the relevant closing out. Man shall be entitled to choose the time of closing out at its absolute discretion.
- b) Where Man exercises its right under Clause 17 (b) hereof to invoice back property due to be delivered or transferred by or to the Customer or standing to the debit or credit of the Customer in the books of Man, Man may commute the obligation of Man or the Customer (as the case may be) to make delivery of or transfer property, into an obligation to pay (subject to Man's rights under Clause 20 hereof) an amount in the currency in which payment is due from the Customer to Man or vice versa, equal to the market value (as determined by Man in its absolute discretion) expressed in such currency of the relevant amount of property as at the date when Man chooses to effect the relevant invoicing back. Man shall be entitled to choose the time of the invoicing back at its absolute discretion.
- c) Where Man exercises its right under Clause 17(c) hereof to realise any securities or other assets of the Customer held by it Man shall be entitled to sell or purchase those securities at the market price (as determined by Man in its absolute discretion) at the time the sale or purchase takes place, and to convert any currency realised on such sale or purchase in accordance with Clause 20 hereof. Man shall have the right to choose the time, place and method of such sale or purchase at its absolute discretion. Any costs of sale shall be born by the Customer.

19. Early Settlement

- a) (i) If any of the events of default specified in sub-clauses (d), (e) or (f) of Clause 16 hereof occurs, Man may by notice in writing to the Customer require settlement of all open Customer Contracts to take place in accordance with sub-clause (b) below on the settlement date which for this purpose shall be the date on which such notice is given;
- (ii) if the event of default specified in sub-clause (g) of Clause 16 hereof occurs, Man and the Customer shall automatically become obliged to settle all open Customer Contracts in accordance with sub-clause (b) below on the settlement date which for this purpose shall be the first Business Day after the date of the order or resolution referred to in the said sub-clause (g).
- b) Where settlement of all open Customer Contracts is to be made under sub-clauses 19(a)(i) and (ii) above, no further payments or delivery shall be made in respect of any open Customer Contract maturing on or after the settlement date and each open Customer Contract shall immediately be settled by establishing the settlement amount in respect of that

19. Early Settlement cont.

Customer Contract in accordance with sub-clause (c) below and by discharging the settlement amount through its conversion into United States Dollars (if appropriate) and payment in the manner specified in sub-clause (d) below.

- c) The settlement amount in respect of each open Customer Contract shall be calculated by Man (whose calculation shall, in the absence of manifest error, be conclusive) as the difference between:
 - (i) the value of the open Customer Contract at the contract price or, in the case of an option, at the premium; and
 - (ii) its value at the market price or premium on the settlement date, as determined by Man in its absolute discretion, having due regard to, among other prices, official settlement prices set by the relevant Exchange or its clearing house (if any).

In the case of an open Customer Contract under which the Customer is a buyer, the settlement amount calculated as above shall be positive if the value under sub-clause (c)(i) above is lower than the value under sub-clause (c)(ii) above and negative if it is higher than the value under sub-clause (c)(ii). In the case of an open Customer Contract under which the Customer is a seller, the settlement amount shall be negative if the value under sub-clause (c)(i) above is lower than the value under sub-clause (c)(ii) above and positive if it is higher than the value under sub-clause (c)(ii) above.
- d) (i) If the settlement amount calculated under Clause 19(c) above is positive, the Customer shall be entitled to receive the settlement amount (subject to Man's rights under Clause 20 hereof). If the settlement amount is negative, the Customer shall pay the settlement amount to Man on demand.
- (ii) Man and the Customer agree that the settlement amount payable under this paragraph represents a reasonable pre-estimate of the loss which would have been suffered as a result of the occurrence of events specified in (d), (e), (f) or (g) of Clause 16 hereof and is not a penalty. No proof or evidence of actual loss may be required in respect of the settlement amount.
- e) The Customer shall give Man notice of an event specified in (d), (e), (f) or (g) of Clause 16 hereof as soon as it becomes aware of its occurrence.

20. Set Off

Without prejudice to any other right Man may have, whether at law or otherwise, it shall be entitled to set off any amount at any time owing from the Customer under or in respect of any Customer Contract or otherwise, against any amount owing by Man to the Customer under the same or any other Customer Contract or otherwise, or against all monies at any time standing to the credit of the Customer in any current or other account with Man. Any security, guarantee or indemnity given to Man by the Customer or on its behalf for any purpose shall extend to and be available to satisfy any amount owing from the Customer after exercise of any right of set off hereunder.

21. Currency

- a) Man shall be entitled, where considered appropriate for its protection, without prior notice to the Customer, to make any currency conversions it considers necessary. Any such conversion shall be effected by it in such manner and at such rates as it may in its discretion determine having due regard to the prevailing money market rates for freely convertible currencies.
- b) All foreign currency exchange risk arising from any Customer Contract shall be borne by the Customer.

22. Time of Essence

Time shall be of the essence in respect of all obligations of the Customer.

23. Disclosure

Man may from time to time be requested or required to disclose to officials of Exchanges or clearing houses or to governmental, police or regulatory authorities in the UK or elsewhere (including, among others, the SFA) particulars of the Customer's dealings with Man. The Customer irrevocably authorises Man to make such disclosures without prior reference to the Customer, whether or not the request or requirement has the force of law.

24. Communications

- a) All communication by telephone shall be deemed to be made instantly.
- b) Written notices shall be deemed given by Man to the Customer or vice versa at the addresses set out in the New Account Document or at such other address as may be notified in writing by a duly authorised officer of the parties.
- c) Written notices shall be deemed given in the case of telex or facsimile transmission when sent, or in the case of courier or post 72 hours after being dispatched for communication within the UK and 5 days elsewhere.

25. Termination

Save as otherwise expressly provided by the terms of any Customer Agreement, either party may terminate such Customer Agreement and any Customer Contracts made pursuant herewith by notice in writing to the other and such termination shall take effect forthwith upon the giving of such notice. Upon termination Man shall as soon as reasonably practicable terminate all Customer Contracts and calculate sums due and owing in relation thereto and (if appropriate) utilise all Collateral and other sums held for the Customer to settle the payment of all sums due and owing and unpaid in respect thereof.

26. Liffe contracts

In relation to all relevant Customer Contracts The London International Financial Futures Exchange (Administration and Management) ("LIFFE") is obliged under the Financial Services Act 1986 to ensure that business conducted by means of its market facilities is conducted in an orderly manner and so as to afford proper protection to investors. Man and LIFFE wish to draw to the Customer's attention that, inter alia, business on the market may from time to time be suspended or restricted or the market may from time to time be closed for a temporary period or for such longer period as may be determined in accordance with LIFFE's rules, on the occurrence of one or more events which require such action to be taken in the interests of, inter alia, maintaining a fair and orderly market. Any such action may result in Man and through Man, the Customer (and the Customer's clients (if any)) being from time to time prevented from or hindered in entering into contracts in accordance with LIFFE's rules. Furthermore, Man, and through Man, the Customer (and the Customer's clients (if any)) may from time to time be prevented from or hindered in entering into contracts in accordance with LIFFE's rules as a result of a failure of some or all market facilities. Man and LIFFE wish to draw the following exclusion of liability to the Customer's attention (and to the attention of the Customer's clients (if any)). Unless otherwise expressly provided in LIFFE's rules or in any other agreement to which LIFFE is party, Man and LIFFE shall not be liable to the Customer (or any client of the Customer) for loss (including any indirect or consequential loss) including, without limitation, loss of profit, damage, injury or delay, whether direct or indirect, arising from any of the circumstances or occurrences referred to above or from any act or omission of LIFFE, its officers, employees, agents or representatives under LIFFE's rules or pursuant to LIFFE's obligations under statute or from any breach of contract by or any negligence howsoever arising of LIFFE, its officers, employees, agents or representatives.

The foregoing provisions of this clause shall be construed as applying to, and having the same effect in relation to, business which Man transacts, or which Man would transact itself or through an intermediate broker or settlement agent (as the case may be) but for one of the events referred to in this clause occurring, on futures and options markets administered by exchanges other than LIFFE.

27. Miscellaneous

- a) These Terms shall be for the benefit of and be binding on both the Customer and Man and their respective successors and assigns. The Customer may not assign any of its rights and obligations in relation to the Customer Agreement or under any Customer Contract without the prior written consent of Man.
- b) If the Customer is a partnership, or otherwise comprises more than one person, the liability of each such person under these Terms and under each Customer Contract shall be the joint and several for each such person and if any event mentioned in Clause 16 hereof occurs in respect of any one or more such persons such event shall be deemed to have occurred in respect of every such person. In the event of the death, bankruptcy, winding-up or dissolution of any one or more of such persons, then the obligations and rights of all other such persons in respect of any Customer Agreement or Customer Contracts shall continue in full force and effect.
- c) If at any time any provisions of any Customer Agreement is or becomes illegal, invalid or unenforceable in any respect under the law of any jurisdiction, the legality, validity or enforceability of the remaining provisions thereof shall be neither affected or impaired.
- d) Man shall have no liability to the Customer for delay, hindrance or non-performance of its obligations under any Customer Agreement by reason of any cause beyond its reasonable control.
- e) No failure by Man to exercise, or delay by it in exercising, any of its rights hereunder shall operate as a waiver of those rights.
- f) The rules of the SFA relating to "best execution" will not apply to transactions undertaken on behalf of the Customer. Nonetheless, Man believes that the service offered will at all relevant times obtain for the Customer the best terms reasonably available.
- g) When Man believes on reasonable grounds that it is in the Customer's best overall interest, Man may aggregate the Customer's orders with its own orders and those of other customers. On occasions however, this action may result in the Customer obtaining a less favourable price.
- h) Nothing in the Terms shall be construed as excluding or restricting any duty or liability which Man owes to the Customer under the Financial Services Act 1986 or under the regulatory system established by that Act.
- i) The Customer is warned irrespective of the Default provisions in Clauses 16, 17, 18, 19 and 20, Man may be obliged under the rules of the SFA to close out a Customer's open position where the Customer has failed to meet a margin call for a period of five Business Days.
- j) Man, being regulated by the SFA, is a member of and contributes to the SFA's compensation scheme.

28. Law and Jurisdiction

- a) The Customer Agreement shall be governed by and construed in accordance with English law.
- b) Any dispute arising under or in connection with a Customer Contract shall, be referred to arbitration under the rules of the relevant Exchange, subject always to that Exchange being prepared to accept jurisdiction.
- c) The obtaining of an arbitration award in respect of any such dispute shall be a condition precedent to the right of the Customer or Man to bring or maintain any action, suit or other legal proceeding against each other, save for proceedings to obtain a pre-judgment attachment or other security for any claim.
- d) (i) Man and the Customer irrevocably agree for the benefit of Man that the courts of England shall have exclusive jurisdiction to hear and determine any other claim or matter which may arise out of or in connection with the Customer Agreement or any Customer Contract and which is not required to be submitted to arbitration. For such purposes, Man and the Customer irrevocably submit to the jurisdiction of such courts.

28. Law and Jurisdiction cont.

- (ii) The Customer irrevocably waives any objection which it might now or hereafter have to the English courts being nominated as the forum to hear and determine any such claim or matter as is described in sub-paragraph (d) (i) above and agrees not to assert that such courts are an inconvenient or appropriate forum.
- (iii) The submission to the jurisdiction of the English courts contained in sub-paragraph (i) above shall not (and shall not be construed so as to) limit the right of Man to take proceedings against the Customer in the courts of any other competent jurisdiction, nor shall the commencement of proceedings in any other jurisdiction, whether concurrently or not.
- e) To the extent that the Customer may in any jurisdiction claim for itself or its assets, immunity from suit, execution, attachment (whether in aid of execution, before judgement or otherwise) or other legal process and to the extent that in any such jurisdiction there may be attributed to itself or its assets such immunity (whether or not claimed), the Customer hereby irrevocably agrees not to claim and hereby irrevocably waives and abandons immunity to the fullest extent permitted by the laws of such jurisdiction. In any proceeding taken in New York the foregoing waiver of immunity shall have effect under and be construed in accordance with the United States Foreign Sovereign Immunities Act of 1976.

Customer name: PHOENIX KAPITALDIENST

Signature: [Signature] Print name: BREITKREWZ

Title: GESCHÄFTSFÜHRER Date: 30.06.98

Please indicate below persons authorised to give written or oral instructions to Man.

1. Signature: [Signature]
Print name: ELVIRA ZUHRAUF Title: GESCHÄFTSFÜHRERIN

2. Signature: [Signature]
Print name: MICHAEL MILDE Title: PROKURIST

3. Signature: _____
Print name: _____ Title: _____

4. Signature: _____
Print name: _____ Title: _____

5. Signature: _____
Print name: _____ Title: _____

FOREIGN EXCHANGE TRANSACTION FACILITY AGREEMENT

1. Definitions

For the purposes of this Agreement the following expressions shall have the meanings set out below:-

- a) "Agreement" means this Foreign Exchange Transaction Facility Agreement together with any other terms and conditions referred and incorporated herein;
- b) "Base Currency" means US Dollars;
- c) "Base Currency Equivalent" means:-
 - (i) in the case of an obligation in the Base Currency, its nominal value;
 - (ii) in the case of a Foreign Exchange Obligation owed by the Customer to Man in a currency other than the Base Currency, the amount of Base Currency required for the purchase of that other currency with the Base Currency at the Specified Exchange Rate;
 - (iii) in the case of a Foreign Exchange Obligation owed by Man to the Customer in a currency other than the Base Currency the amount of the Base Currency produced by a sale of that other currency for the Base Currency at the Specified Exchange Rate;
 - (iv) in any other case the amount of the Base Currency required for the purchase of that other currency with the Base Currency at the specified Exchange Rate;
- d) "Business Day" means a day on which banks are open for foreign exchange business:-
 - (i) in London; and
 - (ii) where a payment is to be made or an amount actually or notionally converted to or from a currency in the principal financial centre of the country of each currency concerned;
- e) "Calculation Date" means the date of the close-out of a Foreign Exchange Transaction pursuant to Clause 11(c)(i).
- f) "Customer" means the Customer, details of whom are set out in New Account Documents;
- g) "Defaulting Party" means following the occurrence of an Event of Default, the party who is the subject of that Event of Default;
- h) "Event of Default" means any one of the events specified in Clause 10;
- i) "Exchange Rate" subject to Clause 11(d)(iv) means such rate for the exchange of one currency for another in such foreign exchange market as Man considers appropriate and at such time as is specified in this Agreement or, if not so specified, at such other time as Man considers appropriate;
- j) "Facility" means the spot and/or forward foreign exchange facility granted pursuant to this Agreement;
- k) "Foreign Exchange Transaction" means each contract between the Customer and Man now subsisting or entered into after the date of this Agreement for the spot or forward purchase and/or sale of a foreign currency or any option contract in respect of the foregoing;
- l) "Foreign Exchange Obligations" means each obligation of Man or the Customer to pay a currency to the other and arising under a Foreign Exchange Transaction including any Novated Obligation;
- m) "Interest Rate" means such prevailing market rate of interest for the currency concerned as Man considers appropriate and calculated on such day-year basis as is Man's practice for the currency concerned;
- n) "Man" means E D & F Man International Limited;
- o) "Net Termination Sum" means the sum payable by one party to the other on the closing out of one or more Foreign Exchange Obligations including those comprised in a Novated Obligation;
- p) "New Account Documents" means the booklet comprising various standard form documents (as more particularly set out in the table of contents thereof) sent by Man to the Customer together with a covering letter on or before the commencement of business;
- q) "Non-Defaulting Party" means, following the occurrence of an Event of Default, the party who is not the subject of that Event of Default;
- r) "Novated Obligation" means the single Foreign Exchange Obligation resulting from the netting of Foreign Exchange Obligations pursuant to the terms of sub Clause 11(a)(ii) and Foreign Exchange Obligation shall be construed to include all Novated Obligations where appropriate;
- s) "Standard Terms of Business" means the terms and conditions of business contained in the New Account Documents applicable to each and every customer with whom Man transacts business from time to time;
- t) "Value Date" means the date upon which a party is obliged to pay a currency to the other under a Foreign Exchange Transaction or in respect of a Foreign Exchange Obligation.

References to clause numbers are to this agreement unless otherwise expressly stated.

2. Purpose

The facility is made available to the Customer to enable the Customer to enter into Foreign Exchange Transactions with Man and for no other purpose.

3. Trading Limits

- a) The maximum amount of the Facility represents the maximum aggregate net liability of the Customer to Man arrived at pursuant to Clause 11 which the Customer shall be entitled to have outstanding at any time in respect of Foreign Exchange Obligations. For the purpose of determining whether the maximum amount of the Facility has been exceeded the liability of the Customer to Man under any Foreign Exchange Obligation which relates to a foreign currency other than United States Dollars shall be converted into United States Dollars in accordance with Clause 21(a) of the Standard Terms of Business.

67

3. Trading Limits cont.

- b) The "Marked to Market Limit" shall mean the aggregate loss which would be incurred or profit which would be realised by Man (converted into United States Dollars in accordance with Clause 21(a) of the Standard Terms of Business where appropriate) if Man were to effect a Matching Transaction to close out each outstanding Foreign Exchange Transaction at the prevailing price therefore (expressed in the currency in which payment is due to be made pursuant to each such Foreign Exchange Transaction) such price to be as determined by Man (whose determination shall be final and binding) at the close of business on each Business Day or at such other intervals as Man shall in its absolute discretion select. For this purpose "Matching Transactions" means a Customer Contract for the sale or purchase of a given amount of foreign currency which is due to be performed on the same date as another Customer Contract relating to a purchase or sale of the same amount of foreign currency.

4. Availability and Expiry

- a) The Facility will be available for utilisation by the Customer until the date specified to the Customer by Man in any letter or other written notice issued by Man to the Customer, subject at all times to the provisions of the Agreement.
- b) Notwithstanding the foregoing and subject always to Clause 10, all liabilities of the Customer to Man under the Facility shall be repaid by the Customer to Man on Man's simple demand at any time. In the event of such demand or on expiry of the Facility the Customer shall provide to Man immediate full cash cover in respect of all liabilities of the Customer to Man under all outstanding Foreign Exchange Transactions.

5. Margins and Limits

- a) The Customer shall pay to Man on demand, in relation to all Foreign Exchange Transactions, such sums of money by way of deposit or initial margin or maintenance as Man may require and shall supplement that payment from time to time on demand.
- b) Without prejudice to its other rights hereunder, Man shall be entitled in its absolute discretion to close out Foreign Exchange Transactions in the event such cash margin is not paid on or before the next business day following such demand.
- c) In the event that the Marked to Market Limit shall at any time be exceeded Man shall be entitled to require the Customer and the Customer will pay to Man cash margin in respect of the full amount of such excess. Without prejudice to its other rights hereunder, Man shall be entitled in its absolute discretion to close out Foreign Exchange Transactions in the event such cash margin is not paid forthwith on demand. If Man shall choose to exercise such discretion, it will endeavour to agree with the Customer (but without being under an obligation so to do) which Foreign Exchange Transactions shall be closed out.

6. Trading and Settlement

- a) If the Customer shall desire to utilise the Facility for the purpose of Foreign Exchange Transactions, it shall so notify Man in accordance with Clause 5 of the Standard Terms of Business.
- b) In accordance with market practice, Man shall not be obliged to quote a price to the Customer in respect of any Foreign Exchange Transaction. Any price which Man may quote shall, upon acceptance by the Customer, be binding upon the Customer save for manifest error.

7. Interest

The Customer will pay interest to Man in accordance with Clause 11 of the Standard Terms of Business from the due date until the date of actual payment (whether before or after judgement) on any monies which the Customer fails to pay to Man on the due date pursuant to Clauses 4(b) and 5 and on any monies that Man is required to pay on the maturity of any Foreign Exchange Transaction in respect of which the Customer has not provided cash cover to Man.

8. Warranty

The Customer warrants to and undertakes with Man that the Customer has full power and authority to enter into and perform its obligations hereunder.

9. Covenants

The Customer undertakes to make available to Man on request such information about the Customer as Man may reasonably require.

10. Events of Default

If any of the following events shall occur:-

- a) the Customer fails to pay any sum due hereunder on the due date therefore;
- b) the Customer defaults in the due performance of any other provision hereof;
- c) the warranty and undertaking contained in Clause 8 of this Addendum is found to be untrue;
- d) the Customer shall fail to arrange for the provision of a guarantee or other security in accordance with Clause 13 of this Addendum if the same shall be required by Man;
- e) it shall become illegal in any relevant jurisdiction for either party to perform its obligations hereunder;
- f) any event specified in Clause 16 of the Standard Terms of Business;
- then the Non-Defaulting Party shall be entitled to declare immediately due and payable all liabilities of the other to it under the Facility whereupon the same shall become due and payable. If either party shall become aware of any fact or matter which amounts to or is likely to give rise to an Event of Default it shall forthwith give notice thereof to the other party.

11. Netting and Liquidation of Customer Contracts

a) Netting and Novation

- (i) All Foreign Exchange Obligations shall be netted on the date they are entered into in the manner set out in sub-Clause 11(a).
- (ii) The total amount of each currency to be delivered by one party under all Foreign Exchange Obligations on relevant Value Date shall be compared with the total amount (if any) or the same currency to be delivered by other party under all Foreign Exchange Obligations on the same Value Date and all such Foreign Exchange Obligations shall immediately be cancelled and simultaneously replaced by a single Novated Obligation under which the party owing the larger total amount to the other party shall be obliged to deliver only the difference between those two total amounts.
- (iii) Unless specified otherwise in the Foreign Exchange Transaction, the provisions of this sub-Clause 11(a) shall apply notwithstanding that Man may:-
(A) fail to send out a confirmation setting out the terms of the Novated Obligation; or
(B) not in its books treat the relevant Foreign Exchange Obligations as cancelled and simultaneously replaced by a Novated Obligation in accordance with sub-Clause 11(a)(ii).
- (iv) The provisions of this Clause 11 will not apply to any particular Foreign Exchange Transaction only if so required in writing by either party prior to that Foreign Exchange Transaction being entered into.
- (v) Man enters into Foreign Exchange Transactions with the Customer in reliance on this Clause 11 and the netting and close-out provisions contained herein.
- (vi) Novated Obligations arrived at as a result of the netting of Foreign Exchange Transactions pursuant to provisions of this Clause 11(a) shall be treated as the sole payment or delivery obligations of the parties in respect of such Foreign Exchange Transactions and the separate Foreign Exchange Transactions which comprise a Novated Obligation shall not be treated as individual transactions for payment or delivery purposes in any circumstances including, without limitation, the occurrence of any Event of Default.

b) Settlement

- (i) Subject to sub-Clause 11(b)(ii) below, on each Value Date each party will pay to the other (in the relevant currency) all amounts owing by it under all Foreign Exchange Obligations (including Novated Obligations) on that Value Date.
- (ii) If:-
(A) Man serves upon the Customer a request specifying reasonable grounds why Man believes the Customer is not able to perform its obligations under this Agreement or any Foreign Exchange Obligations; and
(B) the Customer fails to provide within two (2) Business Days of receipt of that request reasonable assurance that it will perform those obligations (or any of them);
then Man will not be obliged to pay currency to the Customer on a Value Date unless and until Man is satisfied that it has prior thereto irrevocably received all currencies payable by the Customer to Man on that Value Date. Man shall not in any circumstances be liable to the Customer for interest or losses on account of postponed payments to the Customer by virtue of this sub-Clause 11(b)(ii).
- (iii) Payment of Foreign Exchange Obligations will be made by wire transfer of immediately available funds to the following bank accounts:-
(A) in the case of payments to the Customer, a bank account in the name of the Customer in the principal financial centre of the country concerned;
(B) in the case of payments to Man, a bank account notified by Man to the Customer.
Each party will instruct the other of the relevant bank account either at the time of dealing or not later than two (2) Business Days prior to the Value Date concerned unless Man requires earlier instruction. Instructions by the Customer must be confirmed in accordance with the confirmation arrangements, agreed from time to time between the Customer and Man and currently in effect, applicable to foreign currency payments.

c) Close-outs on an Event of Default

On the occurrence of an Event of Default:-

- (i) Man may, without prejudice to the rights of the customer, elect to close-out all (but not some only) of the Foreign Exchange Obligations then outstanding either immediately or at such later time as it may decide;
- (ii) on closing out Foreign Exchange Obligations pursuant to this sub-Clause 11(c)(i), Man will notify the customer as soon as practicable of a decision to close-out;
- (iii) if Foreign Exchange Obligations are closed out by Man by reason of an Event of Default having occurred then the Net Termination Sum calculated in accordance with Clause 11(d) will become due immediately.

d) Net Termination Sum

- (i) The Net Termination Sum owing by the Customer to Man or vice versa in respect of the relevant Foreign Exchange Obligations closed out pursuant to Clause 11(c) is the balance remaining after the Base currency Equivalents adjusted to present value in accordance with this Clause) of all those Foreign Exchange Obligations owing by the Customer to Man have been set off pro tanto against the Base Currency Equivalents (as adjusted to present value in accordance with this Clause) of all those Foreign Exchange Obligations owing by Man to the Customer.
- (ii) If the balance remaining as referred to in Clause 11(d)(i) is in favour of Man, the Customer will be liable for that balance to Man. If the balance remaining is in favour of the Customer, Man will be liable for that balance to the Customer.
- (iii) The Net Termination Sum is payable in the Base Currency.
- (iv) If the Calculation Date is not a Business Day or if the close-out is too late before close of business on the relevant date for the calculation under this Clause 11(d), Man may, as it considers appropriate, treat the following Business Day as the Calculation Date.

11. Netting and Liquidation of Customer Contracts cont.

- (v) Man will determine the Base Currency Equivalent of each Foreign Exchange Obligation referred to in this Clause 11(d) at the following Exchange Rates:-
 - (A) if the Value Date of the Foreign Exchange Obligation is more than two (2) Business Days after the Calculation Date, the Exchange Rate will be that on the Calculation Date for value on the Value Date;
 - (B) in any other case, the Exchange Rate will be that on the Calculation Date for value on the Calculation Date or one (1) or two (2) Business Days after the Calculation Date, whichever Man considers appropriate.
- (vi) Each Base Currency Equivalent determined as above will be adjusted to present day value as follows:-
 - (A) if the Value Date of the relevant Foreign Exchange Obligation is two (2) Business Days or more after the Calculation Date, the Base Currency Equivalent will be discounted back over the period from the Value Date to and including the Calculation date at the Interest Rate;
 - (B) in any other case, interest will be added to the Base Currency Equivalent at the Interest Rate over the period from the Value Date to and including the Calculation Date.

12. Indemnity

Without prejudice to the provisions of Clause 8(a)(iii) of the Standard Terms of Business the Customer shall indemnify Man against all losses, costs and expenses which Man may sustain or incur as a consequence of the occurrence of any Event or Default or of the declaration of the liabilities of the Customer to Man under the Facility and all other monies payable to Man hereunder shall immediately be due and payable and a certificate of Man of the amount of any such losses, costs or expenses shall, save for any manifest error, be conclusive and binding on the Customer for all purposes.

13. Security

Man shall be entitled at any time to require the obligations of the Customer to Man hereunder to be guaranteed by a guarantor acceptable to Man or otherwise secured in each case in a manner as Man shall reasonably require.

14. Law and Jurisdiction

This Agreement shall be governed by and construed in accordance with the laws of England and the parties hereto submit to the exclusive jurisdiction of the High Court in London for all purposes in connection herewith provided always that nothing herein shall prevent Man from obtaining a pre-judgment attachment of assets in another jurisdiction if it deems it appropriate to do so.

15. Documentation

Subject always to the other terms and conditions hereof, the Facility shall not be available to be utilised by the Customer until Man shall have received at least the following documents from the New Accounts Document in a format acceptable to Man:-

- a) a duplicate copy of this Agreement duly signed by the authorised signatory or signatories of the Customer referred to below evidencing the Customer's acceptance of the terms and conditions contained herein;
- b) a copy or a resolution of the Board of Directors of the Customer certified as a true copy by the Secretary of the Customer authorising the acceptance of the terms and conditions of this Addendum and authorising a signatory or signatories named in the resolution to sign the enclosed duplicate of this Addendum;
- c) a list of those persons authorised by the Customer to effect settlement of Foreign Exchange Transactions and to give instructions for payment in respect thereof on its behalf; and
- d) any margins required pursuant to the provisions of clause (5) or any bank guarantee or additional security required pursuant to the provisions of Clause 13.

16. Validity

The offer of the Facility is available only until the expiry of two (2) months from the date of dispatch. If such offer is not accepted and this Agreement is not returned to Man fully executed by that date, it shall automatically lapse.

To: E D & F Man International Ltd

I/We confirm our acceptance of the terms and conditions set out above.

For and on behalf of Customer

Duly Authorised Signatory: [Signature] Name: BRETKREUZ

Position: GESCHÄFTSFLIHRER

Duly Authorised Signatory: _____ Name: RUHRTH

Position: GESCHÄFTSFÜHRERIN Date: 30.06.98

COMMODITY SWAP AND ASIAN STYLE OPTION MASTER TRANSACTION AGREEMENT

1. Definitions

For the purposes of this Agreement, the terms set forth below shall have the meanings indicated:

- a) "Agreement": this Master Transaction Agreement together with each Notice of Execution and each Annex;
- b) "Annex": any instrument to which both Counterparty and Man are Parties and which by its or the terms hereof is incorporated into this Agreement, including, but not limited to Man's Standard Terms of Business or as may be amended from time to time;
- c) "Asian Style Option": a Transaction of the type described in clause 2 (a) (ii), the payment under which is based on the excess of the Average Floating Price over the Strike Price on the Expiration Date;
- d) "Asian Style Option Quantity": the quantity designated in the Notice of Execution for an Asian Style Option;
- e) "Asian Style Option Term": the period that commences on and includes the Effective Date and ends on and includes the Expiration Date;
- f) "Average Floating Price": for an Asian Style Option the quotient of dividing the sum of the Floating Price for each Trading Day in the Asian Style Option Term by the number of Trading Days in that Asian Style Option Term;
- g) "Business Day": a day on which commercial banks are open for business in London and New York;
- h) "Call": an Asian Style Option that grants to the Grantee the right but not the obligation to receive upon exercise the amount calculated in accordance with the relevant Notice of Execution and clause 2 (a) (ii) if the Average Floating Price exceeds the Strike Price.
- i) "Commodity": for a Transaction the commodity designated in the Notice of Execution as the Commodity;
- j) "Counterparty": means the Counterparty to Man outlined in New Account Worksheet;
- k) "Defaulting Party": a Party with respect to which an Event of Default has occurred;
- l) "Dollars": (and the symbol "\$") dollars in the lawful currency of the United States of America;
- m) "Early Termination Date": a date that is designated as such by a Party or that has been deemed to have occurred pursuant to clause 6;
- n) "Effective Date": for a Transaction the date so designated in the Notice of Execution;
- o) "Event of Default": each of the events set forth in Clause 6 (a);
- p) "Expiration Date": for an Asian Style Option the date designated in the Notice of Execution as the Expiration Date;
- q) "Fixed Amount": for a Period End Date the product, in Dollars, of the Quantity Per Settlement Period and the Fixed Price for that Period End Date;
- r) "Fixed Price": for a Period End Date the amount designated in the Notice of Execution as the Fixed Price for that Period End Date in a Swap;
- s) "Fixed Price Payer": the Party identified in the Notice of Execution as the Party paying the Fixed Price in a Swap;
- t) "Floating Amount": for a Swap and a Period End Date, the product, in Dollars, of the Quantity Per Settlement Period and the Floating Price for that Period End Date;
- u) "Floating Price": for a Period End Date the amount computed to two decimal places using the Price Determinant or as may be estimated by Man pursuant to clause 4 (c);
- v) "Floating Price Payer": the Party identified in the Notice of Execution as the Party paying the Floating Price in a Swap;
- w) "Grantee": for an Asian Style Option the Party which is designated as such in the relevant Notice of Execution;
- x) "Grantor": for an Asian Style Option the Party which is designated as such in the relevant Notice of Execution;
- y) "Indemnifiable Tax": a Tax that is imposed in respect of a payment made under this Agreement other than a Tax that is imposed as a result of a present or former connection (and would not be imposed but for that connection) between the jurisdiction of the government or taxation authority imposing that Tax and the Receiving Party to which such payment is made or a person related to that Receiving Party but excluding a connection arising solely from that Receiving Party's or related person's having executed, delivered, enforced, or performed obligations or received a payment under this Agreement;
- z) "Man": shall mean E D & F Man International Limited;
 - (ia) "Market Disruption Event": any event which is described in clause 4 (c);
 - (ib) "NonDefaulting Party": shall have the meaning set forth in clause 6 (a) (ii);
 - (ic) "Notice of Execution": a notice sent by Man to Counterparty substantially in the form of Exhibit I (in the case of a Swap) or Exhibit II (in the case of an Asian Style Option) confirming the specific terms of a Transaction;
 - (id) "Obligated Party": for a Payment Date a Party which is obligated to make a payment on that Payment Date pursuant to clause 4 (b);
 - (ie) "Party": either Man or Counterparty; and "Parties" shall mean Man and Counterparty;
 - (if) "Payment Date": (a) the second Business Day after the Period End Date of the Settlement Period for a Swap or after the Expiration Date for an Asian Style Option, or (b) in the case of a Market Disruption Event, the date for payment determined as provided in clause 4 (c);
 - (ig) "Period End Date": (a) for a Swap and for a party each date so designated in the Notice of Execution, and (b) for an Asian Style Option the Expiration Date, and (c) if an Early Termination Date has been designated or is deemed to have occurred, that Early Termination Date;
 - (ih) "Premium": the amount designated in the Notice of Execution as the Premium;
 - (ii) "Price Determinant": for a Transaction shall mean the source designated in the Notice of Execution to be used to calculate the Floating Price, subject to the application of clause 4 (c);
 - (ij) "Premium Payment Date": the date designated in the Notice of Execution as the Premium Payment Date being the Business Day next following the date of the relevant Notice of Execution;
 - (ik) "Put": an Asian Style Option that grants to the Grantee the right but not the obligation to receive upon exercise the amount calculated in accordance with the relevant Notice of Execution and clause 2 (a) (ii) if the Strike Price exceeds the Average Floating Price;

1. Definitions cont.

- (il) "Quantity Per Settlement Period": for a Period End Date shall mean each amount so designated in the Notice of Execution for the Settlement Period that ends on that Period End Date;
- (im) "Receiving Party": for a Payment Date a Party which is entitled to receive a payment on that Payment Date pursuant to clause 4 (b).
- (in) "Relevant Exchange": the commodity futures exchange, if any, the prices of transactions on which are referred to in the Price Determinant as being required to calculate the Floating Price;
- (io) "Settlement Period": shall mean, in the case of a Swap, the period that commences on and includes the Effective Date and continues through to and includes the Period End Date;
- (ip) "Strike Price" for an Asian Style Option the price per unit designated in the Notice of Execution as the Strike Price;
- (iq) "Swap": a Transaction of the type described in Clause 2 (a) (i);
- (ir) "Tax": any existing or future tax, levy, impost, duty, charge, assessment or fee of any nature (including interest, penalties and additions thereto) that is imposed by any government or other taxing authority in respect of any payment made under this Agreement other than a stamp, registration, documentation or similar tax;
- (is) "Termination Notice": the notice declaring an Early Termination Date and designating an Early Termination Date that is sent pursuant to Clause 6 (a) (ii);
- (it) "Trade Date": in respect of a Transaction, the date on which the parties enter into the Transaction;
- (iu) "Trading Day": if the Price Determinant refers to a Relevant Exchange, each day on which the Relevant Exchange is open for trading in the Commodity during the relevant period;
- (iv) "Transaction": an agreed-to exchange of payments on the terms set forth in a Notice of Execution.

2. Scope of Agreement

- a) Man and Counterparty may enter into Transactions:
 - (i) Providing for the making of payments whereby one Party (who shall be the Fixed Price Payer) pays to the other Party (who shall be the Floating Price Payer) a Fixed Price and the Floating Price Payer pays to the Fixed Price Payer the Floating Price, in each case, for agreed-to notional quantities of the Commodity on one or more Payment Dates;
 - (ii) Whereby upon the payment of the Premium by either Party (which shall be the Grantee) to the other Party (which shall be the Grantor), the Grantor is obligated to pay to the Grantee:
 - (a) in relation to a Call an amount that is equal to the product, in Dollars, of (aa) the excess of the Average Floating Price over the Strike Price on the Expiration Date and (bb) the Asian Style Option Quantity; and
 - (b) in relation to a Put an amount that is equal to the product in dollars, of (aa) the excess of the Strike Price over the Average Floating Price on the Expiration Date and (bb) the Asian Style Option Quantity and for the purposes of calculating sums to be paid in relation to each Asian Style Option, such Asian Style Option shall be deemed to have been exercised as of the close of the relevant Expiration Date.
- b) Each Transaction as contained in and/or evidenced by a Notice of Execution and any other Notice of Execution made subject to this Agreement shall constitute an integral part of this Agreement and shall be read and construed as one with this Agreement. All Transactions outstanding at any time, and from time to time, collectively shall be deemed to be part of this Agreement.

3. Transactions

- a) When, from time to time, Man and Counterparty agree upon all terms of a Transaction including, but not limited to:-
 - (i) for Swaps, all of the items listed on Exhibit I; and
 - (ii) for Asian Style Options, all of the items listed on Exhibit II,
Man shall promptly send to the Counterparty by fax or other mutually acceptable means a Notice of Execution containing the terms agreed upon. The Counterparty shall within 6 hours of receipt of the Notice of Execution confirm its acceptance and agreement to the terms of the Notice of Execution that was sent to the Counterparty by fax or other mutually acceptable means.
- b) In case of a conflict between the terms of this Agreement, the terms of a Notice of Execution and the Standard Terms of Business, the terms of the Notice of Execution shall be preferred to the extent of such conflict over this Agreement and this Agreement shall be preferred to the extent of such conflict to the Standard Terms of Business.
- c) Unless expressly otherwise provided by the terms of each Transaction, all obligations arising out of each Transaction shall be paid and settled in cash. Neither Man nor Counterparty shall have any obligation to deliver or receive any Commodity in its physical form.

4. Payments

- a) Prior to the close of business on:
 - (i) The Business Day immediately following each Period End Date for each Swap, Man shall determine and give notice to Counterparty for each Swap of the Floating Amount for the Settlement Period then ended for that Transaction and the difference between the Floating Amount and the Fixed Amount for that Transaction; and
 - (ii) The Business Day immediately following the Expiration Date of each Asian Style Option Man shall determine and give notice to Counterparty of the Average Floating Price and the difference between the higher of (i) the product of the Asian Style Option Quantity and the Average Floating Price and (ii) the product of the Asian Style Option Quantity and the Strike Price.
- b) In the case of:
 - (i) A Swap, if the Floating Amount for the Settlement Period then ended for that Transaction is greater than the Fixed Amount for that Transaction, then, on the Payment Date the Floating Price Payer shall pay to the Fixed Price Payer an amount that is equal to the difference between the two amounts and, if the Fixed Amount for that Transaction is greater than the Floating Amount for the Settlement Period then ended for that Transaction, then the Fixed Price Payer shall pay to the Floating Price Payer on the Payment Date an amount that is equal to the difference between the two amounts;

4. Payments cont.

- (ii) A Transaction in which the same Payment Dates are provided for each of the Parties and the difference between the two amounts owed on any Payment Date is zero, no payment shall be made on that Payment Date with respect to that Transaction; and
- (iii) An Asian Style Option, the Grantor shall (subject to the payment by the Grantee of the Premium), on the Payment Date, pay to the Grantee the amount calculated pursuant to Clause 2 (a) (ii).
- c) This clause shall apply in the case of a Market Disruption Event:
 - (i) A Market Disruption Event shall arise if Man reasonably determines (which determination shall be notified to Counterparty) that, for any day for which a Price Determinant is required to be published or announced by Relevant Exchange for the purpose of calculating the Floating Price, such Price Determinant has not been published or announced, or such Price Determinant has ceased to exist or otherwise is unavailable, or a material change has taken place in the formula for or the method of calculation of such Price Determinant, or a material change has taken place in the content, composition or constitution of the commodity for which the Price Determinant is published or announced, or trading on the Relevant Exchange in the futures contracts or in Asian Style Options or in contracts directly relating to the commodity for which the Price Determinant is calculated on the Relevant Exchange is suspended or materially limited provided, however, that if any of the foregoing results from (i) an announced change in the regular business hours or Trading Days of the Relevant Exchange or (ii) from a limitation on trading that is imposed during the course of a day by reason of price limitations that are imposed by the Relevant Exchange then a Market Disruption Event shall be deemed not to have arisen.
 - (ii) When Man has determined that a Market Disruption Event has arisen, for each day during the continuance of the Market Disruption Event, Man shall apply the Price Determinant next published or announced on a Business Day by the Relevant Exchange for the purpose of calculating the Floating Price provided, however, that if the Relevant Exchange or its clearing house refuses or fails to publish or announce a Price Determinant within five (5) days of the day that Man has determined to be the day on which the Market Disruption Event has arisen, then Man shall make its best estimate of the Price Determinant which shall be the basis for all calculations affected by the Market Disruption Event and which shall apply for each day during the continuance of the Market Disruption Event provided further that if, after the application by Man of its best estimate, the Relevant Exchange or its clearing house publishes or announces a Price Determinant, then such Price Determinant shall apply with respect to the day on which it is published or announced but not otherwise.
- d) If on any Period End Date the Floating Price or the Average Floating Price, as the case may be, for a Transaction including any tax, duty, charge, or fee of any nature that is imposed after the date of the Notice of Execution evidencing the Transaction by any governmental or taxing authority in respect of the Commodity that is the subject of the Transaction, then that Floating Price or that Average Floating Price, as the case may be, shall be the Floating Price or the Average Floating Price, calculated in accordance with the terms of the Notice of Execution less the amount of such tax, duty, charge or fee. If Man and the Counterparty are unable to agree if the tax, duty, charge, or fee is included in the Floating Price or that Average Floating Price, as the case may be, then:
 - (i) the disagreement shall be determined by the court in accordance with the provisions of clause 9; and
 - (ii) until the disagreement is determined, payments under this clause[†] shall be made without the adjustments contemplated by this clause 4 (d); and
 - (iii) upon determination of the disagreement, payments shall be made between the Parties to reflect the amount of the decrease together with interest on those payments from the Period End Date to the date on which those payments are made at the rate set forth in clause 4 (h).
- e) All payments under clause 4 (b) shall be made on a same day basis in immediately available funds, except that:
 - (i) neither Party shall be obliged to make the payment unless and until notice has been given as set forth in clause 4 (a) or 4 (c);
 - (ii) if:
 - (a) prior to the Payment Date, an Event of Default or an event which, with the giving of notice or lapse of time, both, would become an Event of Default with respect to the Party otherwise entitled to receive the payment has occurred and is continuing, and
 - (b) so long as the period within which the Non-Defaulting Party may send a Termination Notice, as provided in clause 6 (a) (ii), has not expired; then on the earlier of the date on which the Event of Default is cured or the period within which the Non-Defaulting Party may send a Termination Notice as provided in clause 6 (a) (ii) expires, the Non-Defaulting Party shall make the payment, but without interest for the period from the Payment Date on account of which the obligation to pay arose to the first Business Day following the date on which the Event of Default is cured or the period within which the Non-Defaulting Party may send a Termination Notice has expired, whichever occurs first. Notwithstanding the failure to give the notice as set forth in clause 4 (a) and 4 (b), for the purpose only of determining interest to be paid pursuant to the immediately following sentence, payment shall be deemed to be due by either Party at close of business London time on the Payment Date. Payments that are not made when due by either Party shall bear interest at the rate set forth in clause 4 (h). Any failure to give notice pursuant to clause 4 (a) or clause 4 (c) shall not be deemed to be an Event of Default.
- f) Payments that are made or accepted by either Party pursuant to Clause 4 (b) shall, save in the case of manifest error, constitute acceptance by such Party of the correctness of the calculations set forth in the notice.
- g) All payments shall be made without any deduction or withholding for or on account of any Tax unless that deduction or withholding is required by law or the written practice or regulation of any relevant governmental revenue authority in effect at the time at which the payment is made. If an Obligated Party is so required to deduct or withhold on account of any Tax, then the Obligated Party shall
 - (i) pay to the relevant authority the full amount required to be deducted or withheld (including the full amount

4. Payments cont.

- required to be deducted or withheld from any additional amount paid by the Obligated Party to the Receiving Party under this clause 4 (g)) promptly upon the later of the last date on which that amount is required to be paid to the relevant authority and the date on which the Obligated Party receives notice that the amount
- (a) is payable to the relevant authority or
 - (b) has been assessed against the Receiving Party;
- (ii) promptly forward to the Receiving Party an official receipt (or a certified copy) or other documentation reasonably acceptable to the Receiving Party evidencing the payment to the relevant authority; and
- (iii) if:
- (a) the Tax is an Indemnifiable Tax; and
 - (b) the Receiving Party has not breached its obligations under clause 5 (c), pay to the Receiving Party, in addition to the payment to which the Receiving Party otherwise is entitled, such additional amount as is necessary to ensure that the net amount actually received by the Receiving Party (free and clear of Indemnifiable Taxes whether assessed against either Party) will equal the full amount that the Receiving Party would have received if no such deduction or withholding had been required.
- h) If either Party fails to pay the full amount payable by it when due, then interest on the unpaid portion shall accrue at a floating rate equal to two per centum per annum above the one month London Interbank Offer Rate from time to time as published in the Financial Times, from the date on which the payment was due until the date of payment. If either Party fails to make timely payment of any amount due under this Agreement, then the other Party, in addition to any other remedy it may have, may suspend its performance under this Agreement until that amount, including interest, has been paid.
- i) The obligations of the Parties under this clause 4 shall be calculated on the basis of net payments so that if the Payment Dates of two or more Transactions under this Agreement coincide, the payments due under those Transactions on the same day shall be netted.

5. Representations and Warranties

In addition to the representations and warranties set out in the Standard Terms each Party further represents and warrants to the other that on the date of this Agreement and on each date on which a Transaction is entered into:

- a) Man is entering into this Agreement as trader, inter alia, in financial products and Counterparty is and will be a producer, processor or commercial user of or merchant handling the Commodity or by-products of the Commodity that is the subject of each Transaction, and each is entering into this Agreement and each Transaction in connection with its line of business;
- b) The material terms of this Agreement and of each Transaction have been individually tailored and negotiated;
- c) Neither party is required, and will not take any action that will cause it to be required to withhold Taxes from any payment (other than interest) under this Agreement or to incur or to cause the other Party to incur an Indemnifiable Tax;
- d) No Event of Default with respect to either party has occurred and is continuing and no such event would occur by its entry into or its performance of the parties' obligations under this Agreement.

6. Early Termination

- a) (i) Each of the events set out in Clause 16 of the Standard Terms of Business shall be an Event of Default and for the purposes hereof the word "customer" shall be read and construed in this Agreement as "Man and/or Counterparty".
 - (ii) If any of the Events of Default occurs and is continuing with respect to either Party, then that Party shall be deemed the Defaulting Party and the other party (the "NonDefaulting Party") may, by notice which, if applicable, specifies the relevant event to the Defaulting Party, designate a Business Day as an Early Termination Date which shall be no earlier than the date on which that notice is received by the Defaulting Party and no later than 30 days after giving that Termination Notice, on which all obligations pursuant to all of the Transactions under which the Defaulting Party has or may have any obligations to pay amounts pursuant to Clause 4 (b) on all Payment Dates falling after the Early Termination Date shall be terminated, whereupon such obligations shall terminate (without regard to subsequent events, and without affecting the Party's other obligations under this Agreement). Notwithstanding the preceding sentence, an Event of Default that is described in the subsections listed in the preceding sentence shall cease to be an Event of Default on account of which the Non-Defaulting Party may send a Termination Notice or for any other purpose under this Agreement if the Non-Defaulting Party does not send a Termination Notice within 30 days after the first day on which that Event of Default existed or the Non-Defaulting Party knew or should have known, in the case of any of the Events of Default of the event described.
 - (iii) If any Event of Default occurs which involves either party in a situation akin to insolvency including the appointment of a receiver, manager, trustee, liquidator or similar official, an Early Termination Date shall be deemed to have occurred upon the occurrence of that Event of Default without the giving of a Termination Notice and the Transactions shall all mature and be replaced by a single net payment obligation which shall be a preinsolvency debt.
- b) If an event occurs such as:
- (i) the adoption of or any change in law or regulation or in the interpretation or application thereof which makes it unlawful for a Party to perform any of its material obligations under this Agreement, or
 - (ii) a Party will be required on the next succeeding date on which a payment is due under this Agreement to pay to the other Party an additional amount in respect of an Indemnifiable Tax under clause 4 (g) (except on account of interest on any past due payment), then Man may, by appropriate notice, designate an Early Termination Date, but only with respect to those Transactions which are affected by that event and only if each affected Party has made reasonable efforts to avoid the situation.

6. Early Termination cont.

- c) Upon the designation or the deemed occurrence of an Early Termination Date pursuant to clause 6 (a) or 6 (b) the Non-Defaulting Party (in the case of an Early Termination Date pursuant to clause 6 (a) (i)), or Man (in the case of an Early Termination Date pursuant to clause 6 (b)) promptly shall have the right to close out immediately and without notice all transactions. Notwithstanding anything to the contrary in this Agreement, damages payable upon an Early Termination Date shall be actual damages only and shall not include incidental, consequential, punitive or indirect damages, but shall include losses on any directly related hedges.
- d) All amounts payable pursuant to clause 6 (c) shall be calculated as of the Early Termination Date and be payable upon demand after the amounts payable are determined, together with interest on the amounts from the Early Termination Date to the date of payment at the rate specified in clause 4 (h).

7. Assignment

Neither Party may assign all or part of its rights to receive payments under this Agreement without the written consent of the other party which shall not be unreasonably withheld.

8. Standard Terms of Business

The Standard Terms of Business are incorporated into and form part of this Agreement as if written out in extenso herein.

9. Application Law and Jurisdiction

This Agreement shall be governed by and construed in accordance with English Law and each party irrevocably submits to the exclusive jurisdiction of the High Court of Justice in England with respect to any suit, action or proceedings between the parties relating to this Agreement, without regard to principles of conflicts of law, and waives any objection to that jurisdiction on the ground that it is an inconvenient forum or otherwise.

10. Notices

Any notice or communication in connection with this Agreement shall be sufficiently given to a Party, if in writing and delivered in person, sent by registered or certified mail or by overnight courier or given by telex or by facsimile (in each case with answerback or other confirmation of its receipt received by the sender) at the address or telex number or facsimile number specified in the Customer Agreement.

11. Term

This Agreement shall be in effect from the date first written above, and shall continue in effect thereafter until terminated by either Party upon thirty (30) days' written notice. Notwithstanding such termination, the provisions of this Agreement shall continue to apply to all Transactions which have been incorporated into this Agreement until all of those Transactions are completed or terminated.

12. Position Limits

Man may inform the Counterparty at any time of the overall position limits in relation to the business intended to be transacted hereunder. Thereafter Man shall be entitled at any time during the term of this Agreement to increase or reduce such limits and requirements by written notice to the Counterparty.

13. Validity

The offer of the Facility is available only until the expiry of two (2) months from the date of dispatch. If such offer is not accepted and this Agreement is not returned to Man fully executed by that date, it shall automatically lapse.

To: **ED & F Man International Ltd**

I/We confirm our acceptance of the terms and conditions set out below:

For and on behalf of customer

Duly Authorised Signatory: _____ Name: _____

Position: _____

Duly Authorised Signatory: _____ Name: _____

Position: _____ Date: _____

EXHIBIT I
Notice of Execution (Swap)

Date: _____ 199__

To: _____

Fax No: _____

Attention: _____

Reference is made to the Commodity Swap and Asian Style Option Master Transaction Agreement (the "Agreement") dated _____, 199__ between E D & F Man International Limited ("Man") and _____, ("Counterparty") which, among other things, provides for the sending of Notices of Execution by Man to Counterparty under certain circumstances. This Notice of Execution evidences a Transaction (of the type described in Clause 2(a)(i) of the Agreement) agreed between Man and Counterparty and shall constitute a Notice of Execution under, and an integral part of, the Agreement as provided therein.

- 1) Trade Date:
- 2) Effective Date:
- 3) Commodity:
- 4) Fixed Price Payer:
- 5) Floating Price Payer:
- 6) Fixed Price:
- 7) Period End Date:
- 8) Quantity Per Settlement Period:
- 9) Price Determinant:
- 10) Premium (if any):
- 11) Premium Payment Date (if any):

Payment date shall be the second business day after the period end date.

We confirm by signing below that
the terms of this Notice of Execution
are accepted and agreed by us

for and on behalf of []

Date: _____ 199__

E D & F Man International Limited is regulated by the SFA. The time of execution of the Transaction referred to in this Notice of Execution is available on request.

76

EXHIBIT II
Notice of Execution (Asian Style Option)

Date: _____ 199__

To: _____

Fax No: _____

Attention: _____

Reference is made to the Commodity Swap and Asian Style Option Master Transaction Agreement (the "Agreement") dated _____, 199__ between E D & F Man International Limited ("Man") _____, ("Counterparty") which, among other things, provides for the sending of Notices of Execution by Man to Counterparty under certain circumstances. This Notice of Execution evidences a Transaction (of the type described in Clause 2(a)(ii) of the Agreement) agreed between Man and Counterparty and shall constitute a Notice of Execution under, and an integral part of, the Agreement as provided therein.

- 1) Type of Option (Put/Call):
- 2) Trade Date:
- 3) Effective Date:
- 4) Grantor:
- 5) Grantee:
- 6) Commodity:
- 7) Asian Style Option Quantity:
- 8) Strike Price:
- 9) Price Determinant:
- 10) Expiration Date:
- 11) Asian Style Option Term:
- 12) Premium:
- 13) Premium Payment Date:

Payment date shall be the second business day after the expiration date.

We confirm by signing below that
the terms of this Notice of Execution
are accepted and agreed by us
for and on behalf of []

Date: _____ 199__

E D & F Man International Limited is regulated by the SFA. The time of execution of the Transaction referred to in this Notice of Execution is available on request.

POWER OF ATTORNEY

The POWER OF ATTORNEY made on _____ by _____
(date) (customer name)

Witnesses as follows:-

The customer hereby appoints _____
(eg IB/CTA's name)

of _____
(eg IB/CTA's address)

to be the true and lawful Attorney of the Customer and in the Customer's name, place and stead act on its behalf in every respect as fully and effectively as the Customer could act itself in all matters relating to the Customer's account or accounts with E D & F Man International Ltd (hereinafter "Man" of Sugar Quay, Lower Thames Street, London EC3R 6DU) whether such accounts be now open or hereafter opened including but not limited to the buying and selling of contracts as defined in Clause 2 of the Standard Terms of Business of Man, the provision of margins and the transfer or withdrawal of cash balances.

The Customer hereby ratifies and confirms all that the said Attorney shall lawfully do or cause to be done by virtue hereof.

This Power of Attorney may not be delegated to any other person or entity.

This Power of Attorney shall continue in full force and effect until Man receives 24 hours written notice of revocation thereof signed by the Customer.

This Power of Attorney shall be governed by and construed in accordance with English Law.

Signed, sealed and delivered by: _____
(Customer)

in the presence of (Witness' signature) _____

(Please print name & address of witness) _____

AUTHORISATION TO TAKE UP REFERENCES

We hereby authorise E D & F Man International Ltd ("Man") to approach each or all of the banks and other companies referred to in the New Accounts Worksheet now or at any time hereafter and to seek and obtain from them all such information relating to your finances and creditworthiness as they may be requested by Man to provide for the purpose of establishing and maintaining a new account and/or any transaction made from time to time in connection therewith and for those purposes we shall instruct the said banks and/or companies to co-operate fully with and provide the requisite information and/or opinion.

Customer name: PHOENIX KAPITALDIENST

Signature:  Print name: BREITKREUZ

Title: GESCHAFTSFÜHRER Date: 30.06.98

TRADING US CONTRACTS

1. Authorisation to Transfer Funds

At any time, in the sole discretion of E D & F Man International Ltd ("Man"), Man may, without prior notice, apply and/or transfer any of the monies, futures commodities, securities or other property of the Customer interchangeably among any accounts of the Customer with Man, or any of its affiliates.

2. Permission to Take Other Side

The Customer hereby consents to the taking, directly or indirectly of the other side of any order of the Customer by E D & F Man International Ltd ("Man") or any of its affiliated persons (as defined in the general regulations made under the US Commodity and Exchange Act Section 155.1, as may be amended from time to time), and/or any floor broker acting on behalf of Man. Man is authorised to give such consent on behalf of the Customer to any such floor broker.

Customer name: PHOENIX KAPITALDIENST

Signature: _____

Print name: BRITKREUZ

Title: GESCHÄFTSFÜHRER

Date: 30.06.98

HEDGING ACCOUNT REPRESENTATION LETTER

Each order the Customer places with E D & F Man International Ltd ("Man") to buy or sell any of the futures contracts or options specified below will be a bona fide hedging transaction as defined in the US Commodity Futures Trading Commission ("CFTC") Regulation 1.3(Z), a copy of which Man will furnish to the Customer upon request. Please indicate the appropriate category of futures/options contracts which are to be considered bona fide hedging transactions and specify the individual commodities in the space provided below:

- Metals: _____ Interest rates: _____
- Petroleum: _____ Currency: _____
- Grains/livestock/food: _____ Index: _____
- All other: _____

If the Customer gives Man an order to buy or sell a futures contract or option designated above which does not constitute a bona fide hedging transaction the Customer shall so advise Man in advance.

CFTC regulations require a Future Broker ("FCM") to provide each hedge customer the opportunity to issue instructions to liquidate or transfer to another FCM all hedging positions in the unlikely event that said FCM becomes bankrupt.

By ticking the appropriate box the Customer indicates that it prefers liquidation or transfer of all its hedging positions in the event of bankruptcy. The Customer acknowledges that no assurance can be given that any hedging positions will be transferred even if the Customer has given such instruction. If neither box is indicated, the Customer will be deemed to have chosen to have all its hedging positions liquidated.

Customer name: _____

Signature: _____

Print name: _____

Title: _____

Date: _____

CLIENT MONEY NOTIFICATION AND CONSENT

As a result of you being treated as a non-private customer under the rules of SFA, any money received from you and held by E D & F Man International Ltd ("Man") in respect of any investment agreement (called "Client Money") will not be subject to the protections conferred by The Financial Services (Client Money) Regulations 1991 (or as amended). As a consequence of this your money will not be segregated from Man's money and will be used by Man in the course of its investment business and you will rank as a general creditor of the company.

Please sign below to consent to the treatment of your money outside The Financial Services (Client Money) Regulations 1991 (or as amended). Your attention is also drawn to Clause 11 of the Standard Terms of Business.

I/we have read and understood the notice and consent to my/our money being treated outside of The Financial Services (Client Money) Regulations 1991 (or as amended).

Customer name: _____

Signature: _____ Print name: _____

Title: _____ Date: _____

If you have not signed the above you have effectively chosen to be segregated and as you may wish to trade on contracts traded overseas, Man is obliged to give you the following notice;

- a) Your money may be passed by Man to an intermediate broker, settlement agent or OTC counterparty outside of the UK; and
- b) the legal and regulatory regime applying to the intermediate broker, settlement agent or OTC counterparty will be different from that of the UK and in the event of a default of the intermediate broker, settlement agent or OTC counterparty your money may be treated differently from the position which would apply if the money was held by an intermediate broker, settlement agent or OTC counterparty in the UK; and
- c) you should consider taking independent legal advice if you are concerned about the implications of (b) above.

In addition, your attention is also drawn to Clause 12 of the Standard Terms of Business.

PERMISSION TO TREAT INDIVIDUAL OR JOINT ACCOUNTS AS A NON-PRIVATE CUSTOMER

To be completed only if the Customer is an Individual, Joint Ownership or a Corporate Partnership or Trust which has been required to complete the Experienced sub-section of the Individual/Joint Ownership account Section A of the Supplemental Information of the New Account Worksheet on Page 3.

As E D & F Man International Ltd ("Man") intends to treat you as a non-private Customer when making any recommendations to you, we will assume that you are in a position to judge the suitability of any advice given. The protections of the SFA rule on giving suitable advice will not apply.

Please note that your rights to sue Man for damages under Section 62 of the Financial Services Act 1986 will be restricted as you will only be able to sue for breaches of obligations owed to you which will not include the private customer protections. In addition, you will lose the right of access to the Consumer Arbitration Scheme of the SFA.

I/we have read and understood the notice and consent to be treated as a non-private customer.

Customer name: PHOENIX KAPITALDIENST

Signature: _____ Print name: BREITKREUZ

Title: GESCHÄFTS FÜHRER Date: 30.06.98

CORPORATE CERTIFICATE OF BOARD RESOLUTION

(To be completed by Non Investment Corporates)

Gentlemen:

I am the Secretary of _____, (the "Corporation") a corporation organised under the laws of _____. I hereby certify that the following resolutions were duly adopted by the Board of Directors of the Corporation on _____ and are now in full force and effect:

Resolved that:

1. The Customer Agreement including all related addenda applications, declarations, certificates, questionnaires and other account documents (collectively, the "New Account Documents") of E D & F Man International Ltd ("Man"), in the form presented at this meeting, are hereby approved, subject only to such changes therein as may be approved by a Director or such other designated officer of the Corporation, acting singly, such approval to be evidenced by the execution of the New Account Documents by any one of the said officers: that each such officer of the Corporation, acting singly, be and hereby is authorised, empowered and directed to execute and deliver the New Account Documents, in the name and on behalf of the Corporation, and to take all such actions and to execute and deliver all such other agreements, instruments, or documents which Man, in its discretion, may require in connection with this Corporation's request to open one or more accounts with Man and any transactions involving any such account.
2. The Secretary be and hereby is authorised, empowered and directed, in the name and on behalf of the Corporation, to certify to Man the names and signatures of the officers referred to in the preceding resolution and to certify to Man that these resolutions have been duly adopted, are in full force and effect and are in accordance with the provisions of the charter certificate of incorporation, Memorandum and Articles of Association or by-laws, resolutions and other organisational documents of the Corporation and all laws, rules, regulations, court or government rulings and orders, contracts and agreements which are or may be binding on the Corporation. I further certify that the following are the names and signatures of the officers referred to in the preceding resolutions, which officers have been duly elected and qualified and now hold the respective offices set forth opposite their names below:

Title: _____ Full Name: _____ Signature: _____

3. Any officer of the Corporation or any authorised employee of the Corporation, acting singly, be and hereby is authorised, in the name and on behalf of the Corporation to take all such actions as may be necessary or appropriate in connection with any transaction involving any account of the Corporation with Man, including without limitations:
 - a) To give orders to buy, sell, trade and otherwise deal in commodities for immediate delivery or for delivery under the terms of futures, forward or option contracts, on margin or otherwise, or appoint one or more persons to direct trading on behalf of the Corporation;
 - b) To deposit with or withdraw from any such account any sums of money or collateral, (as defined in the Standard Terms of Business);
 - c) To pay all commissions, fees or other charges of Man and to deposit any margins or premiums required by Man;
 - d) To receive and acquiesce in the correctness of notices, confirmations, requests, demands and communications of every kind;
 - e) To settle, compromise, adjust and give releases with respect to any and all claims, demands, disputes and controversies; and
 - f) To make agreements and take any other action relating to any of the foregoing matters;

and Man shall be entitled to act without further enquiry in accordance with any instructions, whether oral or written, that may be given by any one of such persons with respect to any account or transaction of the Corporation.

I further certify that the resolutions set forth above are in accordance with the charter, certificate of incorporation, by-laws, resolutions and other organisational documents of the Corporation and all laws, rules, regulations, court or governmental rulings and orders, contracts and agreements which are or may be binding on the Corporation.

Yours faithfully



Signature of Secretary (Company Seal)

3 REIT KRIZ 42
Name in Print

30.06.98
Date

PARTNERSHIP AUTHORISATION

To be completed by General Partnership Accounts

The undersigned each hereby certify that we are the general partners of _____ a partnership organised and existing under the laws of _____, and that the Partnership (the "Partnership") is authorised to trade in futures contracts, commodities, forward contracts, options on futures contracts, forward contracts and commodities and similar interests (collectively "Commodities").

The undersigned further certify that any one of us is authorised, in the name and on behalf of the Partnership and its partners, including, without limitation:

- a) To establish and maintain an account with E D & F Man International Ltd ("Man") for the purchase or sale of Commodities for and in the name of the Partnership and, in connection therewith, to execute the Standard Terms of Business and all other related account documents which Man may require;
- b) To give orders to buy, sell, trade and otherwise deal in commodities for immediate delivery or for delivery under the terms of futures, forward or option contracts, on margin or otherwise;
- c) To deposit with or withdraw from any such account any sums of money or collateral (as defined in the Standard Terms of Business);
- d) To pay all your commissions, fees or other charges and to deposit any margins or premiums required by you;
To receive and acquiesce in the correctness of notices, confirmations, requests, demands and communications of every kind;
- e) To settle, compromise, adjust and give releases with respect to any and all claims, demands, disputes and controversies; and
- f) To make agreements and take any other action relating to any of the foregoing matters;

In consideration of Man maintaining the account(s) of the Partnership and agreeing to act as the futures commission merchant for the Partnership, the undersigned each agree that;

- 1) The undersigned are jointly and severally liable to Man for any and all obligations arising out of transactions in or relating to the account(s) of the Partnership.
- 2) If there is any change in this authorisation or if any of the partners withdraw from the Partnership, die or are judicially declared incompetent, one of the undersigned will notify Man in writing immediately. Until Man has actually received such written notice, Man shall be entitled to act in reliance on this authorisation. The Partnership will indemnify Man and hold it harmless from and against any loss suffered or liability incurred in continuing to act in reliance on this authorisation prior to its actual receipt of such written notice.
- 3) Upon notice of the withdrawal, death or judicially declared incompetence of any of the partners, Man is authorised in regard to the account(s) of the Partnership to take such actions as are described in Clause 17 of the Standard Terms of Business executed in the name of the Partnership for the purpose of terminating said account(s) and satisfying any obligation the Partnership may have to it.
- 4) This Authorisation shall be considered a part of the Standard Terms of Business with Man executed in the name of the Partnership and shall cover, individually and collectively, all accounts of the Partnership at any time opened or reopened with Man, and shall inure to the benefit of Man and its successors and assigns.

Any and all past transactions between the Partnership and Man of the kind provided for by this authorisation are hereby ratified and approved.

Dated this _____ day of _____, 199__

General Partners:

(Name - please print) (Signature)

CONFIDENTIAL NET WORTH STATEMENT

To be Completed by Individual and Joint Ownership Accounts

The undersigned makes the following representations regarding Net Worth as of the _____ day of _____ 199__

Assets	Liabilities & Net Worth
<p>Current Assets:</p> <p>Cash \$ _____</p> <p>Treasury Securities _____</p> <p>Listed Securities _____</p> <p>Notes & Accounts Receivable _____</p> <p>Inventory _____</p> <p>Total Current Assets <u>_____</u></p> <p>Real Estate & Furniture _____</p> <p>Other _____</p> <p>_____ _____</p> <p>Please state</p> <p>Total Assets \$ _____</p>	<p>Current Liabilities:</p> <p>Notes payable within one year \$ _____</p> <p>Other _____</p> <p>Accounts Payable _____</p> <p>Total Current Liabilities <u>_____</u></p> <p>Long Term Debt _____</p> <p>Net Worth _____</p> <p>Total Liabilities and Net Worth \$ _____</p>

Note: Total Assets must equal Total Liabilities and Net Worth

Annual Income:	Source:	
Salary	_____	
Self Employment	_____	(Sales \$ _____)
Investment Income	_____	
Other	_____	
Total	\$ _____	

ACKNOWLEDGEMENT

The undersigned represents that the foregoing information is true and correct. In the event of any material change in the financial conditions as set forth herein, the undersigned agrees to notify E D & F Man International Ltd immediately in writing.

Customer name: _____

Signature: _____ Print name: _____

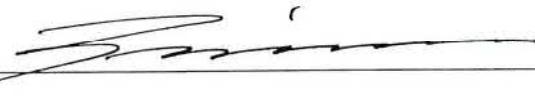
Title: _____ Date: _____

ACKNOWLEDGEMENT OF DISCLOSURE STATEMENTS

The undersigned Customer acknowledges that Customer has received, read and understood the disclosure statements contained in the Risk Disclosure Statements booklet containing the following disclosure statements:

Document	Page
<input type="checkbox"/> Generic Risk Disclosure Statement	1
<input type="checkbox"/> Globex Customer Information & Risk Disclosure Statement	3
<input type="checkbox"/> NYMEX Access Customer Information & Risk Disclosure Statement	6
<input type="checkbox"/> Questions and Answers on Flexible Options Trading at CBOT®	12
<input type="checkbox"/> Project A® Customer Information Statement	14
<input type="checkbox"/> CME Average Price System Disclosure	16

Customer name: PHOENIX KAPITALDIENST

Signature: 

Print name: BREITKREUZ

Title: GESCHÄFTSFÜHRER

Date: 30.06.98

Please tear off and return this signed acknowledgement and retain the rest of the booklet for your records and future reference.

♀ ₤ Ⓢ ♪ 本 + Ⓞ

% £ Ⓞ ♪ ¥ Ⓞ Ⓢ

Ⓞ Ⓢ Ⓢ ♪ Ⓞ Ⓢ 債

♀ ₤ Ⓢ ♪ 本 + Ⓞ

% £ Ⓞ ♪ ¥ Ⓞ Ⓢ

Ⓞ Ⓢ Ⓢ ♪ Ⓞ Ⓢ 債

♀ ₤ Ⓢ ♪ 本 + Ⓞ

% £ Ⓞ ♪ ¥ Ⓞ Ⓢ

Ⓞ Ⓢ Ⓢ ♪ Ⓞ Ⓢ 債

♀ ₤ Ⓢ ♪ 本 + Ⓞ

% £ Ⓞ ♪ ¥ Ⓞ Ⓢ

Sugar Quay
Lower Thames Street
London EC3R 6DU
United Kingdom
Tel: 44-(0)171-285-3000
Fax: 44-(0)171-285-3794

HANDELSVERTRETERVERTRAG

zwischen

der Firma Phoenix Kapitaldienst GmbH, vertreten durch ihren
Geschäftsführer Dieter Breitzkreuz, Gr. Friedberger Str. 33-35,
60313 Frankfurt/Main

-nachstehend Firma genannt-

und

-im nachfolgenden Vertreter genannt-

wird folgender Handelsvertretervertrag abgeschlossen:

§ 1 Vertreterumfang

- 1. Der Vertreter übernimmt es, als selbständiger Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff HGB die Interessen der Firma zu vertreten, und zwar nicht als Bezirksvertreter. Das Recht der Firma, Kunden selbst zu betreuen bleibt unberührt, ebenso wie das Recht der Firma andere Vertreter einzusetzen.
- 2. Die Beschäftigung von Untervertretern bedarf der schriftlichen Zustimmung der Firma.

§ 2 Pflichten des Vertreters

- 1. Der Vertreter hat unter Beachtung der Interessen der Firma mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Aufgabe, durch persönliche Werbetätigkeit die bestmögliche Vermittlung der von der Firma betriebenen Geschäfte vorzunehmen und für den Aufbau und die Erhaltung der Geschäftsbeziehungen zu Kunden zu sorgen.
- 2. Der Vertreter hat im Interesse der Firma die Kunden regelmäßig zu betreuen und zu beraten, bei ihnen für den Absatz und die Vermittlung der von der Firma betriebenen Geschäfte zu werben, Möglichkeiten zu erkunden, die Kreditwürdigkeit der Kunden zu

16

beobachten, die Firma bei den Nachforschungen über die Kreditfähigkeit ihrer Kunden zu unterstützen, Geschäftsgeheimnisse zu bewahren und die Korrespondenz über seine im Auftrag der Firma entfaltete Tätigkeit aufzubewahren.

3. Der Vertreter verpflichtet sich, die Richtlinien der Firma für die Werbung von Kunden bzw. die Vermittlung von Geschäften zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Vertreter, keinerlei Gewinngarantien oder Gewinnversprechen in jedweder Form im Rahmen der von der Firma angebotenen Kapitalanlage abzugeben und gebührend auf etwaige mit einem Anlagegeschäft verbundene Risiken hinzuweisen.

4. Der Vertreter ist verpflichtet, der Firma die erforderlichen Nachrichten zu geben, ihr namentlich von jeder Geschäftsvermittlung unverzüglich Mitteilung zu machen und ihr außerdem über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.

§ 3 Pflichten der Firma

1. Die Firma hat den Vertreter bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere die üblichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Sie hat ihm die erforderlichen Nachrichten zu geben, ihn vor allem auch über die Annahme oder Ablehnung eines Vertrages zu unterrichten.

§ 4 Schriftverkehr, Geheimhaltung

1. Soweit der Vertreter mit Vertragsparteien der Firma oder Interessenten Geschäftsbriefe wechselt, hat er der Firma von allen Schreiben Durchschriften zu geben.

2. Die Firma hat ihrerseits den Vertreter über ihre unmittelbaren Verhandlungen mit vom Vertreter betreuten Kunden und ihren Schriftwechsel mit diesen durch Übersendung von Druckschriften zu unterrichten.

3. Anzeigen, sonstige Bekanntmachungen, die Herausgabe von Drucksachen und Angeboten, soweit diese für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Firma.

4. Der Vertreter ist verpflichtet, dritten Personen gegenüber über den gesamten Schriftverkehr der Firma und deren Einrichtung sowie über seinen Schriftverkehr mit Kunden der Firma Stillschweigen zu bewahren.

5. Das von der Firma zur Verfügung gestellte Adressenmaterial, Unterlagen, sowie der gesamte Kundenschriftverkehr ist Eigentum der Firma. Es ist grundsätzlich untersagt, diese Unterlagen außer Haus zu nehmen. Bei Zuwiderhandlung des § 4, Abs. 1-5 ist eine Vertragsstrafe von DM 25.000,-- verwirkt.

§ 5 Konkurrenzklausele

1. Während der Dauer des Vertrages darf der Vertreter keinen Wettbewerb zum Nachteil der

87

Firma betreiben oder einen solchen auch nicht unmittelbar oder mittelbar begünstigen. Als Wettbewerbsfirmen in diesem Zusammenhang sind insbesondere solche Firmen anzusehen, die sich mit der Durchführung oder der Vermittlung von Warentermin-, Devisen- und Aktiengeschäften im weitesten Sinne - einschließlich von sogenannten Commodity-Pools oder Sammelkonten - befassen.

2. Die Übernahme einer unmittelbaren oder mittelbaren Tätigkeit in einer anderen Branche, die nicht im Wettbewerb zu der Firma steht, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Firma.

3. Für jeden Fall, der Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 2 ist eine Vertragsstrafe von DM 25.000,-- verwirkt. Die Firma ist berechtigt, unabhängig von der verwirkten Vertragsstrafe den ihr durch die wettbewerbswidrige Handlung des Vertreters entstandenen Schaden diesem gegenüber geltend zu machen.

§ 6 Provision

1. Der Vertreter erhält für alle Abschlüsse folgende Abschlußprovision und zwar zuzügl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Erstumsatz	Abschlußprovision	Betreuungsprovision
100.000,-- (Neugeld, kein Rollover)	5%	1%

Dieser Umsatz muß in einem Abrechnungszeitraum von 1 Monat, d.h. von 01. - 30. d. M., einmal erreicht werden für folgende Staffelung:

-,--	bis 60.000,--	5,5%	1%
60.000,--	bis 100.000,--	6,0%	1%
100.000,--	bis 175.000,--	6,5%	1%
175.000,--	bis ----	7,5%	1%

Aus Adressenrückläufern erfolgte Aufträge werden bis zu einem Gesamtbetrag von mindestens DM 30.000,-- mit 50% verprovisioniert.

Kurzläuferoptionen bis zu einer Woche mit 3%
" " " " einem Monat mit 4%

Betreuungsprovision bei Kurzläuferoptionen entfällt. Der Umsatz der Kurzläuferoptionen wird bei dem Gesamtumsatz berücksichtigt.

Für bereits bestehende Kunden, deren Akten der Vertreter von der Firma erhalten hat, wird die Provision für den Erstauftrag von 50% der Optionsprämie berechnet.

2. Die Abschlußprovision errechnet sich aus dem Nettopreis, und zwar für alle Geschäfte, die während der Dauer des Vertragsverhältnisses mit Mitwirkung des Vertreters für Rechnung der Firma getätigt werden. Bei Optionsgeschäften ist die Basis für die Provision die gezahlte Prämie.

3. Dem Vertreter steht außerdem eine Betreuungsprovision von generell 1% zu die fällig wird, wenn die Option ausgelaufen ist bzw. ausgeübt wird. Diese Betreuungsprovision errechnet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Abschluß-Provision, also im Falle der Optionsausübung auf der Basis der gezahlten Prämie.

4. Auf die fällig werdende Betreuungsprovision kann dem Vertreter nach Ablauf einer Vertragszeit von drei Monaten ein Abschlag gezahlt werden. Gezahlte Betreuungsprovisionen sind dann an die Firma für solche Verträge zurückzuzahlen, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses noch nicht beendet sind, bzw. deren Optionen noch nicht ausgelaufen war oder ausgeübt ist.

5. In den ersten 3 Monaten der Vertragszeit steht dem Vertreter in jedem Fall ein monatliches Fixum von DM 1.600,-- (inkl. MWST) zu. Damit ist die Abschluß- und Betreuungsprovision für einen vermittelten monatlichen Umsatz von DM 30.000,-- abgegolten. Soweit ein vermittelter Umsatz DM 30.000,-- übersteigt, gilt die in § 6, Abs. 1 aufgeführte Provisionsregelung.

§ 7 Abrechnung

1. Die Firma erteilt dem Verteter eine monatliche Abrechnung über die Provision gemäß § 87 c HGB.

Die Abrechnung hat bis spätestens zum zehnten des folgenden Monats zu erfolgen. Mit der Abrechnung wird die Provision fällig.

2. Geht von einem Kunden wegen Zahlungsunfähigkeit oder aus sonstigen Gründen der volle Betrag nicht ein, so ist die Provision nur nach dem Verhältnis der gezahlten Beträge zu entrichten.

3. Zuviel oder zuwenig gezahlte Provision wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

§ 8 Verjährung

1. Der Anspruch des Vertreters auf Provision sowie sein Anspruch auf Provisionsvorschuß verjähren in 6 Monaten nach Fälligkeit der Provision bzw. des Vorschusses.

2. Der Anspruch der Firma auf Erstattung von Provision oder eines Provisionsvorschusses verjährt in sechs Monaten nach Kenntnis der Umstände, die den Rückzahlungen rechtfertigen.

§ 9 Nachvertragliche Wirkungen

1. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertreter keinen Anspruch auf Provision aus Geschäften, die nach Vertragsbeendigung abgeschlossen werden, selbst wenn er diese so eingeleitet und vorbereitet hat, daß der Abschluß überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist.

2. Bei vom Vertreter angekündigter Abwesenheit von mehr als einem Tag hat der Vertreter für in dieser Zeit von Dritten abgeschlossenen Geschäften dann einen Anspruch auf die Hälfte

89

der Abschlußprovision, wenn er diese nachweislich vorbereitet und eingeleitet hat, so daß der Geschäftsabschluß überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist.

§ 10 Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird mit Wirkung vom _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede der beiden Vertragsparteien kann bis zum Ablauf von drei Monaten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, nach Ablauf von drei Monaten bis zum Ablauf von drei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf von drei Jahren mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Während der 3-monatigen Probezeit ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten vereinbart.
2. Das Recht jeder Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.
3. Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses hat der Vertreter die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere die Kundenkarteikarten der Firma zurückzugeben, soweit diese nicht bestimmungsgemäß verbraucht sind.

§ 11 Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen die Forderung der Firma - gleich aus welchem Grund - ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Gegenforderung möglich.

§ 12 Karenzvereinbarungen

1. Der Vertreter verpflichtet sich, für die Dauer von drei Monaten nach Beendigung des Vertrages weder unmittelbar noch mittelbar für eine Konkurrenzfirma tätig zu werden. Diese Abrede gilt nicht für einen Vertreter, der innerhalb von drei Monaten seit Vertragsabschluß aus dem Vertragsverhältnis ausscheidet.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist der Vertreter verpflichtet, eine Vertragsstrafe von DM 25.000,-- zu zahlen. die Firma ist berechtigt, darüber hinaus den ihr durch die Wettbewerbstätigkeit des Vertreters entstandenen Schaden diesem gegenüber geltend zu machen. Durch die Zahlung der Vertragsstrafe wird der Vertreter nicht von der übernommenen Verpflichtung befreit.
3. Die Firma verpflichtet sich, als Entschädigung für die Wettbewerbsbeschränkung dem Vertreter pro Monat die Hälfte des im letzten Monat vor Beendigung des Vertretungsverhältnisses gezahlten Provisionseinkommens zu zahlen. Diese Karenzentschädigung ist drei Monate nach Beendigung des Vertrages fällig.
4. Bezüglich der Anrechnung anderweitigen Erwerbs gilt die für das Wettbewerbsverbot von Handlungsgehilfen bestehende Regelung entsprechend. (74 c HGB)

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Vertragsverbindlichkeiten ist Frankfurt am Main.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt/Main, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 14 Schlußbestimmungen

1. Der Handelsvertreter versichert, daß er selbständiger Kaufmann ist, sein Gewerbe nach den Vorschriften der Gewerbeordnung angemeldet hat, bei seinem zuständigen Finanzamt zur Umsatzsteuer veranlagt wird und gemäß § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der Handelsvertreter wird bei dem Finanzamt unter der Steuer-Nr.:
geführt.

Sollte der Handelsvertreter bei Abschluß des Handelsvertretervertrages noch nicht im Besitz zur Ausübung seines Gewerbes sein, verpflichtet er sich, dies unverzüglich nachzuholen.

Unterschrift.....

2. Da die Firma das Risiko bezüglich des Vorsteueranspruchs nach § 15 UStG bis zum Erlaß des USt-Bescheids für das jeweilige Jahr zu tragen hat, wird die Umsatzsteuer auf Provisionsvergütungen des Vertreters zunächst nicht ausgezahlt.

Der Geldbetrag wird von der Firma zur Absicherung ihres Risikos einbehalten und für den Vertreter verzinslich angelegt.

Legt der Vertreter den USt-Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr vor, erhält er den einbehaltenen Geldbetrag nebst Zinsen unverzüglich von der Firma ausbezahlt.

3. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.

4. Soweit sich aus diesem Vertrag nichts gegenteiliges ergibt, gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

5. Die Gültigkeit des Vertrages wird durch die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.

Frankfurt/Main,

PHOENIX MANAGED ACCOUNT
VERTRIEBSVEREINBARUNG

Zwischen

der Firma Phoenix Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer Dieter Breitkreuz,
Gr. Friedberger Str. 33-35, 60313 Frankfurt/Main

-nachstehend Firma genannt-

und

-nachstehend Vermittler genannt-

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1 Rechtsstellung des Vermittlers

1. Der Vermittler übernimmt es, als selbständiger Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 HGB die Interessen der Firma zu vertreten, und zwar nicht als Bezirksvertreter. Das Recht der Firma, eigene Kunden zu betreuen und/oder weitere Vermittler einzusetzen, bleibt unberührt.
2. Vermittlungsgegenstand ist das PHOENIX MANAGED ACCOUNT:

§ 2. Pflichten des Vermittlers

1. Der Vermittler hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, die bestmögliche Vermittlung des von der Firma betriebenen Geschäfts vorzunehmen, und für den Aufbau und die Erhaltung der Geschäftsbeziehungen zu Kunden zu sorgen.

2. Der Vermittler verpflichtet sich, die Richtlinien der Firma für die Werbung von Kunden bzw. die Vermittlung von Geschäften zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Vermittler, keinerlei Gewinngarantie oder Gewinnversprechen in jedweder Form im Rahmen, der von der Firma angebotenen Kapitalanlage, abzugeben und gebührend auf etwaige mit einem Anlagegeschäft verbundene Risiken hinzuweisen.

3. Der Vermittler ist verpflichtet, der Firma die erforderlichen Nachrichten zu geben, ihr namentlich von jeder Geschäftsvermittlung unverzüglich Mitteilung zu machen, und die Korrespondenz über seine im Auftrag der Firma entfaltete Tätigkeit aufzubewahren.

§ 3. Pflichten der Firma

1. Die Firma, hat den Vermittler bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere die üblichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Sie hat ihm, die erforderlichen Nachrichten zu geben, ihn vor allem auch über die Annahme oder Ablehnung eines Vertrages und über die Entwicklung der Kundenkonten zu unterrichten.

2. Die Firma verpflichtet sich gegenüber dem Vermittler zum zeitlich und geographisch uneingeschränkten Kundenschutz in der Form, daß sie von sich aus mit den vermittelten Kunden nur im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse (Managed Account) in Verbindung tritt. Wenden sich Kunden unter Umgehung des Vermittlers direkt an die Firma, wird sie den Vermittler davon in Kenntnis setzen.

§ 4 Schriftverkehr, Geheimhaltung

1. Anzeigen, sonstige Bekanntmachungen, die Herausgabe von Drucksachen und Angeboten, soweit diese für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, bedürfen der vorherigen inhaltlichen Abstimmung mit der Firma, selbst wenn die Kosten hierfür nicht von der Firma getragen werden.

2. Der Vermittler ist verpflichtet, dritten Personen gegenüber über den gesamten Schriftverkehr der Firma und deren Einrichtung sowie über seinen Schriftverkehr mit Kunden der Firma Stillschweigen zu bewahren.

3. Das von der Firma zur Verfügung gestellte Adressenmaterial, Unterlagen und der gesamte Kundenschriftverkehr sind Eigentum der Firma.

§ 5. Konkurrenzklausele

1. Während der Dauer des Vertrages darf der Vermittler keinen Wettbewerb zum Nachteil der Firma betreiben und einen solchen auch nicht unmittelbar oder mittelbar begünstigen. Als Wettbewerbsfirmen in diesem Zusammenhang sind insbesondere solche Firmen anzusehen, die sich mit der Durchführung oder der Vermittlung von Optionsgeschäften befassen.

2. Die Firma ist berechtigt, einen ihr durch die wettbewerbswidrige Handlung des Vermittlers entstandenen Schaden diesem gegenüber geltend zu machen.

§ 6. Provisionen

1. Der Vermittler erhält für jeden Abschluß das vom Kunden erhobene Agio abzüglich 1 % für Vertriebsbetreuung als Abschlußprovision. Die Höhe richtet sich nach folgender Tabelle:

<u>Nettoeinlage</u>	<u>Agio</u>	<u>Abschlußprovision</u>
ab DM 5.000-	7,0%	6,0%
ab DM 30.000-	6,5%	5,5%
ab DM 55.000-	6,0%	5,0%
ab DM 105.000-	5,5%	4,5%
ab DM 155.000-	5,0%	4,0%
ab DM 255.000	4,0%	3,0%

2. Als Folgeprovision erhält der Vermittler für jede Abrechnungsperiode (ein Monat) 0,4% des arithmetischen Mittelwertes der Einlage der von ihm betreuten Kunden zu Beginn der Abrechnungsperiode und der Einlage zu Beginn der folgenden Abrechnungsperiode.

§ 7. Abrechnung

1. Der Vermittler rechnet der Firma gegenüber die Abschlußprovision jeweils bis zum 10. des Kalendermonats ab, der dem Monat folgt, in dem die Geschäfte zustande gekommen sind. Mit der Abrechnung ist die Provision fällig. Die monatlichen Folgeprovisionen werden dem Provisionskonto des Vermittlers fortlaufend gutgeschrieben und bei Rechnungsstellung an ihn ausgezahlt.

2. Geht von einem Kunden wegen Zahlungsunfähigkeit oder aus sonstigen Gründen der volle Zeichnungsbetrag nicht ein, so ist die Provision nur nach dem Verhältnis der gezahlten Beträge zu entrichten.

3. Zuviel oder zuwenig gezahlte Provision wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

§ 8. Verjährung

1. Der Anspruch des Vermittlers auf Provision verjährt sechs Monate nach Fälligkeit der Provision.

2. Der Anspruch der Firma auf Erstattung von Provision verjährt sechs Monate nach Kenntnis der Umstände, die den Rückzahlungsanspruch rechtfertigen.

§ 9 . Nachvertragliche Wirkungen

Auch nach Beendigung des Vertragverhältnisses, hat der Vermittler den Anspruch auf Provision aus Geschäften, deren Abschluß auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist.

Die Folgeprovision erhält der Vermittler, solange des Vertragsverhältnis mit dem Kunden besteht.

§ 10. Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der beiden Vertragsparteien kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen.

2. Das Recht jeder Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

3. Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses hat der Vermittler die ihm von der Firma zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzugeben, soweit diese nicht bestimmungsgemäß verbraucht sind.

§ 11. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen die Forderung der Firma - gleich aus welchem Grund - ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

§ 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Vertragsverbindlichkeiten ist Frankfurt am Main.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 13. Schlußbestimmungen

1. Der Vermittler versichert, daß er selbständiger Kaufmann ist, sein Gewerbe nach den Vorschriften der Gewerbeordnung angemeldet hat und die Erlaubnis nach § 34c GewO besitzt.

Sollte der Vermittler bei Abschluß dieses Vertrages noch nicht im Besitz der Erlaubnis zur Ausübung seines Gewerbes sein, verpflichtet er sich, das unverzüglich nachzuholen.

Unterschrift: _____

2. Die Gültigkeit des Vertrages wird durch die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.

3. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.

4. Soweit sich aus diesem Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Frankfurt am Main, den

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Vermittler

Vertragsmuster für Anlagevermittlung (z.B. Managed Account)

1. Vertretungsumfang

- 1.1 Der Vertreter übernimmt es, als selbständiger Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff. HGB und § 2 Absatz 10 KWG ausschliesslich die Interessen des Auftraggebers beim Vertrieb von Finanzinstrumenten zu vertreten (Anlagevermittlung). Er tritt hierbei im Namen und für Rechnung des Auftraggebers auf. Das Recht des Auftraggebers, Interessenten selbst zu betreuen, bleibt unberührt ebenso wie das Recht andere Vertreter einzusetzen.
- 1.2 Die Beschäftigung von Untervertretern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Voraussetzung hierfür ist, dass die Untervertreter eine Erlaubnis nach § 64 e KWG oder § 32 KWG zur Anlagevermittlung haben. Dies hat sich der Vertreter von prospektiven Untervertretern bestätigen zu lassen.

2. Pflichten des Vertreters

- 2.1 Der Vertreter hat unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers und dessen fachlichen Weisung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Aufgabe, durch Werbetätigkeit, bestmöglich Interessenten für Transaktionen in den von dem Auftraggeber vermittelten Finanzinstrumenten zu vermitteln.
- 2.2 Der Vertreter hat Geschäftsgeheimnisse zu bewahren und die Korrespondenz über seine entfaltete Tätigkeit aufzubewahren.
- 2.3 Der Vertreter verpflichtet sich, bei der Vermittlung von Interessenten die Grundsätze der lautereren Werbung zu beachten und die Verhältnisse der vermittelten Anlage wahrheitsgemäß darzustellen. Insbesondere verpflichtet sich der Vertreter, keinerlei Gewinngarantien oder Gewinnversprechen in jedweder Form im Rahmen der von dem Auftraggeber angebotenen Kapitalanlage abzugeben und gebührend auf etwaige mit einem Beitritt verbundene Risiken hinzuweisen. Er hat sich zu vergewissern, daß die Kunden die Grundsätze und Risiken der von dem Auftraggeber vermittelten Anlagen verstehen. Er wird die Kunden über die Höhe und wirtschaftliche Bedeutung der Kosten der Beteiligung aufklären. Er hat sich zu vergewissern, daß die von ihm vermittelte Anlage dem Vermögen und Einkommen des Interessenten angemessen ist.
- 2.4 Der Vertreter ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, ihm namentlich von jeder Vermittlung unverzüglich Mitteilung zu machen und ihm außerdem über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.
- 2.5 Der Vertreter ist nicht berechtigt, für den Auftraggeber Verträge abzuschließen oder rechtsverbindlich Erklärungen abzugeben oder ein Inkasso vorzunehmen.
- 2.6 Veränderungen des Vertreters, die der Anzeigepflicht nach § 24 KWG unterliegen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Wird die Zustimmung ohne wichtigen Grund verweigert, berechtigt dies den Vertreter zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

2.7 Der Auftraggeber wird dem Vertreter über eine Änderung von Vorschriften, soweit diese ihr selbst bekannt werden, unverzüglich informieren.

2.8. Aufzeichnungspflichten

Der Vertreter wird die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 34 WpHG für die von ihm ausgeübte Vermittlungstätigkeit erfüllen. Der Vertreter wird dem Auftraggeber jederzeit Einsicht in seine Geschäftsunterlagen gewähren.

2.9 Verhaltensregeln

Der Vertreter wird die Verhaltensregeln nach §§ 31,32 WpHG befolgen.

2.10 Vorlage von Unterlagen, Duldung von Prüfungen, Begehungen, Besichtigungen und Sicherstellung

Der Vertreter wird unverzüglich die von den Aufsichtsämtern oder den von ihnen beauftragten Dritten verlangten Geschäftsunterlagen über die Firma vorlegen.

Der Vertreter wird die Prüfungen durch den von der Firma beauftragten Prüfer bzw. durch ein Bundesaufsichtsamt bzw. die zuständige LZB dulden und an diesen Prüfungen, soweit dies notwendig ist, mitwirken.

Der Vertreter wird die Begehung und die Besichtigung bzw. Durchsuchung der Geschäftsräume und gegebenenfalls die Sicherstellung von Beweismitteln durch Bedienstete der Aufsichtsämter bzw. der LZB dulden.

2.11 Organisation und Schulung

Der Vertreter verpflichtet sich, den vom Auftraggeber im Interesse des Kundenschutzes und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Pflichten vorgeschriebenen Organisationsanforderungen für den eigenen Geschäftsbereich des Vertreters nachzukommen.

Der Vertreter verpflichtet sich, seine Mitarbeiter an Informationsveranstaltungen oder Schulungen, die von dem Auftraggeber oder von durch den Auftraggeber benannten Dritten zur Erläuterung und Umsetzung der oben genannten Pflichten sowie zur Vermittlung der für die ordnungsgemäße Dienstleistung erforderlichen Erstkenntnisse und Weiterbildung durchgeführt werden, gegebenenfalls auf eigene Kosten, teilzunehmen zu lassen bzw. Selbst an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

2.12. Auffangklausel und Nachwirkung der Pflichten

Im übrigen wird der Vertreter in jeder notwendigen Weise an der Erfüllung sonstiger aufsichtsrechtlicher Pflichten des Auftraggebers mitwirken, auch wenn sie in den oben genannten Ziffern nicht ausdrücklich erwähnt sind, soweit sich diese Pflichten auf den Geschäftsbetrieb des Vertreters beziehen.

Soweit dies in den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Gesetzen vorgesehen ist, sind diese Pflichten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Vertreter zu erfüllen. Insoweit entfaltet dieser Vertrag nachvertragliche Wirkung.

2.13 Informationspflichten

Der Vertreter wird dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Informationen zukommen lassen, soweit sie aufsichtsrechtlich von Bedeutung sind, dies sind insbesondere:

- Nachweise über Kenntnisse der zu vermittelnden Finanzinstrumente und der damit verbundenen Dienstleistungen;
- die Absicht zur Verwirklichung anzeigepflichtiger Tatbestände nach §§ 24, 24a KWG, 21 ff. WpHG;
- Zwischenabschlüsse und Jahresabschlüsse sowie Lageberichte entsprechend § 26 KWG, wenn anwendbar;
- sämtliche Informationen, die die Bundesaufsichtsämter bzw. die LZB gemäss den auf die Finanzdienstleistungen anwendbaren Gesetzen von der Firma im Hinblick auf den Vertreter verlangen (z.B. § 44 ff. KWG),

2.14 Pflichtverletzung

Eine wesentliche oder nachhaltige Verletzung der oben genannten Pflichten berechtigt den Auftraggeber, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Für die durch etwaige Pflichtverletzungen verursachten Mehraufwendungen bzw. Schäden des Auftraggebers haftet der Vertreter..

3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hat den Vertreter bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere die üblichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Er hat ihm die erforderlichen Nachrichten zu geben.
- 3.2 Der Auftraggeber übernimmt für den Vertreter die Haftung im Rahmen des § 278 BGB. Der Vertreter bleibt jedoch selbständiger Gewerbetreibender. Die

Bestimmungen dieses Vertrages sind in der Weise auszulegen, dass sie nur die zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten notwendigen Duldungen und Mitwirkungshandlungen des Vertreters festlegen, aber im übrigen dem Vertreter die freie Gestaltung seines Gewerbes überlassen.

4. Werbematerial, Geheimhaltung

- 4.1 Anzeigen, sonstige Bekanntmachungen, die Herausgabe von Drucksachen und Angeboten, soweit diese für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, selbst wenn die Kosten hierfür nicht von dem Auftraggeber getragen werden. Werden derartige Unterlagen vom Vertreter selbst erstellt, so haben Sie als Herausgeber den Namen des Auftraggebers zu tragen.
- 4.4 Der Vertreter ist verpflichtet, dritten Personen gegenüber über vertrauliche Angelegenheiten des Auftraggebers, der Eminenten, kontenführenden Institute und der Kunden Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Offenlegung nicht gesetzlich geboten ist.
- 4.5 Das Adressenmaterial von Interessenten oder Gesellschaftern, sonstige Vermittlungs- oder Betreuungsunterlagen sowie der gesamte Interessentenschriftverkehr ist Eigentum des Auftraggebers. Es ist grundsätzlich untersagt, diese Unterlagen, soweit sie nicht für Gespräche im Einzelfall notwendig ist, außerhalb der Niederlassung des Handelsvertreters zu verbringen.

5. Nebenbeschäftigung, Konkurrenzklausel

- 5.1 Dem Handelsvertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit e sich nicht um Finanzdienstleistungen Sinne des § 1 Absatz 1a Zf. 1 und 2 KWG handelt.
- 5.2 Im Falle der anderweitigen Tätigkeit hat der Handelsvertreter dem Auftraggeber die Aufnahme bzw. die Beendigung anzuzeigen.

6. Provisionen

- 6.1 Der Vertreter erhält für alle von ihm vermittelten Gesellschafter Provisionen gemäss gesonderter Vereinbarung

7. Vertragsdauer

- 7.1 Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7.2 Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers - gleich aus welchem Grund - ist nur mit bzw. wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

9. Nachvertragliche Wirkungen

9.1 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertreter keinen Anspruch auf Provision aus Geschäften, die nach Vertragsbeendigung auch mit Wirkung für von ihm vermittelte Kunden abgeschlossen werden

9.2 Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses hat der Handelsvertreter die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, sowie die von ihm selbst erarbeiteten Unterlagen, Dateien und sonstigen Materialien über die vermittelten Finanzinstrumente sowie sonstiges Werbematerial zurückzugeben, soweit diese nicht bestimmungsgemäß verbraucht sind.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort für alle Vertragsverbindlichkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz des Auftraggebers.

11. Schlußbestimmungen

11.1 Die Gültigkeit des Vertrages wird durch die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.

11.2 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.

11.3 Soweit sich aus diesem Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

121

Firma
Unterschrift

XYZ
Unterschrift

Vermittlungsvertrag für Abschlussvermittler im Derivatgeschäft (z.B. Optionsverkäufer)

1. Vertretungsumfang

- 1.1 Der Vertreter übernimmt es, als selbständiger Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff. HGB und § 2 Absatz 10 KWG ausschliesslich die Interessen des Auftraggebers beim Vertrieb Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten zu vertreten. Er tritt hierbei im Namen und für Rechnung des Auftraggebers auf. Das Recht des Auftraggebers, Interessenten selbst zu betreuen, bleibt unberührt ebenso wie das Recht andere Vertreter einzusetzen.
- 1.2 Die Beschäftigung von Untervertretern ist nicht gestattet.

2. Pflichten des Vertreters

- 2.1 Der Vertreter hat unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers und dessen fachlichen Weisung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Aufgabe, Aufträge zum Abschluss von Derivatgeschäften für Interessenten bzw. Kunden des Auftraggebers zu vermitteln. Bei entsprechender Vollmacht des Kunden kann er als Abschlussvermittler auftreten. Weisungen des Auftraggebers in sachlicher Hinsicht, insbesondere, soweit sie Interessenten oder Kunden oder die Art und Weise der Vermittlung und der zu vermittelnden Geschäfte betreffen, sind zu befolgen.
- 2.2 Der Vertreter hat Geschäftsgeheimnisse zu bewahren und die Korrespondenz über seine entfaltete Tätigkeit aufzubewahren.
- 2.3 Der Vertreter verpflichtet sich, bei der Vermittlung von Interessenten die Grundsätze der lautereren Werbung zu beachten und die Risiken der Derivatgeschäfte wahrheitsgemäß darzustellen. Insbesondere verpflichtet sich der Vertreter, keinerlei Gewinngarantien oder Gewinnversprechen in jedweder Form im Rahmen der von dem Auftraggeber angebotenen Transaktionen in Finanzinstrumenten abzugeben und gebührend auf die Besonderheiten der vermittelten Geschäfte hinzuweisen. Er hat sich zu vergewissern, daß die Kunden die Grundsätze und Risiken der von dem Auftraggeber vermittelten Anlagen verstehen. Er wird die Kunden über die Höhe und wirtschaftliche Bedeutung der Transaktionskosten aufklären. Er hat sich zu vergewissern, daß die von ihm vermittelte Anlage dem Vermögen und Einkommen sowie dem Risikoprofil des Interessenten bzw. Kunden angemessen ist.
- 2.4 Der Vertreter ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, ihm namentlich von jeder Vermittlung unverzüglich Mitteilung zu machen und ihm außerdem über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.
- 2.5 Der Vertreter ist nicht berechtigt, für den Auftraggeber Verträge abzuschließen oder rechtsverbindlich Erklärungen abzugeben oder ein Inkasso vorzunehmen. Für den Kunden kann er, bei Vorliegen der notwendigen Vollmacht und einer entsprechenden Weisung des Kunden rechtswirksam Aufträge erteilen.
- 2.6 Veränderungen des Vertreters, die der Anzeigepflicht nach § 24 KWG unterliegen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Wird die Zustimmung

ohne wichtigen Grund verweigert, berechtigt dies den Vertreter zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

- 2.7 Der Auftraggeber wird dem Vertreter über eine Änderung von Vorschriften, soweit diese ihr selbst bekannt werden, unverzüglich informieren.

2.8. Aufzeichnungspflichten

Der Vertreter wird die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 34 WpHG für die von ihm ausgeübte Vermittlungstätigkeit erfüllen. Der Auftraggeber ist befugt, jederzeit in diese Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

2.9 Verhaltensregeln

Der Vertreter wird die Verhaltensregeln nach §§ 31,32 WpHG befolgen.

2.10 Vorlage von Unterlagen, Duldung von Prüfungen, Begehungen, Besichtigungen und Sicherstellung

Der Vertreter wird unverzüglich die von den Aufsichtsämtern oder den von ihnen beauftragten Dritten verlangten Geschäftsunterlagen über die Firma vorlegen.

Der Vertreter wird die Prüfungen durch den von der Firma beauftragten Prüfer bzw. durch ein Bundesaufsichtsamt bzw. die zuständige LZB dulden und an diesen Prüfungen, soweit dies notwendig ist, mitwirken.

Der Vertreter wird die Begehung und die Besichtigung bzw. Durchsichtung der Geschäftsräume und gegebenenfalls die Sicherstellung von Beweismitteln durch Bedienstete der Aufsichtsämter bzw. der LZB dulden.

2.11 Organisation und Schulung

Der Vertreter verpflichtet sich, den vom Auftraggeber im Interesse des Kundenschutzes und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Pflichten vorgeschriebenen Organisationsanforderungen für den eigenen Geschäftsbereich des Vertreters nachzukommen.

Der Vertreter verpflichtet sich, an Informationsveranstaltungen oder Schulungen, die von dem Auftraggeber oder von durch den Auftraggeber benannten Dritten zur Erläuterung und Umsetzung der oben genannten Pflichten sowie zur Vermittlung der für die ordnungsgemäße Dienstleistung erforderlichen Erstkenntnisse und Weiterbildung durchgeführt werden, gegebenenfalls auf eigene Kosten, zu besuchen..

2.12. Auffangklausel und Nachwirkung der Pflichten

Im übrigen wird der Vertreter in jeder notwendigen Weise an der Erfüllung sonstiger aufsichtsrechtlicher Pflichten des Auftraggebers mitwirken, auch wenn sie in den oben genannten Ziffern nicht ausdrücklich erwähnt sind, soweit sich diese Pflichten auf den Geschäftsbetrieb des Vertreters beziehen.

Soweit dies in den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Gesetzen vorgesehen ist, sind diese Pflichten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Vertreter zu erfüllen. Insoweit entfaltet dieser Vertrag nachvertragliche Wirkung.

2.13 Informationspflichten

Der Vertreter wird dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Informationen zukommen lassen, soweit sie aufsichtsrechtlich von Bedeutung sind, dies sind insbesondere:

- Nachweise über Kenntnisse der zu vermittelnden Finanzinstrumente und der damit verbundenen Dienstleistungen;
- die Absicht zur Verwirklichung anzeigepflichtiger Tatbestände nach §§ 24, 24a KWG, 21 ff. WpHG;
- Zwischenabschlüsse und Jahresabschlüsse sowie Lageberichte entsprechend § 26 KWG;
- sämtliche Informationen, die die Bundesaufsichtsämter bzw. die LZB gemäss den auf die Finanzdienstleistungen anwendbaren Gesetzen von der Firma im Hinblick auf den Vertreter verlangen (z.B. § 44 ff. KWG);

2.14 Pflichtverletzung

Eine wesentliche oder nachhaltige Verletzung der oben genannten Pflichten berechtigt den Auftraggeber, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Für die durch etwaige Pflichtverletzungen verursachten Mehraufwendungen bzw. Schäden des Auftraggebers haftet der Vertreter..

3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hat den Vertreter bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere die üblichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Er hat ihm die erforderlichen Nachrichten zu geben.

- 3.2 Der Auftraggeber übernimmt für den Vertreter die Haftung im Rahmen des § 278 BGB. Der Vertreter bleibt jedoch selbständiger Gewerbetreibender. Die nachfolgenden Bestimmungen sind in der Weise auszulegen, dass sie nur die zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten notwendigen Duldungen und Mitwirkungshandlungen des Vertreters festlegen, aber im übrigen dem Vertreter die freie Gestaltung seines Gewerbes überlassen.

4. Werbematerial, Geheimhaltung

- 4.1 Anzeigen, sonstige Bekanntmachungen, die Herausgabe von Drucksachen und Angeboten, sowie sonstiges schriftliches Informationsmaterial wird von dem Auftraggeber gestellt oder bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, selbst wenn die Kosten hierfür nicht von dem Auftraggeber getragen werden. Verwendet der Vertreter mit der Billigung des Auftraggebers eigenes Material, so hat er sicherzustellen, dass dieses als Herausgeber den Namen des Auftraggebers trägt. Dies ist dem Auftraggeber durch Belegexemplare nachzuweisen.
- 4.4 Der Vertreter ist verpflichtet, dritten Personen gegenüber über vertrauliche Angelegenheiten des Auftraggebers und der Kunden Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Offenlegung nicht gesetzlich geboten ist.
- 4.5 Das Adressenmaterial von Interessenten oder Gesellschaftern, sonstige Vermittlungs- oder Betreuungsunterlagen sowie der gesamte Interessentschriftverkehr ist Eigentum des Auftraggebers. Es ist grundsätzlich untersagt, diese Unterlagen, soweit sie nicht für Gespräche im Einzelfall notwendig ist, außerhalb der Niederlassung des Handelsvertreters zu verbringen.

5. Nebenbeschäftigung, Konkurrenzklausel

- 5.1 Dem Handelsvertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen Sinne des § 1 Absatz 1a Kreditwesengesetz handelt, und diese Nebentätigkeit nicht die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag beeinträchtigen.
- 5.2 Im Falle der anderweitigen Tätigkeit hat der Handelsvertreter dem Auftraggeber die Aufnahme bzw. die Beendigung anzuzeigen.

6. Provisionen

- 6.1 Der Vertreter erhält für alle von ihm vermittelten Gesellschafter Provisionen gemäss gesonderter Vereinbarung

7. Vertragsdauer

- 7.1 Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 7.2 Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers - gleich aus welchem Grund - ist nur mit bzw. wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

9. Nachvertragliche Wirkungen

- 9.1 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertreter keinen Anspruch auf Provision aus Geschäften, die nach Vertragsbeendigung auch mit Wirkung für von ihm vermittelte Kunden abgeschlossen werden
- 9.2 Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses hat der Handelsvertreter die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, sowie die von ihm selbst erarbeiteten Unterlagen, Dateien und sonstigen Materialien über Global Futures Fonds sowie sonstiges Werbematerial zurückzugeben, soweit diese nicht bestimmungsgemäß verbraucht sind.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort für alle Vertragsverbindlichkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz des Auftraggebers.

11. Schlußbestimmungen

- 11.1 Die Gültigkeit des Vertrages wird durch die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.
- 11.2 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.
- 11.3 Soweit sich aus diesem Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Ort, Datum

108

Firma
Unterschrift

XYZ
Unterschrift

VII 2 (111228) 100

z.v. der 09/11

BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN WERTPAPIERHANDEL

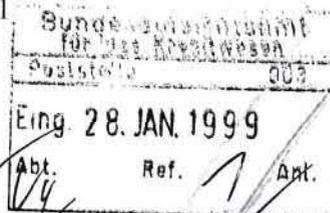
Frankfurt am Main, 27.01.99

Telefon (069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in) Herrn Krause
Durchwahl (069) 95 95 2 - 2 43
Telefax (allgemein) (069) 95 95 2 - 1 23
Telefax (ad hoc Publizität) (069) 95 95 2 - 2 00
E-Mail: Joerg.Krause@bawe.de

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Postfach 500154, 60391 Frankfurt a. M.

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Gardeschützenweg 71-101

12203 Berlin



29.1.
Kurzmitteilung

i.V. 21.01/02

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom :	Mein Zeichen, meine Nachricht vom : (Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben) III.1-W-2736(111228)
Betreff: Phoenix Kapitaldienst GmbH Stellungnahme zur Ergänzungsanzeige	Anlagen: 1 Termin:

Die beigelegten Unterlagen erhalten Sie gegen Rückgabe zum Verbleib

- zuständigkeitshalber im Nachgang zum Bezugsschreiben gemäß tel. Rücksprache vom
- auf Ihren Wunsch zur Besprechung am

Mit der Bitte um

- Kenntnisnahme Prüfung Bericht weitere Veranlassung
- Stellungnahme Anruf Übernahme Mitteilung über den Sachstand / das Veranlaßte

Bemerkungen

Bitte beachten Sie auch die Bemerkungen auf Seite 7, die Seiten 8 und 9 enthielten keinen Text und fehlen daher.

Im Auftrag
Krause

*lt. Herrn Krause liegt das BAW
diese Punkte im Rahmen des § 36
WpHG - Prüfen, welche unter dem*

29.1.

Referat: III 1

Bearbeiter: ☎: Herr Krause, 243

A) Angaben zum Unternehmen mit Ergebnis der Auswertung:

Antrag nach

- § 32 KWG
- § 64 e KWG

I. Allgemeine Angaben zum UnternehmenBAK-Nr.: 111228 noch keine vergeben

Name: PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Ort: FFM

LZB-Bereich: 1 (BW) 2 (BAY) 3 (B, BBG)
 4 (HB, NS, SAN) 5 (HH, MVP, SH) 6 (HES)
 7 (NRW) 8 (RPF, SLD) 9 (SA, THÜ)

(voraussichtlicher) Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme: 25.05.77 Keine AngabenAnzahl der Mitarbeiter (ohne GF): Anzahl der Zweigstellen: keine

Zweigstellen in:

II. Ergebnis:

Angaben / Unterlagen sind nicht aussagekräftig, da die nachfolgenden, für die Beurteilung nach dem WpHG relevanten Angaben / Unterlagen gemäß der ErgAnzV (im Auswertungsbogen mit ☎ gekennzeichnet) nicht vorliegen:

Angaben / Unterlagen sind, soweit es die für die Beurteilung nach dem WpHG relevanten Angaben / Unterlagen gemäß der ErgAnzV (im Auswertungsbogen mit ☎ gekennzeichnet) betrifft, aussagekräftig.

Bzgl. der weitergehenden Informationen sind die Angaben /Unterlagen nur bedingt aussagekräftig, so daß der Bericht nach § 36 WpHG abgewartet werden kann.

Ausführliche Beschreibung der fortgeführten/geplanten Geschäfte. Vorliegende Angaben ausreichend.

III. Fortgeführte Geschäfte bzw. beantragte Finanzdienstleistungen

Finanzkommissionsgeschäft	<input checked="" type="checkbox"/>
Emissionsgeschäft	<input type="checkbox"/>
Anlagevermittlung	<input type="checkbox"/>
Abschlußvermittlung	<input type="checkbox"/>
Finanzportfolioverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/>
Eigenhandel	<input type="checkbox"/>
Drittstaateneinlagenvermittlung	<input type="checkbox"/> (Keine Wertpapierdienstleistung)
Finanztransfergeschäft	<input type="checkbox"/> (Keine Wertpapierdienstleistung)
Sortengeschäft	<input type="checkbox"/> (Keine Wertpapierdienstleistung)

IV. Angaben zur allgemeinen Geschäftstätigkeit

		Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
1. Geschäftsplan liegt vor zu		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.9	
- organisatorischem Aufbau		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Organigramm regelt Zuständigkeiten der Geschäftsleiter		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.9	
- internen Kontrollverfahren (Angabe von Bakred gefordert)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.12/13	
2. Liegt eine möglichst ausführliche Beschreibung der fortgeführten/geplanten Geschäfte vor? (Angabe vom Bakred gefordert)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.7 S.14	
3. Werden Aufgaben ausgelagert? Wenn ja, - welche Aufgabe / auf wen ? Lohnbuchhaltung, Steuerberatung, Monatsausweise auf Gehr und Partner, Eschborn		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.42	<input type="checkbox"/>
- liegt ein Vertrag dazu vor? (Nur bei ErlAntr von BAKred gefordert)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
- ist die Weisungsbefugnis sichergestellt ?		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
4. Liegen Regelungen (z.B. Arbeitsanweisung) für die Mitarbeiter/ Geschäftsleiter vor? Wenn ja, sind diese Regelungen für das Aufspüren von front- und parallel-running geeignet? (Angabe nicht von BAKred gefordert)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

111

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
5. Gibt es aussagefähige Angaben zur Mitarbeiterausbildung? (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.33/34, 1.12	

B) Allgemeine Angaben zu den Wertpapierdienstleistungen

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
1. In welchen Finanzinstrumenten ist das Unternehmen tätig ?			S.7/8	<input type="checkbox"/>
- Aktien, Anleihen, Investmentzertifikate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Derivate, Optionsscheine	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- besonders risikoreiche Papiere (z.B. Penny-Stocks, Papiere von emerging markets)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(Angabe vom Bakred gefordert)				

2. Findet eine Befragung des Kunden statt nach	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.15/17	<input type="checkbox"/>
- Anlagezielen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Muster Protokoll	
- Anlageerfahrung bzw. Kenntnisse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Finanzielle Mittel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				

3. Liegen Unterlagen vor, die der Kunde erhält?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Aufklärung über Kosten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Broschüre Handelbare Optionen, S.4/5 (keine genauen Zahlen)	
- Aufklärung über Risiken	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Broschüre Managed Account, S.19	
- andere:				
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				
- AGB's, Kundenverträge	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(Nur bei ErgAnz von BAKred gefordert)				

**Rückseite
Kundenvertrag**

4. Wird der Kunde auf die Kosten (fremde und eigene Kosten, z.B. Agio; Rili 1.2) hingewiesen? (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufklärungsbroschüren	<input type="checkbox"/>
--	-------------------------------------	--------------------------	------------------------------	--------------------------

5. Wird der Kunde über die Risiken anleger- und anlagegerecht aufgeklärt? (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufklärungsbroschüren	<input type="checkbox"/>
--	-------------------------------------	--------------------------	------------------------------	--------------------------

116

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
6. Hat das Unternehmen mit anderen Unternehmen Gebührenvereinbarungen (etwa „Kick-backs“ oder Vereinbarungen über Bestandsprovisionen)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Wenn ja, werden die Kunden auf diese Vereinbarungen hingewiesen ? (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
7. Liegen Kontoeröffnungsunterlagen des konto- und/oder depotführenden Institutes vor ?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Nur Sammelkonten bei Managed Account	
Wenn ja, ergibt sich eindeutig, wer welche Leistung erbringt und welche AGB für welche Leistungen gelten ? (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
8. Wird ein eigenes research herausgegeben?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Terminwoche	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, gibt es dann Regelungen für Geschäfte des Unternehmens für eigene Rechnung (etwa Verbot des trading ahead of research)? (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
9. Gibt es Angaben über die Weiterleitung an das konto- und/oder depotführende Unternehmen? (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
10. Gibt es Aussagen zur Behandlung möglicher Interessenkonflikte durch:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
- chinese walls	<input type="checkbox"/>			
- watch-list	<input type="checkbox"/>			
- restricted list	<input type="checkbox"/>			
- Trennung von Handel, Abwicklung und Kontrolle	<input type="checkbox"/>			
- ex-post-Kontrollen	<input type="checkbox"/>			
- Sonstige:				
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
11. Wer ist für die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln zuständig?				<input type="checkbox"/>
- Compliance-Officer	<input type="checkbox"/>		S.33, 1.11	
- Geschäftsleiter	<input type="checkbox"/>			
- Revision	<input type="checkbox"/>			
- andere: Ein Mitarbeiter ist für Compliance-Aufgaben benannt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- ausgelagert (auf wen?)				
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				
12. Wird regelmäßig die Einhaltung der Dokumentationspflichten des § 34 WpHG überprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja, von wem?				<input type="checkbox"/>
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				
13. Ist ein Time-Stamp vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				
14. Gibt es Aussagen zur Vermögenstrennung nach § 34 a WpHG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufklärungsbroschüre Handelbare Optionen, S.19 Broschüre Managed Account AGB Kundenvertrag handelbare Optionen, Nr.2	<input type="checkbox"/>
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				
15. Führt das Unternehmen Omnibus Accounts ?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe oben Lfd.Nr. 14	<input type="checkbox"/>
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				
16. Sind Angaben zur Kundenakquirierung vorhanden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.11/12	
Gibt es eine Anweisung, die „cold calls“ verbietet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.11	<input type="checkbox"/>
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				
Liegt Werbematerial vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(Nur bei ErgAnz von BAKred gefordert)				

C) Spezielle Angaben zum Finanzkommissionsgeschäft

Entfällt

114

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

D) Spezielle Angaben zum Emissionsgeschäft

Entfällt

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

E) Spezielle Angaben zur Anlage- und Abschlußvermittlung

Entfällt

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
1. Liegt ein Geschäftsbesorgungsvertrag vor ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wenn ja, ergibt sich eindeutig, wer welche Leistung erbringt und welche AGB für welche Leistungen gelten ? (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

F) Spezielle Angaben zur Finanzportfolioverwaltung

Entfällt

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
1. Liegt ein Vermögensverwaltungsvertrag vor ? (Nur bei ErgAnz von BAKred gefordert) Wenn ja, sind dort Anlagerichtlinien festgeschrieben. (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vermögensverwaltung erfolgt wohl primär im PMA, ist aber auch bei anderem Geschäftsbereich möglich.	<input type="checkbox"/>

2. Wird auf spezielle Risiken der Vermögensverwaltung hingewiesen (Entscheidungsspielraum) ? **Aufklärungsbroschüren**
 (Angabe nicht von BAKred gefordert)

3. Wird der Kunde über das Ergebnis der Vermögensverwaltung informiert (etwa mit Kopien der Abrechnung des depotführenden Institutes oder durch monatliche Vermögensaufstellungen) ? **S.31**
 (Angabe nicht von BAKred gefordert)

G) Spezielle Angaben zum Eigenhandel

Entfällt

Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

H) Bemerkungen des Bearbeiters

a) Handel und Vermittlung von Termingeschäften:

In der der ErgAnz beigefügten Werbebroschüre „Handelbare Optionen“ wird unter Punkt 7.1 aufgeführt, daß die Phönix ein Sammelkonto (wohl bei ED & F Man International Ltd, London) für die Anleger führt, und daß die auf diesem Konto (für die verschiedenen Positionen) liegenden Gelder untereinander haften. Das Kundenvertragsmuster ist mit Kontoeröffnung überschrieben. Außerdem hat der Kunde die Möglichkeit zu bestimmen, daß Phönix auch ohne konkreten Kundenauftrag handeln darf. Sobald er dies wünscht hat Phönix faktisch die Möglichkeit zur Vermögensverwaltung.

Die Behandlung der Kundengelder ist m.E. nicht mit dem Erfordernis des § 34a WpHG, daß die vom Kunden eingezahlten Gelder unverzüglich auf einzelne Konten geleitet werden müssen vereinbar.

b) PMA

Beim PMA erwirbt der Kunde eine Beteiligung an demselben. Das Geld der Anleger wird wie bei einem Investmentfonds gesammelt angelegt. Mindestlaufzeit der Beteiligung ist dabei 6 Monate. Die Entwicklung wird dem Kunden monatlich anhand eines Kontoauszuges mitgeteilt. Unter Umständen ist hierfür eine Erlaubnis nach KAG (Investmentgeschäft) oder KWG (Einlagengeschäft) notwendig, eine entsprechende Anfrage an das BAKRed wurde bereits telefonisch gestellt

Sollte keine Investorlaubnis erforderlich sein, würde zumindest die Finanzportfolioverwaltung erbracht, für die das Erfordernis des § 34a WpHG ebenfalls gilt. Da die Kundengelder beim PMA aber auch gesammelt verwahrt und angelegt werden, würde insofern gegen den § 34a WpHG verstoßen.

117

BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN WERTPAPIERHANDEL

Frankfurt am Main, 27.01.99

Telefon (069) 95 95 2 - 0
 Bearbeiter(in) Herrn Krause
 Durchwahl (069) 95 95 2 - 2 43
 Telefax (allgemein) (069) 95 95 2 - 1 23
 Telefax (ad hoc Publizität) (069) 95 95 2 - 2 00
 E-Mail: Joerg.Krause@bawe.de

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Postfach 500154, 60391 Frankfurt a. M.

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Gardeschützenweg 71-101

12203 Berlin



794
Kurzzmitteilung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:	Mein Zeichen, meine Nachricht vom: (Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben) III.1-W-2736(111228)
Betreff: Phoenix Kapitaldienst GmbH	Anlagen: 1
	Termin:

Die beigelegten Unterlagen erhalten Sie gegen Rückgabe zum Verbleib

- zuständigkeitshalber im Nachgang zum Bezugsschreiben gemäß tel. Rücksprache vom
 auf Ihren Wunsch zur Besprechung am

Mit der Bitte um

- Kenntnisnahme Prüfung Bericht weitere Veranlassung
 Stellungnahme Anruf Übernahme Mitteilung über den Sachstand / das Veranlaßte

Bemerkungen

Im Auftrag
Krause

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN
WERTPAPIERHANDEL**

III.1-W 2736 (111228)

60391 Frankfurt am Main, 26. Januar 1999

Postfach	50 01 54
Bearbeiter	Herr Krause
Telefon	(069) 95 95 2 - 243
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 -
Telefax (ad hoc Publizität)	(069) 95 95 2 - 2 00
E-Mail	Joerg.Krause@bawv.de

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Große Friedberger Straße 33-35

60313 Frankfurt am Main

KOPIE

Getrennte Vermögensverwaltung gem. § 34a WpHG¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 34a WpHG ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG² verpflichtet Kundengelder, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebenleistung entgegennimmt und im eigenen Namen und auf Rechnung der Kunden verwendet, unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, oder einem geeigneten Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, zu verwahren.

Ausweislich der von Ihnen in Ihrer Ergänzungsanzeige gemachten Angaben werden diese Voraussetzungen sowohl für den Bereich „Handelbare Optionen“, als auch für den „Phoenix Managed Account“ nicht erfüllt.

Ich bitte Sie daher, die Verwahrung der Kundengelder unverzüglich an die gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Nähere Informationen können Sie dem beigefügtem Rundschreiben des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel aus dem Oktober 1998 entnehmen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, daß die Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 34a WpHG gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 8 eine Ordnungswidrigkeit darstellt und gemäß § 39 Absatz 3 mit einer Geldbuße bis 100.000 DM geahndet werden kann.

¹ Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. I S. 2708 ff. vom 17. September 1998)

² Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. I S. 2776 ff. vom 17. September 1998)

113

Desweiteren ist aufgefallen, daß in der Aufklärungsbroschüre zum „Phoenix Managed Account) eine Kick-Back-Zahlung in Höhe von 30\$ bei Brokernkosten von 40\$ ausgewiesen ist. Eine solche Kick-Back-Zahlung ist in der Broschüre „Handelbare Optionen“ bei gleicher Höhe der Brokernkosten nicht erwähnt. Bitte teilen Sie mir mit, ob und ggf. in welcher Höhe für den Bereich „Handelbare Optionen“ Kick-Back-Zahlungen des Brokers an Sie vereinbart sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter o.g. Telefonnummer selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Krause

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN
WERTPAPIERHANDEL**

Frankfurt am Main, 02.02.99

Telefon (069) 95 95 2 - 0
 Bearbeiter(in) Herr Krause
 Durchwahl (069) 95 95 2 - 2 43
 Telefax (allgemein) (069) 95 95 2 - 1 23
 Telefax (ad hoc Publizität) (069) 95 95 2 - 2 00
 E-Mail: Joerg.Krause@bawe.de

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Postfach 500154, 60391 Frankfurt a. M.

**Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Gardeschützenweg 71-101**

12203 Berlin

Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Poststelle 003
Eing. 03. FEB. 1999
Abt. Ref. Amt.

Kurzmitteilung

Vorgabe im Teil 6 w/p/d ?

114 / i.w. Krause 08/02

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:	Mein Zeichen, meine Nachricht vom: (Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben) III.1-W-2736(111228)
Betreff: Phoenix Kapitaldienst GmbH Festsetzung zusätzlicher Schwerpunkte für die Prüfung nach § 36 WpHG	Anlagen: 1 Termin:

Die beigelegten Unterlagen erhalten Sie gegen Rückgabe zum Verbleib

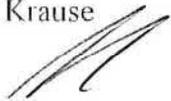
- zuständigkeitshalber im Nachgang zum Bezugsschreiben gemäß tel. Rücksprache vom
 auf Ihren Wunsch zur Besprechung am

Mit der Bitte um

- Kenntnisnahme Prüfung Bericht weitere Veranlassung
 Stellungnahme Anruf Übernahme Mitteilung über den Sachstand / das Veranlaßte

Bemerkungen

Im Auftrag
Krause



**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN
WERTPAPIERHANDEL**

III.1-W 2736 (111228)

60391 Frankfurt am Main, 02. Februar 1999

Postfach	50 01 54
Bearbeiter	Herr Krause
Telefon	(069) 95 95 2 - 243
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 -
Telefax (ad hoc Publizität)	(069) 95 95 2 - 2 00
E-Mail	Joerg.Krause@bawe.de

**Phoenix Kapitaldienst GmbH
-Geschäftsführung-
Große Friedberger Straße 33-35**

60313 Frankfurt am Main

per Einschreiben / Rückschein

KOPIE

Festsetzung von Schwerpunkten für die Prüfung gemäß § 36 Absatz 1 WpHG¹

Für die von Ihnen für das Geschäftsjahr 1998 durchzuführende Prüfung gem. § 36 Absatz 1 WpHG bestimme ich folgende zusätzliche Schwerpunkte, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind:

1. Die Einhaltung des § 34a WpHG und ggf. von Ihnen eingeleitete Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 34a WpHG zu gewährleisten.
2. Die Ausführung von Kundenaufträgen, insbesondere hinsichtlich der vom Kunden erteilten Anweisungen.
3. Die Kosten- und Gebührenstruktur, insbesondere im Hinblick auf vereinbarte Kick-Back-Zahlungen und die diesbezügliche Aufklärung der Kunden.

Die o.g. Punkte sind im Prüfungsbericht gesondert und ausführlich darzustellen.

Begründung

§ 36 Absatz 3 Satz 1 WpHG ermächtigt mich, gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung zu treffen, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind. Gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 kann ich insbesondere Schwerpunkte für die durchzuführende Prüfung festsetzen.

¹ Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. I s. 2708 ff. vom 17. September 1998)

122

Zu 1:

Mit Schreiben vom 26.01.1999 hatte ich Sie auf die Bestimmungen des § 34a WpHG hingewiesen und Sie gebeten, Ihre Geschäftspraxis den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die Festsetzung dieses Schwerpunktes dient der Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen des § 34a WpHG.

Zu 2:

Mir liegen Beschwerden von Kunden Ihres Institutes vor, in denen angegeben wird, daß erteilte Aufträge nicht weisungsgemäß ausgeführt worden seien. Die Festsetzung dieses Schwerpunktes dient der Ermittlung, ob derartige Vorgänge aus Ihren Unterlagen nachzuvollziehen sind.

Zu 3:

Mit Schreiben vom 26.01.99 hatte ich Sie gebeten, mir mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe Kick-Back-Zahlungen mit dem ausführenden Broker vereinbart sind. Die Festsetzung dieses Schwerpunktes dient der Überprüfung, ob die Kunden in allen Fällen über die Höhe und das Bestehen von Kick-Back-Zahlungen informiert worden sind.

Die Festsetzung zusätzlicher Schwerpunkte für die Prüfung gemäß § 36 Absatz 1 WpHG ist geboten, da nach Angabe des von Ihnen beauftragten Prüfers, die Durchführung der Prüfung in nächster Zeit bevorsteht. Andernfalls wären die o.g. Punkte im Rahmen einer gesonderten Prüfung gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 WpHG zu überprüfen. Die Kosten einer solchen Prüfung wären dem Bundesaufsichtsamt gemäß § 11 Absatz 4 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 1 WpHG zu erstatten.

Die Festsetzung der zusätzlichen Schwerpunkte für die Prüfung gemäß § 36 Absatz 1 WpHG dient demnach der Kostenersparnis zugunsten Ihres Unternehmens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt / Main schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Krause

123

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) VII 7 (11228) 100 Bearbeiterin/Bearbeiter: Rahmstorf (030) 8436 - 2365 Berlin, den 17. August 1999

Vfg.

1.

Vermerk

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Der Phoenix Kapitaldienst GmbH ist mit Schreiben vom 10. August 1998 das Finanzkommissionsgeschäft ausdrücklich nur eingeschränkt bezüglich Nichteffekten bestätigt worden, die vor dem 1. Januar 1998 zulässigerweise ohne Erlaubnis nach § 32 KWG im eigenen Namen auf fremde Rechnung für Kunden ge- und verkauft werden durften. Das Institut kann insoweit die Übergangsregelung des § 64e Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 KWG in Anspruch nehmen, d.h. es sind erst ab 1. Januar 2003 die Regeln über das Anfangskapital anwendbar.

Nach dem Vermerk von I 3 (I 3 - 384 -1/97 vom 13. Juli 1998) kann die Übergangsregelung nur insoweit nicht beansprucht werden, als vor dem 1. Januar 1998 unzulässigerweise das Effektengeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG ohne Erlaubnis betrieben wurde. Als Effektengeschäfte gelten nach der vom Amt vertretenen Linie auch Aktienoptions-, Wertpapierderivate- und wertpapierbezogene Termingeschäfte. Soweit diese Geschäfte fortgeführt werden sollen, ist hierfür ein Antrag auf Neuerlaubnis zu stellen, mit der Konsequenz, daß nunmehr das erforderliche Anfangskapital gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) KWG sofort zur Verfügung stehen muß. Inwieweit aus dem unzulässigen Betreiben des Effektengeschäfts auf die Unzuverlässigkeit des einzelnen Geschäftsleiters geschlossen werden kann, ist nach I 3 im Einzelfall zu entscheiden.

Das Institut hat mit Schreiben vom 4. Mai 1998 klargestellt, daß sich seine Tätigkeit auf Derivate auf Waren, Währungen und Aktienindizes bezieht und nicht auf Aktienoptionen, Futures oder Optionen auf Zinspapiere.

das Amt jedoch nur eingeschränkt (Siehe u.2.) zuständig. Ob eine Firma irreführend ist, entscheidet das Registergericht nach § 18 HGB.

2.) Zu beachten ist weiter, daß eine Untersagung des Firmengebrauchs auch nicht auf die Rechtsgrundlage des § 39 KWG gestützt werden kann. Bei den betreffenden Unternehmen handelt es sich um Kreditinstitute, die eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften besitzen. Damit dürfen sie gemäß § 39 Abs. 1 den Begriffsteil „-bank“ in der Firma führen. Der Rückgriff auf § 39 Abs. 3 KWG ist, was die Art der Geschäfte anbelangt, durch die Legaldefinition der Wertpapierhandelsbank in § 1 Abs. 3d KWG, die eben nicht auf das Handeln mit Wertpapieren abstellt, gesperrt. Im übrigen ist der ABC Finanz das Emissionsgeschäft und der Eigenhandel bestätigt worden, so daß insofern befugterweise mit Wertpapieren gehandelt werden darf.

Was den Umfang der Geschäfte anbelangt, so ist darauf in dem o.g. Schreiben von VII 5 leider nicht abgestellt worden. Da die Versagung nach § 39 Abs. 3 aber in zeitlichem Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung stehen muß, kann nun nicht mehr darauf zurückgegriffen werden.

Damit ist das Amt auch nicht gegenüber Registergerichten zu Anträgen befugt, weil § 43 Abs. 3 KWG eine nach § 39 KWG unzulässige Bezeichnung zur Voraussetzung hat.

Das Amt hat im Fall „American Diversified“ einen negativen Beschluß des Registergerichts hinnehmen müssen. Ich schlage vor, dies als Anlaß für folgende Kurskorrektur zu nehmen: Das unter 1. zitierte Schreiben des Amtes behält seine Gültigkeit für die Fälle, in denen eine Bestätigung noch nicht erteilt wurde; insbesondere sollten Registergerichte weiter darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Eintragung entsprechender Firmen erst nach Vorlage der Bestätigung nach § 64e KWG eingetragen werden können (vgl. § 43 Abs. 1 KWG).

Nach Bestätigung soll den Unternehmen die Führung einer entsprechenden Firma aber nicht mehr verwehrt werden.

Abschließend weise ich darauf hin, daß die „Wertpapierhandelsbank“ - Firmierungsproblematik für sehr große Unruhe unter den Unternehmen gesorgt hat und in der Folge erhöht Arbeitskräfte im Amt band.

Mit dem o.g. Vorschlag ist m.E. ein - beide Bereiche regelnder - vertretbarer und pragmatischer Ansatz gefunden.

Im Auftrag 

Zimmermann

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Kanzlei: 3. AUG. 1999 bgl. U
eingegangen..... ausgegangen..... 03. SEP. 1999
gef. zu 1+2 am 29.99 durch
gel. zu 1 am 02/09 durch
Poststelle:
ab..... zu..... mft..... akt. am.....

115
K/Mi

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben)
VII 7 (111228) 100

Bearbeiterin/Bearbeiter:
du Buisson

(030) 8436 -
1945

Berlin, den
Mai 1999 DdR

03.09.99

3.9.99

dB

Vfg.

Deine H

1.

Graf Praschma & Heß
Rechtsanwälte
Bockenheimer Landstraße 92

60323 Frankfurt/Main

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Ihr Schreiben vom 31. August 1998

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Graf Praschma,

vorab bitte ich um Entschuldigung, daß sich die Beantwortung Ihres Schreibens aufgrund der Ihnen bekannten Arbeitsbelastung in meinem Hause bis jetzt verzögert hat. ~~Die Berechtigung Ihrer Anfrage soll damit keinesfalls bezweifelt werden.~~

Mit dem von Ihnen in Bezug genommenen Schreiben habe ich Kreditinstitute gebeten, von der Verwendung des Begriffes „Wertpapierhandelsbank“ zu Werbezwecken Abstand zu nehmen. Diese Bezeichnung ist in doppelter Weise täuschungsg geeignet. So deutet der Bestandteil *Wertpapierhandel* auf ein Geschäft hin, welches Ihre Mandantin ^{nach der Verschleissaufklärung} erlaubterweise gerade nicht betreibt. Der Bestandteil Bank weckt beim Publikum falsche Erwartungen hinsichtlich Art und Umfang der ausgeübten Geschäftstätigkeit und - während der Dauer des Ergänzungsanzeigenverfahrens - über den Grad aufsichtlicher Kontrolle und Lizenzierung.

Zu den von Ihnen genannten anderen Bezeichnungen ist von mir keine Stellungnahme erfolgt. Sollte Ihre Mandantin umzufirmieren beabsichtigen, wäre es in erster Linie Entscheidung des Registergerichts, ein Urteil über die Täuschungsg geeignetheit auf der Grundlage firmenrechtlicher Bestimmungen zu fällen. *Wertpapierdienstleistungen* erbringt

Ihre Mandantin - die Richtigkeit der in der Erstanzeige enthaltenen Angaben ungeprüft unterstellt - im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung jedenfalls erlaubtermaßen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rahmstorf

- 2. Du von 1. für Akte
- 3. z.V.

Im Auftrag

Rahmstorf

Rc, 18/8

VII	VII 4	VII 7
<i>[Handwritten signature]</i>	<i>[Handwritten signature]</i>	IVE. 10/8

B_{28.5.}

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

127

Akte

Mehrfertigung

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Graf Praschma & Heß
Rechtsanwälte
Bockenheimer Landstraße 92

60323 Frankfurt/Main

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 7 (111228) 100** Bearbeiterin/Bearbeiter: Herr du Buisson ☎ (030) 8436 - 1945 Berlin, den 3. September 1999

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Ihr Schreiben vom 31. August 1998

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Graf Praschma,

vorab bitte ich um Entschuldigung, daß sich die Beantwortung Ihres Schreibens aufgrund der Ihnen bekannten Arbeitsbelastung in meinem Hause bis jetzt verzögert hat.

Mit dem von Ihnen in Bezug genommenen Schreiben habe ich Kreditinstitute gebeten, von der Verwendung des Begriffes „Wertpapierhandelsbank“ zu Werbezwecken Abstand zu nehmen. Diese Bezeichnung ist in doppelter Weise täuschungsg geeignet. So deutet der Bestandteil *Wertpapierhandel* auf ein Geschäft hin, welches Ihre Mandantin nach der Verkehrsauffassung erlaubterweise gerade nicht betreibt. Der Bestandteil *Bank* weckt beim Publikum falsche Erwartungen hinsichtlich Art und Umfang der ausgeübten Geschäftstätigkeit und - während der Dauer des Ergänzungsanzeigenverfahrens - über den Grad aufsichtlicher Kontrolle und Lizenzierung.

Zu den von Ihnen genannten anderen Bezeichnungen ist von mir keine Stellungnahme erfolgt. Sollte Ihre Mandantin umzufirmieren beabsichtigen, wäre es in erster Linie Entscheidung des Registergerichts, ein Urteil über die Täuschungsg geeignetheit auf der

Grundlage firmenrechtlicher Bestimmungen zu fällen. *Wertpapierdienstleistungen* erbringt Ihre Mandantin - die Richtigkeit der in der Erstanzeige enthaltenen Angaben ungeprüft unterstellt - im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung jedenfalls erlaubtermaßen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

R a h m s t o r f

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) VII 7 (111228) 100
Bearbeiterin/Bearbeiter: du Buisson
☎ (030) 8436 - 1945
Berlin, den 12. Oktober 1999 DdR

Vfg.

1. /

Phönix Kapitaldienst GmbH
- Geschäftsleitung -
Große Friedberger Straße 33 - 35
60313 Frankfurt/M.

12. OKT. 1999
Zustelle: bgl. *ra*
Ausgegeben: *25/10*
Ant. *25/10* durch *Seip:K*
Ant. *25/10* durch *Seip:K*
Ab *13* zu *()* mit *()* an *()*
25. 10. 99

Aufsicht über Kreditinstitute

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22. September 1999 hat Sie die Landeszentralbank in Hessen dazu aufgefordert, den Jahresabschluß Ihres Instituts für das Jahr 1998 vorzulegen. Desweiteren wurden Sie dazu angehalten, Ihren Meldepflichten gemäß Monatsausweisverordnung und Grundsatz I nachzukommen.

Die Landeszentralbank setzte Ihnen eine Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften bis zum 1. Oktober¹⁵ 99. Nunmehr hat mich die Landeszentralbank darüber in Kenntnis gesetzt, daß bislang keine Eingang der angeforderten Unterlagen zu verzeichnen war.

Bei mir ging am 2. Oktober lediglich der Bericht über die Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 1997 ein.

Ich beabsichtige daher, Ihrer Gesellschaft die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zum Erbringen von Finanzdienstleistungen auf der Grundlage der Vorschriften § 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 25 a Abs. 1 KWG und § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG zu entziehen.

I. Nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 ^{liegt} ~~stellt es~~ einen Erlaubnisaufhebungsgrund ^{vor} dar, wenn ein Institut nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsmäßigen Betreiben der

Geschäfte, für die es die Erlaubnis besitzt, zu schaffen. Zu diesen organisatorischen Vorkehrungen gehört nach § 25a Abs. 1 KWG, daß das Institut

- über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken sowie über angemessene Regelungen verfügt, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen läßt,
- über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügt und
- dafür Sorge trägt, daß die Aufzeichnungen über die ausgeführten Geschäfte eine lückenlose Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für seinen Zuständigkeitsbereich gewährleisten.

Der Umstand, daß Ihr Institut nicht in der Lage ist, die angemahnten Zahlen über die Vermögens-, Ertrags- und Risikolage vorzulegen, läßt darauf schließen, daß Ihr Institut die organisatorischen Anforderungen an das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen nicht zu erfüllen vermag. Der Jahresabschluß per 31. Dezember 1998 hätte gemäß § 26 KWG spätestens am 31. März 1999 aufgestellt worden sein müssen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hätte nach § 340 k Abs. 1 HGB spätestens am 31. Mai 1999 vorgenommen werden müssen. In Anbetracht der bisher verstrichenen Zeit kann nicht von bloßen Schwierigkeiten bei der Umstellung der handelsrechtlichen Bilanzierung auf die Bilanzierung gemäß RechKredV ausgegangen werden, sondern wird substantielles Unvermögen Ihres Instituts hinsichtlich der Buchführung offenbar. Da bislang entgegen der Vorschriften des § 25 KWG i.V.m. Monatsausweisverordnung und § 10 Abs. 1 Satz 4 KWG kein einziger Monatsausweis und keine einzige Grundsatz-I-Meldung eingereicht wurde, ist augenscheinlich funktionstüchtiges Meldewesen nicht implementiert worden. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann nicht hingegenommen werden, daß sich Ihr Institut gegenüber anderen Kreditinstituten durch unzureichende Investitionen von Geld und Arbeitskraft in den Aufbau von Buchführung und Meldewesen einen Wettbewerbsvorteil verschafft.

II. Nach der Bestimmung des § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG kann das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen aufheben, wenn das Institut nachhaltig gegen Bestimmungen des KWG oder die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen verstoßen hat.

Mit der Nichteinreichung des aufgestellten und des festgestellten Jahresabschlusses für das Jahr 1998 sowie laufenden Monatsausweisen und Grundsatz I Meldungen haben Sie die Vorschriften des KWG zuwidergehandelt.

Die Nachhaltigkeit des Verstoßes ergibt sich neben der seit Ende der Einreichungsfrist (Beginn der pflichtwidrigen Unterlassung) verstrichenen Zeit vor allem aus der Bedeutung der in wiederholter Weise verletzten Bestimmungen für die Bankaufsicht.

131

Das Bundesaufsichtsamt kann ^{die ihm gesetzlich übertragenen} eine Solvenzaufsicht nur dann durchführen, wenn es von den Instituten ^{Zeichn} Zahlen über die Vermögens- und Ertragslage geliefert bekommt. Hierzu bedarf es sowohl laufender Meldungen als auch testierter Jahresabschlüsse, da nur letztere daraufhin geprüft wurden, ob die Zahlen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln. Erst aufgrund dieser Informationen über die Eigenmittelausstattung eines Institutes kann wirksam kontrolliert werden, ob ein Institut die vorgeschriebenen Großkreditgrenzen nicht überschreitet, die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Institute beachtet sowie die Kapitalerhaltungsvorschrift des § 64e Abs. 3 KWG und die Gemeinkostenrelation des § 10 Abs. 9 KWG einhält. Eine finanzielle Schiefelage des Instituts würde für das Bundesaufsichtsamt ~~im Interesse der Kunden (§ 6 Abs. 2 KWG Anlegerschutz) und der Allgemeinheit (etwa: Entschädigungseinrichtung)~~ unmittelbaren aufsichtlichen Handlungsbedarf erzeugen (vgl. §§ 6, 46, 46a KWG).

Mit der Nichteinreichung der geforderten Unterlagen entzieht sich Ihr Institut der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle ^{in pflichtwidriger Weise.}

Im Hinblick auf den Erlaß des angekündigten Verwaltungsaktes erhalten Sie gemäß § 28 VwVfG die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum

1999 (1 Woche nach DdR)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rahmstorf

- 2. Du von 1. für Akte, TK per e-mail an Verz. VII; Du von 1. für SB
- 3. ✓ Kopie an LZB in Hessen
- 4. Wv: sofort Wv. 10.1.2000 ^(WV H/ku) ^{akt ab 26.11.07.}

Rahmstorf

Re 18/10

I	II 2	VII	VII 7
2 12/10	Re 17/10	J 11/10	IVR 8/10

CB -6.10

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

132

Akte

Mehrfertigung

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Phönix Kapitaldienst GmbH
- Geschäftsleitung -
Große Friedberger Straße 33 - 35

60313 Frankfurt/Main

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 7 (111228) 100** Bearbeiterin/Bearbeiter: du Buisson ☎ (030) 8436 - 1945 Berlin, den 25. Oktober 1999

Aufsicht über Kreditinstitute

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22. September 1999 hat Sie die Landeszentralbank in Hessen dazu aufgefordert, den Jahresabschluß Ihres Instituts für das Jahr 1998 vorzulegen. Des weiteren wurden Sie dazu angehalten, Ihren Meldepflichten gemäß Monatsausweisverordnung und Grundsatz I nachzukommen.

Die Landeszentralbank setzte Ihnen eine Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften bis zum 1. Oktober 1999. Nunmehr hat mich die Landeszentralbank darüber in Kenntnis gesetzt, daß bislang kein Eingang der angeforderten Unterlagen zu verzeichnen war.

Bei mir ging am 2. Oktober 1999 lediglich der Bericht über die Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 1997 ein.

Ich beabsichtige daher, Ihrer Gesellschaft die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zum Erbringen von Finanzdienstleistungen auf der Grundlage der Vorschriften § 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 25a Abs. 1 KWG und § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG zu entziehen.

I. Nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KWG liegt ein Erlaubnisaufhebungsgrund vor, wenn ein Institut nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

derlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsmäßigen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis besitzt, zu schaffen. Zu diesen organisatorischen Vorkehrungen gehört nach § 25a Abs. 1 KWG, daß das Institut

- über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken sowie über angemessene Regelungen verfügt, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen läßt,
- über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügt und
- dafür Sorge trägt, daß die Aufzeichnungen über die ausgeführten Geschäfte eine lückenlose Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für seinen Zuständigkeitsbereich gewährleisten.

Der Umstand, daß Ihr Institut nicht in der Lage ist, die angemahnten Zahlen über die Vermögens-, Ertrags- und Risikolage vorzulegen, läßt darauf schließen, daß Ihr Institut die organisatorischen Anforderungen an das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen nicht zu erfüllen vermag. Der Jahresabschluß per 31. Dezember 1998 hätte gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG spätestens am 31. März 1999 aufgestellt worden sein müssen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hätte nach § 340k Abs. 1 Satz 2 HGB spätestens am 31. Mai 1999 vorgenommen worden sein müssen. In Anbetracht der bisher verstrichenen Zeit kann nicht von bloßen Schwierigkeiten bei der Umstellung der handelsrechtlichen Bilanzierung auf die Bilanzierung gemäß RechKredV ausgegangen werden, sondern wird substantielles Unvermögen Ihres Instituts hinsichtlich der Buchführung offenbar. Da bislang entgegen den Vorschriften des § 25 KWG in Verbindung mit Monatsausweisverordnung und § 10 Abs. 1 Satz 4 KWG keine Monatsausweise und keine Grundsatz I-Meldungen eingereicht wurden, ist augenscheinlich noch kein funktionstüchtiges Meldewesen implementiert worden. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann nicht weiter hingenommen werden, daß sich Ihr Institut gegenüber anderen Kreditinstituten durch unzureichende Investitionen von Geld und Arbeitskraft in den Aufbau von Buchführung und Meldewesen einen Wettbewerbsvorteil verschafft.

- II. Nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG kann das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen aufheben, wenn das Institut nachhaltig gegen Bestimmungen des KWG oder die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen verstoßen hat.

Mit der Nichteinreichung des aufgestellten und des festgestellten Jahresabschlusses für das Jahr 1998 sowie der Nichteinreichung der laufenden Monatsausweise und Grundsatz I-Meldungen haben Sie den Vorschriften des KWG zuwidergehandelt.

Die Nachhaltigkeit der Verstöße ergibt sich neben der seit Ende der Einreichungsfrist (Beginn der pflichtwidrigen Unterlassung) verstrichenen Zeit vor allem aus der Bedeutung der in wiederholter Weise verletzten Bestimmungen für die Bankenaufsicht.

Das Bundesaufsichtsamt kann die ihm gesetzlich übertragene Solvenzaufsicht nur dann durchführen, wenn es von den Instituten zeitnah Zahlen über die Vermögens- und Ertragslage geliefert bekommt. Hierzu bedarf es sowohl laufender Meldungen als auch testierter Jahresabschlüsse, da nur letztere daraufhin geprüft wurden, ob die Zahlen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln. Erst aufgrund dieser Informationen über die Eigenmittelausstattung eines Institutes kann wirksam kontrolliert werden, ob ein Institut die vorgeschriebenen Großkreditgrenzen nicht überschreitet, die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Institute beachtet sowie die Kapitalerhaltungsvorschrift des § 64e Abs. 3 KWG und die Gemeinkostenrelation des § 10 Abs. 9 KWG einhält. Eine finanzielle Schieflage des Instituts würde für das Bundesaufsichtsamt unmittelbaren aufsichtlichen Handlungsbedarf erzeugen (vgl. §§ 6, 46, 46a KWG).

Mit der Nichteinreichung der geforderten Unterlagen entzieht sich Ihr Institut der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle in pflichtwidriger Weise.

Im Hinblick auf den Erlaß des angekündigten Verwaltungsaktes erhalten Sie gemäß § 28 VwVfG die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum

1. November 1999.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

R a h m s t o r f

111228-100 z.V. JB

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

Savignystr. 80, 60325 Frankfurt/M.

FAX

Bundesamt für das Kreditwesen
Postfach 902
01. NOV. 1999
Abt. 141 Ref. 7 Anl.

Datum: 01.11.99
Anzahl der Seiten (inkl. Deckblatt): 5

An: BAKred
Bundesaufsichtsd. samt f. d.
Kreditwesen
Gardeschützenweg 71-101
12203 Berlin
Telefon: 030/8436-0
Fax: 030/8436-1550
Kopie an:

Von: Dr. Godehard Puckler
Telefon: 069/749299
Fax: 069/749299

Bemerkung: Zur Kenntnis Zur Erledigung Zur Stellungnahme Mit bestem Dank zurück

VII 7 (111228) 100 / Du Buisson / Ihr Schreiben vom 25. Oktober 1999
Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt/Main

Mit freundlichen Grüßen
Godehard Puckler
Dr. Godehard Puckler

136



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

SAVIGNYSTRASSE 80
60325 FRANKFURT/M.
TEL./FAX: 0 69 / 74 92 99

An das
Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Gardeschützenweg 71-101
12203 Berlin

(Vorab als Fax: 030/8436-1550)
(EINSCHREIBEN mit RÜCKSCHEIN)

01. November 1999

VII 7 (111228) 100; du Buisson; Ihr Schreiben vom 25.10.1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Mandant, die Firma Phoenix Kapitaldienst GmbH, hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 25.10.1999 zu beantworten (vgl. Kopie der Vollmacht - Anlage 1).

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, den Inhalt des beigefügten Schreibens der Steuerberatungsgesellschaft Gehr & Partner (Anlage 2) zur Kenntnis zu nehmen und zu würdigen. In Anbetracht der dortigen Ausführungen erwarte ich Ihre Rückäußerung, ob Ihnen die vorgebrachten Gründe ausreichen und ob Sie mit dem dort vorgeschlagenen weiteren Vorgehen einverstanden sind. Sollten Sie Fragen haben, bin ich jederzeit bereit, diese zu beantworten.

Es verbleibt
mit freundlichen Grüßen

Dr. G. Puckler
(Wirtschaftsprüfer)

Anlagen

In Zusammenarbeit mit den
Rechtsanwälten und Notaren:
Fritz Steinacker, Oberlandesgericht
Dr. Rainer Eggert, Oberlandesgericht
Horst Loebe, Landgericht

Frankfurt am Main
Tel.: 069/74 70 23,
Fax: 069/74 52 77

PHOENIX

KAPITALDIENST



Geschäftsleitung

K O P I E

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Dr. Godehard Puckler
Savignystr. 80

60325 Frankfurt/Main

29. Okt. 1999 Br/Ru

Vollmacht

Sehr geehrter Herr Dr. Puckler,

hiermit erteilen wir Ihnen

Vollmacht

unsere Interessen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bezüglich der in dem Schreiben des Amtes vom 25. Oktober 1999 aufgeworfenen Problematik zu vertreten. Die Vollmacht wird auch vor dem Hintergrund erteilt, daß Sie für unsere Gesellschaft als Abschlußprüfer sowie als Prüfer nach § 36 Abs. 1 WpHG bestellt sind.

Wir erteilen Ihnen ferner Vollmacht, bei der uns betreuenden Gehr & Partner Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurter Str. 10-14, 65760 Eschborn, alle Informationen und Auskünfte einzuholen, die geeignet sind, dem Amt gegenüber darzutun, daß unsere Gesellschaft bereits weitgehend über die organisatorischen Grundlagen für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verfügt, bzw. die noch nicht vorhandenen Teile in Kürze verfügbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
Phoenix Kapitaldienst GmbH


Dieter Breitzkreuz



Gehr & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Gehr & Partner · Frankfurter Str. 10-14 · D-65760 Eschborn

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Dr. Godehard Puckler
Savignystrasse 80

60325 Frankfurt

KOPIE

Frankfurter Straße 10-14
D-65760 Eschborn

Telefon (0 61 96) 59 04 - 0
Telefax (0 61 96) 59 04 - 11

kontakt@gehr-unitreu.de
http://www.gehr-unitreu.de

27.10.1999
Sh

**Jahresabschluß zum 31.12.1998
Darstellung des Bearbeitungsstands und Ausblick**

Sehr geehrter Herr Dr. Puckler,

den Stand der Bearbeitung des Jahresabschlusses zum 31.12.1998 dürfen wir wie folgt zusammenfassen.

Ursache für die Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Ursache für die Verzögerung liegt in der Tatsache, daß Phoenix das EDV-System der Fa. Rühmkorf Informatik wegen der dort aufgetretenen Mängel sukzessive abschalten mußte und für die einzelnen Anwendungen neue EDV-Lösungen am Markt einkaufen bzw. Software-Entwicklungen in Auftrag geben mußte.

Um das Kundengeschäft fortlaufend sicherstellen zu können, hat Phoenix vorrangig die EDV-Subsysteme betreffend das Kundengeschäft (Terminhandel und Managed Account) überarbeitet bzw. ersetzt. Diese Arbeiten sind zwischenzeitlich abgeschlossen und getestet. Die Kundengeschäfte können nunmehr unter den neuen Systemen zuverlässig abgewickelt werden. Auch während der Entwicklungsarbeiten war die ordnungsmäßige Abwicklung der Kundengeschäfte durch angemessene Kontrollsysteme zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

Wegen des Vorrangs der Kundensicherheit konnte der Wechsel der Finanzbuchhaltung von dem alten zum neuen EDV-System nur mit zeitlicher Verzögerung in Angriff genommen werden. Das neue Finanzbuchhaltungssystem ist zwischenzeitlich eingerichtet und getestet worden. Wegen der nicht mehr zu behebenden Mängel des alten Systems und der Unzuverlässigkeit des früheren Software-Hauses (Rühmkorf Informatik) mußte die Finanzbuchhaltung für das Jahr 1998 neu aufgesetzt werden.

Dipl.-Kfm. Horst Gehr – Wirtschaftsprüfer · Steuerberater ■ Dipl.-Kfm. Peter J. Goldsche – Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsbeistand
Dipl.-Kfm. Wolfgang Schimm – Wirtschaftsprüfer · Steuerberater ■ Gerhard Muser – Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Dipl.-Kfm. Stefan Sauerbier – Wirtschaftsprüfer · Steuerberater ■ Dipl.-Wirtsch.-Inform. Ralf Zeiß – Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Dresdner Bank AG
Kto.-Nr. 410 543 600 · BLZ 500 800 00

Frankfurter Sparkasse
Kto.-Nr. 57 075 · BLZ 500 502 01

Postbank AG
Kto.-Nr. 285 828 606 · BLZ 500 100 60

Amtsgericht Frankfurt am Main

K O P I E

Stand der Bearbeitung der Buchhaltung 1998

Die Eröffnungsbilanzwerte zum 1.1.1998 sind abgestimmt und eingegeben. Die Sachbuchungen sind nach Angaben der Buchhaltungsabteilung nahezu vollständig eingegeben. Die Daten aus dem Kundenverkehr, die in den Subsystemen vollständig zur Verfügung stehen, werden über eine Schnittstelle in das FIBU-System eingespielt. Auch diese Einspielung ist angabegemäß bereits zu einem wesentlichen Teil erfolgt. In den nächsten Tagen werden die restlichen Daten überspielt und das Ergebnis der Übertragung der Kundendaten eingehend abgestimmt.

Nach unserer Einschätzung können bei einem normalen Geschehensablauf und der Nutzung aller verfügbarer Kapazitäten die Buchhaltung für 1998 sowie die erforderlichen Abstimmungsarbeiten im Laufe des Dezembers 1999 abgeschlossen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß auch die laufende Buchhaltung für das Jahr 1999 gleichzeitig miterledigt wird.

Aufgrund der bereits laufenden Subsysteme und der Kontrollen im Finanzbereich war es der Gesellschaft jederzeit möglich, den Nachweis- und Rechenschaftspflichten gegenüber den Kunden nachzukommen.

Aufstellung des Jahresabschlusses für 1998

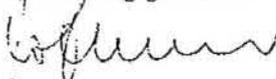
Die Aufarbeitung der Buchhaltung für 1998 sowie die Software-Projekte bei Phoenix werden von uns mit begleitet. Durch unsere Präsenz werden schon im Vorfeld Jahresabschlußarbeiten, insbesondere Abgrenzungen und Kontrollen, mit erledigt. Durch diese Vorgehensweise sollte es möglich sein, den eigentlichen Jahresabschluß binnen vier Wochen aufzustellen. Aufgrund der fortlaufenden Ertrags- und Kostenkontrolle kann - vorbehaltlich der Abschlußarbeiten - bereits jetzt die Aussage getroffen werden, daß sowohl in 1998 als auch in 1999 ein operatives Betriebsergebnis vor Steuern ausgewiesen werden kann, das dem des sehr positiven Jahres 1997 vergleichbar ist.

Ausblick auf die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.1999

Aufgrund des jetzigen Bearbeitungsstandes in der Buchhaltung und der mittlerweile vollständig installierten Systeme gehen wir davon aus, daß die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.1999 innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Gehr & Partner
Steuerberatungsgesellschaft



Wolfgang Schimm (WP/Stb)

11228-100 2.V. B 1-2



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

#R 357

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	
Poststelle	001
Eing. 03. NOV. 1999	
Abt. VU	Ref. 7
Anl. 2	

VK 4/11

SAVIGNYSTRASSE 80
60325 FRANKFURT/M.
TEL./FAX: 0 69/74 92 99

An das
Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Gardeschützenweg 71-101
12203 Berlin

(Vorab als Fax: 030/8436-1550)
(EINSCHREIBEN mit RÜCKSCHEIN)

01. November 1999

VII 7 (11228) 100; du Buisson; Ihr Schreiben vom 25.10.1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Mandant, die Firma Phoenix Kapitaldienst GmbH, hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 25.10.1999 zu beantworten (vgl. Kopie der Vollmacht - Anlage 1).

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, den Inhalt des beigefügten Schreibens der Steuerberatungsgesellschaft Gehr & Partner (Anlage 2) zur Kenntnis zu nehmen und zu würdigen. In Anbetracht der dortigen Ausführungen erwarte ich Ihre Rückäußerung, ob Ihnen die vorgebrachten Gründe ausreichen und ob Sie mit dem dort vorgeschlagenen weiteren Vorgehen einverstanden sind. Sollten Sie Fragen haben, bin ich jederzeit bereit, diese zu beantworten.

Es verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Dr. G. Puckler

(Wirtschaftsprüfer)

Anlagen

In Zusammenarbeit mit den
Rechtsanwälten und Notaren:
Fritz Steinacker, Oberlandesgericht
Dr. Rainer Eggert, Oberlandesgericht
Horst Loebe, Landgericht

Frankfurt am Main
Tel.: 0 69/74 70 23,
Fax: 0 69/74 52 77

PHOENIX

KAPITALDIENST



Geschäftsleitung

KOPIE

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Dr. Godehard Puckler
Savignystr. 80

60325 Frankfurt/Main

29. Okt. 1999 Br/Ru

Vollmacht

Sehr geehrter Herr Dr. Puckler,
hiermit erteilen wir Ihnen

Vollmacht

unsere Interessen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bezüglich der in dem Schreiben des Amtes vom 25. Oktober 1999 aufgeworfenen Problematik zu vertreten. Die Vollmacht wird auch vor dem Hintergrund erteilt, daß Sie für unsere Gesellschaft als Abschlußprüfer sowie als Prüfer nach § 36 Abs. 1 WpHG bestellt sind.

Wir erteilen Ihnen ferner Vollmacht, bei der uns betreuenden Gehr & Partner Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurter Str. 10-14, 65760 Eschborn, alle Informationen und Auskünfte einzuholen, die geeignet sind, dem Amt gegenüber darzutun, daß unsere Gesellschaft bereits weitgehend über die organisatorischen Grundlagen für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verfügt, bzw. die noch nicht vorhandenen Teile in Kürze verfügbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
Phoenix Kapitaldienst GmbH

Dieter Breitkreuz

Gehr & Partner - Frankfurter Str. 10-14 - D-65760 Eschborn

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Dr. Godehard Puckler
Savignystrasse 80

60325 Frankfurt

KOPIE

Frankfurter Straße 10 - 14
D-65760 Eschborn

Telefon (0 61 96) 59 04 - 0
Telefax (0 61 96) 59 04 - 11

kontakt@gehr-unitreu.de
http://www.gehr-unitreu.de

27.10.1999
Sh

Jahresabschluß zum 31.12.1998
Darstellung des Bearbeitungsstands und Ausblick

Sehr geehrter Herr Dr. Puckler,

den Stand der Bearbeitung des Jahresabschlusses zum 31.12.1998 dürfen wir wie folgt zusammenfassen.

Ursache für die Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Ursache für die Verzögerung liegt in der Tatsache, daß Phoenix das EDV-System der Fa. Rühmkorf Informatik wegen der dort aufgetretenen Mängel sukzessive abschalten mußte und für die einzelnen Anwendungen neue EDV-Lösungen am Markt einkaufen bzw. Software-Entwicklungen in Auftrag geben mußte.

Um das Kundengeschäft fortlaufend sicherstellen zu können, hat Phoenix vorrangig die EDV-Subsysteme betreffend das Kundengeschäft (Terminhandel und Managed Account) überarbeitet bzw. ersetzt. Diese Arbeiten sind zwischenzeitlich abgeschlossen und getestet. Die Kundengeschäfte können nunmehr unter den neuen Systemen zuverlässig abgewickelt werden. Auch während der Entwicklungsarbeiten war die ordnungsmäßige Abwicklung der Kundengeschäfte durch angemessene Kontrollsysteme zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

Wegen des Vorrangs der Kundensicherheit konnte der Wechsel der Finanzbuchhaltung von dem alten zum neuen EDV-System nur mit zeitlicher Verzögerung in Angriff genommen werden. Das neue Finanzbuchhaltungssystem ist zwischenzeitlich eingerichtet und getestet worden. Wegen der nicht mehr zu behebenden Mängel des alten Systems und der Unzuverlässigkeit des früheren Software-Hauses (Rühmkorf Informatik) mußte die Finanzbuchhaltung für das Jahr 1998 neu aufgesetzt werden.

K O P I E

Stand der Bearbeitung der Buchhaltung 1998

Die Eröffnungsbilanzwerte zum 1.1.1998 sind abgestimmt und eingegeben. Die Sachbuchungen sind nach Angaben der Buchhaltungsabteilung nahezu vollständig eingegeben. Die Daten aus dem Kundenverkehr, die in den Subsystemen vollständig zur Verfügung stehen, werden über eine Schnittstelle in das FIBU-System eingespielt. Auch diese Einspielung ist angabegemäß bereits zu einem wesentlichen Teil erfolgt. In den nächsten Tagen werden die restlichen Daten überspielt und das Ergebnis der Übertragung der Kundendaten eingehend abgestimmt.

Nach unserer Einschätzung können bei einem normalen Geschehensablauf und der Nutzung aller verfügbarer Kapazitäten die Buchhaltung für 1998 sowie die erforderlichen Abstimmungsarbeiten im Laufe des Dezembers 1999 abgeschlossen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß auch die laufende Buchhaltung für das Jahr 1999 gleichzeitig miterledigt wird.

Aufgrund der bereits laufenden Subsysteme und der Kontrollen im Finanzbereich war es der Gesellschaft jederzeit möglich, den Nachweis- und Rechenschaftspflichten gegenüber den Kunden nachzukommen.

Aufstellung des Jahresabschlusses für 1998

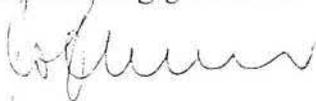
Die Aufarbeitung der Buchhaltung für 1998 sowie die Software-Projekte bei Phoenix werden von uns mit begleitet. Durch unsere Präsenz werden schon im Vorfeld Jahresabschlußarbeiten, insbesondere Abgrenzungen und Kontrollen, mit erledigt. Durch diese Vorgehensweise sollte es möglich sein, den eigentlichen Jahresabschluß binnen vier Wochen aufzustellen. Aufgrund der fortlaufenden Ertrags- und Kostenkontrolle kann - vorbehaltlich der Abschlußarbeiten - bereits jetzt die Aussage getroffen werden, daß sowohl in 1998 als auch in 1999 ein operatives Betriebsergebnis vor Steuern ausgewiesen werden kann, das dem des sehr positiven Jahres 1997 vergleichbar ist.

Ausblick auf die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.1999

Aufgrund des jetzigen Bearbeitungsstandes in der Buchhaltung und der mittlerweile vollständig installierten Systeme gehen wir davon aus, daß die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.1999 innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Gehr & Partner
Steuerberatungsgesellschaft



Wolfgang Schimm (WP/Stb)

LANDESZENTRALBANK IN HESSEN

HAUPTVERWALTUNG DER DEUTSCHEN BUNDESBANK

Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Referat VII/1
Gardeschützenweg 71-101

12203 Berlin

144

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen		
Poststelle	001	
Eing.	16. MAI 2000	
Abt.	VII	Ref. 7 Anl.

16.5.

60047 Frankfurt am Main
Postfach 11 12 32
☎ (0 69) 23 88-11 37
Herr Gerhardt
09.05.2000

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensverwaltungen, 60313 Frankfurt

hier: Ergänzungsanzeige nach § 64e Abs. 2 KWG

BAK-Nr.: 111 228 - 100

2.V.-AB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir unsere Stellungnahme zur Ergänzungsanzeige o. a. Institutes nebst Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESZENTRALBANK IN HESSEN



Pfau



Gerhardt

Anlagen

**Auswertung der Ergänzungsanzeige von
Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken
gemäß § 64e Abs. 2 Satz 4 KWG**

Firma: Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensverwaltungen

PLZ/Sitz: 60313 Frankfurt am Main

Ergänzungsanzeige vom 12.11.98
Eingang bei LZB am 11.11.98
Eingang Bestätigungsschreiben bei LZB am 11.08.98

BBk-Ident-Nr.	5504347-5
BAKred-Nr.	111228
Ortsnr. HSt.	500

Das Institut ist Wertpapierhandelsbank Wertpapierhandelsunternehmen

Das Institut gehört der **Gruppe I** gem. Leitfaden zur Erstanzeige an.

Fortgeführte Geschäfte	Position	It.Erstanzeige	It. Ergänzungsanzeige
Finanzkommissionsgeschäft mit Geldmarktinstrumenten, Devisen und Rechnungseinheiten sowie deren Derivate und Derivate, deren Preis von Indices, von dem Börsen und Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt	201	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Emissionsgeschäft	202	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagevermittlung	203	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschlussvermittlung	204	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzportfolioverwaltung	205	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Eigenhandel für andere	206	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Drittstaateneinlagenvermittlung	207	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanztransfersgeschäft	208	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sortengeschäft	209	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eigentum-/Besitzverschaffung	500	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Handel auf eigene Rechnung	600	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nur Devisen, bestimmte Derivate, etc.	700	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nachzufordernde Unterlagen: entfällt

Ursprünglich fehlende nachgeforderte Unterlagen	Mit Best.-Schr. angefordert	Einreichung erfolgte
Anzeige der unmittelbaren Aktivbeteiligung an der Fondsmaglerselskabet Phoenix Kapitaldienst A/S, Kopenhagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja ¹⁾ <input checked="" type="checkbox"/> nein
Anzeige der engen Verbindungen zu Herrn Breitreuz zur Fondsmaglerselskabet Phoenix Kapitaldienst A/S, Kopenhagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja ¹⁾ <input checked="" type="checkbox"/> nein
Auslagerungsverträge nach § 25a KWG für die Inforent GmbH, Frankfurt, die Lutz Büro- und Datentechnik AG, Griesheim und die Gehr & Partner Steuerberatungsges. mbH, Eschborn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja ¹⁾ <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vertrag mit der Brokerfirma Mastmann & Wells Ltd., London	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja ¹⁾ <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfungsbericht und festgestellter Jahresabschluss per 31.12.1998	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja ¹⁾ <input checked="" type="checkbox"/> nein
Meldungen gemäß Grundsatz I, §§13 f KWG und Monatsausweise	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja ¹⁾ <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sammelanzeige bedeutender Passivbeteiligungen nach § 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 KWG zum 31.08.1999	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja ¹⁾ <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sammelanzeige bedeutender Aktivbeteiligungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 AnzV zum 31.12.1998	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja ¹⁾ <input checked="" type="checkbox"/> nein
Anzeige der Aktivbeteiligung an der Fondsmaglerselskabet Phoenix Kapitaldienst A/S, Kopenhagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja ¹⁾ <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sammelanzeige der mittelbaren Beteiligungen zum 31.12.1998 nach § 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 KWG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja ¹⁾ <input checked="" type="checkbox"/> nein
Anzeige der engen Verbindungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja ¹⁾ <input checked="" type="checkbox"/> nein
Monatsausweise, Grundsatz I-Meldungen, ggf. Groß- und Millionenkreditanzeigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja ¹⁾ <input checked="" type="checkbox"/> nein

¹⁾ Unterlagen liegen diesem Vermerk in zweifacher Ausfertigung bei

Zusammenfassendes Gesamturteil mit Vorschlag

(u.a. Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, evt. Abweichungen zur Erstanzeige, ggf. Hinweis auf gleichzeitig gestellten Antrag auf Erlaubniserweiterung oder Erklärung eines Erlaubnisteilverzichts; Höhe des Mindestanfangskapitals, Einhaltung der Relation gem. § 10 Abs. 9 Satz 1 KWG, Qualifikation der Geschäftsleiter, ggf. Erfüllung des Vier-Augen-Prinzips, wirtschaftliche Lage, eigene Beobachtungen; Vorschlag für bankaufsichtliche Maßnahmen)

Die Ergänzungsanzeige wurde bis auf obengenannte Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht. Abweichungen zur Erstanzeige ergaben sich nicht.

Der in der Ergänzungsanzeige angekündigte Erlaubniserweiterungsantrag zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts mit allen Finanzinstrumenten wurde bisher noch nicht gestellt.

Bei der Abwicklung des Phoenix Managed Account werden Kundengelder auf einem gemeinsamen Treuhandkonto bei der Frankfurter Sparkasse verwahrt. Mit Schreiben vom 21.03.2000 fordert das BAWe das Institut auf, dies unverzüglich zu ändern, da darin ein Verstoß gegen das Gebot der getrennten Vermögensverwahrung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 WPHG zu sehen ist. Wir schließen uns dieser Einschätzung an.

Am 3.4.2000 wurden die aufgestellten Jahresabschlüsse zum 31.12.1998 und 31.12.1999 eingereicht. Bisher liegt nur der Prüfungsbericht zum 31.12.1997 vor. Auf unsere schriftliche Anforderung verschiedener Unterlagen teilte der Wirtschaftsprüfer Herrn Puckler am 5.10.1999 telefonisch mit, dass die Erstellung des Jahresabschlusses für 1998 noch

mehrere Monate in Anspruch nehmen werde. Dieser liegt nunmehr zwar vor, jedoch der Prüfungsbericht per 31.12.1998 steht noch aus. Auf telefonische Anfrage teilte Herr Puckler am 10.05.2000 mit, dass der Prüfungsbericht zum 31.12.1998 in Arbeit sei, er sich jedoch derzeit in Urlaub befinde. Die Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.1999 sei noch gar nicht begonnen worden. Wir halten die Einreichung der Prüfungsberichte für vordringlich, zumal das Institut seit 31.12.1997 ein negatives haftendes Eigenkapital ausweist.

Durch das negative haftende Eigenkapital wird gegen sämtliche kapitalabhängige Vorschriften verstoßen (Grundsatz I, § 10 Abs. 9 KWG, §§ 13 f KWG, Sechsmonatsdurchschnitt). Da das Institut am 31.12.1999 über einen Bilanzgewinn i.H.v. TDM 15.767 verfügte, eine Auffüllung der Eigenmittel möglich.

Meldungen zum Grundsatz I, nach §§ 13 – 14 KWG und Monatsausweise wurden bisher noch nicht eingereicht.

Da das Finanzkommissionsgeschäft betrieben wird, sind zwei fachlich geeignete und persönlich zuverlässige Geschäftsleiter erforderlich. Die persönliche Zuverlässigkeit von Herrn Breitkreuz ist u.E. nicht uneingeschränkt gegeben, da er in seiner Straffreiheitserklärung handschriftlich den Passus „oder Vergehens“ gestrichen hat. Gegen die persönliche Zuverlässigkeit von Frau Ruhrauf haben wir keine Einwendungen.

Bezüglich der fachlichen Eignung verweisen wir auf o.a. Schreiben des BAWe, nach dem die Poolung der Kundengelder auf einem gemeinsamen Treuhandkonto unverzüglich zu unterlassen ist. Dieser Punkt muss bei der Prüfung der fachlichen Eignung beider Geschäftsleiter berücksichtigt werden.

Gemäß S. 43 der Ergänzungsanzeige sollte die Erstellung der Monatsausweise und Grundsatz I-Meldungen sowie die Abgabe zu den vorgegebenen Fristen durch Terminüberwachung seitens des Instituts und auch seitens der Firma Gehr & Partner sichergestellt sein. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt bei Frau Ruhrauf. Aufgrund dessen, dass bislang im Rahmen des Anzeigen- und Meldewesens keine Monatsausweise, Grundsatz I-Meldungen, Groß- und Millionenkreditanzeigen sowie verschiedener Anzeigen nach § 24 KWG eingereicht wurden, ergeben sich Zweifel an der Zuverlässigkeit der betreffenden Geschäftsleiterin und der Geschäftsführung insgesamt. Die Nichteinhaltung des Meldewesens deutet darüber hinaus darauf hin, dass die Einbeziehung der Kontrolle des Meldewesens in die internen Kontrollverfahren nicht wie auf Seite 43 der Ergänzungsanzeige gegeben ist.

Herr Breitkreuz teilte auf Anfrage telefonisch am 10.05.2000 mit, dass alle Meldepflichten auf die Gehr & Partner Steuerberatungsges. mbH ausgelagert seien. Auf unseren Hinweis bezüglich notwendigen Steuerungs- und Kontrollverpflichtungen des Instituts teilte Herr Breitkreuz mit, dass diese selbstverständlich gegeben seien (vgl. beiliegender Vermerk). Eine schriftliche Mitteilung über die Sitzverlegung in die Vilbeler Str. 29, 603113 Frankfurt werde nachgereicht.

Herr Schinn von der Gehr & Partner GmbH teilte auf Anfrage mit, dass die Verantwortung für das Meldewesen bei dem Institut liege; da er noch keine konkreten Aufträge zur Erstellung von Monatsausweisen, Grundsatz I-Meldungen oder Großkreditanzeigen erhalten habe, sei er in dieser Hinsicht nicht tätig geworden.

Folgende Gründe sprechen u. E. gegen einen Fortbestand der Erlaubnis:

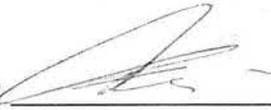
- Da das Institut ein negatives haftendes Eigenkapital hat, können keine kapitalrelevanten bankaufsichtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- Durch die Poolung der Kundengelder bei der Abwicklung des Phoenix Managed Account wird weiterhin gegen das Gebot der getrennten Vermögensverwahrung nach § 34a WPHG verstoßen.
- Trotz mündlicher und schriftlicher Aufforderungen wurden bis heute kein Prüfungsbericht per 31.12.1998, keine Grundsatz I-Meldungen, Monatsausweise sowie Groß- und

Millionenkreditmeldungen eingereicht. Wir sehen darin einen erheblichen Verstoß gegen das Prinzip der Solvenzaufsicht.

Für die Richtigkeit:



Kontrolliert:



1. Allgemeine Angaben (§ 1 ErgAnzV)

Nr. 1: Firma: siehe Seite 1

Rechtsform des Instituts: GmbH

Sitz des Instituts mit Geschäftsanschrift
(Postadresse): **Große Friedberger Straße 33-35
60313 Frankfurt am Main**

ggf. abweichende Wohnanschrift
(Postadresse):

Verband: entfällt
Deutscher Terminhandel Verband e.V., Frankfurt (DTV)
Verein der Finanzdienstleistungsinstitute e.V. (VFI)
Verein technischer Analytiker Deutschland e.V. (VTAD)

Geschäftszweck (lt. HR-Eintrag vom 06.10.1998):
Anschaffung und Veräußerung von Derivaten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) mit Ausnahme von Derivaten, die zur Lieferung von Wertpapieren führen können; Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für Andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung)

Gründungsdatum bzw. Beginn der angezeigten Tätigkeiten
(ggf. aus HR-Auszug oder Gewerbeanmeldung ersichtlich): **25.05.1977**

Nr. 2: Fortgeführte Geschäfte: siehe Seite 1

Beschreibung der Geschäfte: s.u. bei den Angaben zu § 5 bis 10 ErgAnzV

Nr. 3: Zusammensetzung der gesetzlichen Organe:
(Name und Adresse der Mitglieder, bei Einzelunternehmen des Inhabers)

- Gesellschafter: Dieter Breitkreuz, [REDACTED]

- Vorstand: Dieter Breitkreuz, [REDACTED]
Elvira Anna Ruhra [REDACTED]

- sonstige gesetzliche Organe:

entfällt

Zusammensetzung der freiwilligen Organe:
(Name und Adresse der Mitglieder)

entfällt

bei Einzelkaufleuten: Name des Vertreters:

entfällt

Nr. 4: Bedeutende Passivbeteiligungen

(§ 1 Abs. 9 KWG) Angabe von Inhaber, Höhe und Struktur (evtl. mit Vordruck gem. § 12 AnzV über Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 KWG; Anlage 5 zur AnzV)

entfällt

Dieter Breitzkreuz, In den Weingärten 8, 65179 Hofheim (100%)

Die Sammelanzeigen nach § 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 KWG wurden bisher nicht eingereicht. Die Anzeige zum 31.08.1999 sollte nachgefordert werden.

Nr. 5: Unmittelbare Aktivbeteiligungen i.S.d. § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG

(Vordruck gem. § 9 AnzV; Anlage 4 zur AnzV)

entfällt

Nach den Angaben in Ziffer 5 zur Ergänzungsanzeige bestehe keine bedeutende Aktivbeteiligung. Das Unternehmen hält gemäß Ziffer 9 jedoch 95 % des Kapitals der Fondsmaglerselskabet Phoenix Kapitaldienst A/S, Kobenhavn. Außerdem wurden Bilanzen der Tochtergesellschaft per 31.12.1996 und 31.12.1997 eingereicht.

Die Anzeige der unmittelbaren Aktivbeteiligung sollte nachgefordert werden.

Eine Sammelanzeige der mittelbaren Beteiligungen zum 31.12.1998 sollte ebenfalls nachgefordert werden.

Nr. 6: Enge Verbindungen i.S.d. § 1 Abs. 10 KWG

(Vordruck gem. § 13 AnzV; Anlage 6 zur AnzV)

entfällt

Die Anzeige der engen Verbindungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG sollte nachgefordert werden (siehe Nrn. 4 und 5).

Nr. 7: Postadresse inländischer Zweigstellen

entfällt

Angabegemäß keine, bisher liegt keine Sammelanzeige nach § 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 KWG vor.

Nr. 8: Postadresse ausländischer Zweigniederlassungen

entfällt

Angabegemäß keine

Kopie der Zulassung der dortigen Aufsichtsbehörde liegt vor? ja nein

Nr. 9: Beschreibung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs
mit Angabe der betroffenen Staaten

entfällt

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr wird in Dänemark und Schweden unter der Aufsicht der Dänischen Aufsichtsbehörde DFSA und in Finnland unter der Aufsicht der Rahoitustarkastus, Finansinspektionen erbracht. Für Österreich besteht die Absicht zur Aufnahme, in Frankreich werden nur Altkunden betreut, wobei noch die Genehmigung aussteht.

Vermittlungen werden in der Schweiz durch dort zugelassene Vermittler durchgeführt.

Unterlagen sollen in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung stehen, Nachweise wurden nicht eingereicht.

Nachweis der Zulässigkeit (bei DL im EWR) liegt vor?

entfällt ja nein

Nrn. 8 und 9 gelten in erster Linie für Wertpapierhandelsunternehmen. Von allen anderen Unternehmen werden diese Angaben jedoch ebenfalls als Bestandsanzeige i. S. v. § 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 KWG benötigt. Wenn keine Zulassung der Gastlandaufsicht vorliegt, sind auch die Gründe hierfür darzulegen.

Bemerkungen zu den allgemeinen Angaben:

2. Allgemeine Unterlagen (§ 2 ErgAnzV)

2.1 Geschäftsunterlagen (§ 2 Satz 1 ErgAnzV)

Nr. 1 Geschäftsplan

Das Institut hat

– Organigramme erstellt nicht erstellt nicht vorgelegt

Geschäftsplan liegt vor ja nein

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor:

- Art der Geschäfte (auch nicht anzeigepflichtige Geschäfte) ja nein
- organisatorischer Aufbau ja nein
- interne Kontrollverfahren (mit Verfahren zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus dem KWG und dem WpHG) ja nein
- aktuelles Organigramm enthält Zuständigkeiten der GL und evtl. Personalstärke ja nein
- ggf. Informationen über ausgelagerte Geschäftsbereiche (bei Geschäfts- oder Funktionsbereichen, die für die Durchführung der Finanzdienstleistungen wesentlich sind, auch Angabe der Auslagerungsabsicht; Beschreibung unter Beachtung von § 25a Abs. 2 Satz 1 und 2 KWG) entfällt ja nein
- Mindestanforderung an das Betreiben von Handelsgeschäften
Einzuhalten ja nein
Angaben liegen vor ja nein

- Erklärung gemäß § 1 Abs. 12 Satz 5 KWG
(Einbeziehung der Geschäfte in das Handelsbuch
oder Anlagebuch) ja nein
- Eine Grenze des § 2 Abs. 11 Satz 1 KWG wird
überschritten mit der Folge, dass die Vorschriften
des KWG über das Handelsbuch anzuwenden sind
(Handelsbuch- oder Nichthandelsbuchinstitut) ja nein
- Eine Anzeige gemäß § 2 Abs. 11 Satz 4 KWG
ist erfolgt ja nein

Bemerkungen:

Der Vertrieb wird über interne und externe Vertriebspartner vorgenommen. Die internen Vertriebspartner sind als Anlagevermittler für das Individualgeschäft und als Abschlussvermittler für das Phoenix Managed Account ausschließlich für die Phoenix tätig. Das Institut übernimmt die Haftung gemäß § 2 Abs. 10 KWG. Die externen Vertriebspartner haben in der Regel eine eigene Zulassung, in Ausnahmefällen wird auch hier die Haftung nach § 2 Abs. 10 KWG übernommen.

Die Wartung und Pflege des EDV-Netzwerkes wird durch die Inforent GmbH, Frankfurt und die Lutz Büro- und Datentechnik AG, Griesheim durchgeführt. Angabegemäß unterstehen die Gesellschaften der Weisung der Phoenix GmbH, Verträge hierzu wurden nicht eingereicht, sollten jedoch nachgefordert werden.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung ist an die Firma Gehr & Partner Steuerberatungsgesellschaft, Eschborn ausgelagert. Der Jahresabschluss, Zwischenabschlüsse und Monatsausweise werden ebenfalls von der Gehr & Partner Steuerberatungsgesellschaft erstellt. Darüber hinaus soll auch die Steuerberatung von der Gehr & Partner GmbH vorgenommen werden. In den nicht vorgelegten Verträgen soll die Weisungsbezugnis der Phoenix und die Duldung der Prüfungen durch die Aufsichtsbehörden geregelt sein. Die betreffenden Verträge sollten nachgefordert werden.

Der Vertrieb wird durch interne und externe Vertriebsmitarbeiter durchgeführt. Die Weisungsrechte und die Duldung von Prüfungen wurde uns durch die Vorlage entsprechender Verträge nachgewiesen.

Nr. 2 Beglaubigte Ablichtungen

liegen wie folgt vor:

- Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung entfällt ja nein
- Beschluss über die Bestellung Geschäftsleiter entfällt ja nein

- Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung entfällt ja nein

Bemerkungen: Der Gesellschaftsvertrag und die Bestellungsurkunde zur Geschäftsleiterin für Frau Ruhrauf liegen als unbeglaubigte Kopien vor. Die Bestellung von Herrn Breitzkreuz liegt nicht vor, seine Geschäftsführertätigkeit geht jedoch aus dem HR-Auszug hervor, außerdem ist im Gesellschaftsvertrag erwähnt, dass die Bestellung von Herrn Breitzkreuz nur aus wichtigem Grund widerrufen werden darf. Wir haben daher auf eine Nachforderung verzichtet.

Das Institut hat keine besondere Geschäftsordnung eingereicht. Im Rahmen der Ergänzungsanzeige wurde erläutert, dass die Geschäftsleiter für das gesamte operative und administrative Geschäft zuständig sind und sich gegenseitig vertreten. Ggf. wird die Vertretung auch durch den Assistenten der Geschäftsleitung vorgenommen.

Nr. 3 Bei bereits bilanzierenden Instituten:

Jahresabschlüsse der letzten 3 Geschäftsjahre bzw. Planbilanzen und Plan-GuV liegen vor? ja nein

Bei Wertpapierhandelsunternehmen müssen die Plangewinn- und -verlustrechnungen insbesondere auch die erwarteten Kosten gem. § 10 Abs. 9 Satz 1 KWG enthalten (Personalaufwendungen, sonstige betriebliche Aufwendungen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen).

Jahresabschluß von 1997 mit Bestätigungsvermerk (bzw. untestierter Status; in diesem Fall Nachreichung bis spätestens 6 Monate nach Zugang des Best.-Schr.) liegt vor? ja nein

Bemerkungen: Neuere geprüfte Jahresabschlüsse wurden bisher nicht eingereicht. Am 3.4.2000 wurden die aufgestellten Jahresabschlüsse per 31.12.1998 und 1999 eingereicht.

Nr. 4 Bei bisher nicht bilanzierenden Instituten: entfällt

Nr. 5 folgende Unterlagen liegen vor:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen entfällt ja nein
- Muster der verwendeten Kundenverträge entfällt ja nein
- Muster des Werbematerials entfällt ja nein

Bemerkungen: Aus den AGB und dem umfangreichen Werbematerial ist ersichtlich, dass im Rahmen der Geschäfte Gemeinschaftskonten für die Kunden geführt werden. Dies wird vom BAWe gemäß Schreiben vom 20.01.2000 nicht konform mit den Anforderungen des § 34a WPHG angesehen. Auch wir sehen darin einen Verstoß gegen das Gebot der getrennten Vermögensverwaltung. Somit wäre das Betreiben der Geschäfte in der aufgezeigten Form nicht zulässig.

Nr. 6 Wesentliche Verträge mit Vertriebs- oder sonstigen Kooperationspartnern liegen vor: entfällt ja nein

Bemerkungen: Die Treuhandkonten „Phoenix Managed Account“ und „Handelbare Optionen“ werden bei der Frankfurter Sparkasse, Frankfurt geführt.

Kundengeschäfte wurden bis Juli 1998 von Scottia Mocatta, ab dann von der ED & F MAN International Ltd., London getätigt. Ein Vertrag mit der ED & F MAN liegt vor.

Als Broker ist die Mastmann & Wells Ltd., London tätig.

Als tätige Wirtschaftsprüfer werden Herr Dr. Godehard Puckler, Frankfurt und das Büro Dunkerbeck, Wagner & Partner benannt.

2.2 Unterlagen über relevante Personen (§ 2 Satz 2 ErgAnzV)

2.2.1 Unterlagen zur Beurteilung der fachlichen Eignung sowie der Zuverlässigkeit der Inhaber oder Geschäftsleiter

- Es sind mindestens 2 Geschäftsleiter erforderlich ja nein
- bei Wertpapierhandelsunternehmen in der Rechtsform des Einzelkaufmanns: Nachweis über Vorkehrungen zum Schutz der Kunden für den Fall der Einstellung der Geschäftstätigkeit (§ 2a Abs. 2 Satz 2 KWG), insbesondere mit Einwilligung des darin genannten Vertreters, liegt vor entfällt ja nein

Bemerkungen:

- Unterlagen gem. § 8 Satz 2 Nr. 1 AnzV von

Dieter Breitreuz (Geschäftsleiter 1)

Die fachliche Eignung ist gegeben ja nein fraglich

Ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf liegt vor ja nein

- mit sämtliche Vornamen, Geburtsnamen, Geburtstag, Geburtsort, Geburtsnamen der Eltern, Privatanschrift und Staatsangehörigkeit ja nein
- eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung ja nein
- Namen aller Unternehmen, für die diese Person tätig gewesen ist mit Angaben zur Art der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten (mit Ausnahme ehrenamtlicher), Angaben über Vertretungsmacht, interne Entscheidungskompetenzen, unterstellte Geschäftsbereiche (einschließlich der darin tätigen Mitarbeiter) ja nein
- Zeugnisse der in den letzten drei Jahren beendeten Beschäftigungsverhältnisse und ggf. Referenzen liegen vor ja nein
- Erklärung gem. § 8 Satz 2 Nr. 2 AnzV liegt vor ja nein

Bemerkungen: Für Herrn Breitreuz liegt ein Lebenslauf in Kopie vor, der jedoch nur auf Jahreszahlen aufbaut. Daher kann nicht abschließend die vollständige Erfassung der Berichtszeiträume überprüft werden.

In der Straffreiheitserklärung (liegt ebenfalls nur als Kopie vor) wurde handschriftlich der Passus „oder Vergehen“ gestrichen. Wir können somit zwar die Leitungserfahrung anerkennen, die persönliche Zuverlässigkeit jedoch nicht uneingeschränkt bestätigen.

Bezüglich der fachlichen Eignung verweisen wir auf die Ausführungen im zusammenfassenden Gesamturteil.

Die fehlenden Zusatzangaben im Lebenslauf sind aus der Straffreiheitserklärung ersichtlich und wurden daher nicht nachgefordert. Zeugnisse wurden nicht angefordert, da Herr Breitzkreuz seit 1977 als Geschäftsführer des Instituts tätig ist.

- Unterlagen gem. § 8 Satz 2 Nr. 1 AnzV von

Elvira Ruhrauf (Geschäftsleiterin 2)

Die fachliche Eignung ist gegeben ja nein fraglich

- Ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf liegt vor ja nein
- mit sämtliche Vornamen, Geburtsnamen, Geburtstag, Geburtsort, Geburtsnamen der Eltern, Privatanschrift und Staatsangehörigkeit ja nein
 - eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung ja nein
 - Namen aller Unternehmen, für die diese Person tätig gewesen ist mit Angaben zur Art der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten (mit Ausnahme ehrenamtlicher), Angaben über Vertretungsmacht, interne Entscheidungskompetenzen, unterstellte Geschäftsbereiche (einschließlich der darin tätigen Mitarbeiter) ja nein
 - Zeugnisse der in den letzten drei Jahren beendeten Beschäftigungsverhältnisse und ggf. Referenzen liegen vor ja nein
 - Erklärung gem. § 8 Satz 2 Nr. 2 AnzV liegt vor ja nein

Bemerkungen: Die im Lebenslauf fehlenden Zusatzangaben sind der Straffreiheitserklärung zu entnehmen und wurden daher nicht nachgefordert. Hinsichtlich der fachlichen Eignung verweisen wir auf die Ausführungen im zusammenfassenden Gesamturteil.. Bezüglich ihrer Leitungserfahrung halten wir Frau Ruhrauf aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit in der Gesellschaft für geeignet. Im Hinblick auf die persönlichen Zuverlässigkeit ergeben sich unsererseits keine Einwendungen.

2.2.2 Unterlagen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Anzeigepflichtigen und der Inhaber bedeutender Beteiligungen

entfällt

Erklärung gem. § 8 Satz 2 Nr. 2 AnzV liegt jeweils vor für:

Für Herrn Breitzkreuz liegen bereits Unterlagen als Geschäftsleiter vor.

Bemerkungen:

2.2.3 Anzeigen über Beteiligungen der Geschäftsleiter

i. S. d. § 24 Abs. 3 KWG (Vordruck gem. § 17 AnzV; Anlage 8 zur AnzV):

entfällt

Anzeigen liegen vor für:

Bemerkungen: **Keine Angaben**

3. Angaben zu den einzelnen Finanzdienstleistungen

(§§ 5 bis 10 ErgAnzV)

Folgende Angaben wurden gemacht (ggf. auch auf Abweichungen zu den in der Erstanzeige gemachten Angaben eingehen):

Bei allen Finanzdienstleistungen

- Ausführliche Beschreibung der fortgeführten Geschäfte unter (ggf. beispielhafter) Darstellung der Art und Weise der Abwicklung ja nein
- Aufzählung der Finanzinstrumente nach Art (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Optionen, Swaps etc.) und Gattung (z.B. Bundesanleihen mit 10jähriger Laufzeit, DAX-Werte, Zinsswaps etc.); bei Finanzkommissionären gesonderte Kennzeichnung verbriefteter Finanzinstrumente entfällt ja nein
- Beschreibung der Geschäftspartner und Kunden, d. h. Angaben zur Kundenstruktur, z. B. Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors (Banken, Versicherungen etc.), Industrieunternehmen oder Privatkunden; darüber hinaus weitere Abgrenzungskriterien, wie z. B. Branche (bei Industrieunternehmen) oder Berufsgruppen (Ärzte, Makler etc.) ja nein

Bei Finanztransfergeschäft und Sortengeschäft auch
Anteile Dauerkunden/Gelegenheitskunden entfällt ja nein

- Detaillierte Beschreibung der Befugnis, sich Eigentum und Besitz an Geldern und Wertpapieren anzueignen unter Beifügung sämtlicher (Muster-) Verträge (Kreuz bei 500) bzw. Erklärung, ob Gelder (bar oder unbar) oder Wertpapiere entgegengenommen werden.
 entfällt ja nein

Bemerkungen: **Das Institut kauft und verkauft Optionen in seinem Namen für Rechnung der Kunden und betreibt somit das Finanzkommissionsgeschäft. Angabegemäß werden dabei keine Optionen gehandelt, die zur Lieferung von Wertpapieren führen können.**

Außerdem wird das Phoenix Managed Account gehandelt. Dabei poolt die Phoenix Kundengelder auf Treuhandkonten und betreibt mit diesem Geld im eigenen Namen auf Rechnung der Kunden Finanzkommissionsgeschäfte, indem sie als Stillhalter von Optionen Prämien einstreicht. Das Institut sieht in diesem Geschäft auch das Betreiben der Finanzportfolioverwaltung, da sie die Befugnis hat, für das Gemeinschaftskonto der Kunden Kaufentscheidungen in Termingeschäften zu treffen. Da dieses Geschäft in dieser Form gemäß § 34a WPHG nicht zulässig ist, schließen wir uns dieser Einschätzung nicht an. Bei einzelnen Kundenkonten würde allerdings hiermit tatsächlich die Finanzportfolioverwaltung betrieben.

Weitere Angaben zum Finanzkommissionsgeschäft

- Beschreibung, auf welche Art Eigentum an verkauften Finanzinstrumenten auf Geschäftspartner/Kunden übergeht ja nein
- Erläuterung des Geldflusses auch dann, wenn keine Einbindung in Zahlungsströme vorliegt ja nein

Bemerkungen: **Geschäfte können ab 5.000 DM abgeschlossen werden, der Geldfluss läuft über Verrechnungsschecks oder per Überweisung.**

Weitere Angaben zur Finanzportfolioverwaltung

- Angabe von Mindestdepotgrenzen entfällt ja nein
- Aufzählung der Verwahrer mit Angabe der Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung ja nein
- Beschreibung der Form der Verwahrung ja nein
- Angabe von Vollmachtumfang mit Mustervollmachten ja nein
- Ausführliche Beschreibung der Eigengeschäfte mit Aufzählung der Finanzinstrumente (Kreuz bei 600) entfällt ja nein

Bemerkungen: **Die Finanzportfolioverwaltung wird angabegemäß nur in Zusammenhang mit dem Phoenix Managed Account erbracht. Da nur beim Führen des Sammelkontos für dieses Geschäft die Finanzportfolioverwaltung betrieben wird, dies jedoch gegen § 34a WPHG verstößt, wird voraussichtlich künftig keine Finanzportfolioverwaltung mehr erbracht werden.**

4. Prüfung der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel

⇒ **Gemäß § 64e Abs. 3 KWG sind die Vorschriften über das Anfangskapital erst ab 1. Januar 2003 anzuwenden.**

Das Institut ist in Gruppe I einzuordnen; das grundsätzlich erforderliche Anfangskapital beträgt somit

730.000 Euro

dies entspricht bei einem Wechselkurs von 1,95583 DM/EUR

einem Betrag von 1.427.755,90 DM

Das Institut verfügt gemäß folgender Berechnung über ein vorhandenes Anfangskapital in Höhe von -6.285.196,43 DM.

Die Anforderung an das Anfangskapital ist erfüllt: ja nein

Bei Gruppe IIIb: Anstelle des Anfangskapitals wurde der Abschluss einer geeigneten Versicherung wurde nachgewiesen: ja nein

Erklärung, dass kein privater Schuldenüberhang besteht ja nein entfällt

Bemerkungen:

Berechnung des vorhandenen Anfangskapitals

Grundlage: testierte Bilanz zum 31.12.1997 (Bisher wurde keine neuere testierte Bilanz eingereicht.)

(testierter Jahresabschluß 1997/Eröffnungsbilanz 1998 bzw. Jahresabschluß 1996 und Status per 31.12.1997; bei abweichenden Angaben ist das jeweils niedrigere Kapital heranzuziehen)

Bei dem vorliegenden Institut handelt es sich um **eine AG oder GmbH**

⇒ Das Anfangskapital gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG i.V.m. § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 KWG besteht aus	
- dem eingezahlten Grund- oder Stammkapital	500.000,00 DM
abzüglich Vorzugsaktien	DM
abzüglich Forderungen an Gesellschafter	- 6.779.587,57 DM
abzüglich dem immateriellen Vermögensgegenständen	-5.609,00 DM
- den Rücklagen	DM
⇒ Das Anfangskapital beträgt	-6.285.196,43 DM

Prüfung der bei Wertpapierhandelsunternehmen erforderlichen

Eigenmittel gem. § 10 Abs. 9 KWG

Das Institut gehört der Gruppe I an;

⇒ es muß **Eigenmittel** gem. § 10 Abs. 9 KWG aufweisen.

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr **1997** bzw. aus dem Geschäftsplan für das Jahr ergeben sich folgende Beträge:

- Personalaufwand	1.724.192,22 DM
- andere Verwaltungsaufwendungen	3.156.095,48 DM
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	454.431,66 DM
⇒ relevante Kosten	5.334.719,36 DM
¼ dieser Kosten	1.333.679,84 DM

⇒ Das Institut muß Eigenmittel von mindestens **1.333.679,84 DM** aufweisen

Ist das oben genannte vorhandene Anfangskapital mindestens so groß wie dieser Betrag?

ja \Rightarrow Eigenmittelanforderung ist erfüllt

nein \Rightarrow Die Höhe der **Eigenmittel** muss berechnet werden (§ 10 Abs. 2 KWG):

Diese bestehen aus

- dem haftendes Eigenkapital		-6.285.196,43 DM
Kernkapital \approx Anfangskapital	-6.285.196,43 DM	
+ Ergänzungskapital	DM	
./. Abzugspositionen	DM	
- den Drittrangmittel		DM
\Rightarrow Eigenmittel		-6.285.196,43 DM

Entsprechen die Eigenmittel mindestens $\frac{1}{4}$ der oben errechneten relevanten Kosten?

ja \Rightarrow Eigenmittelanforderung ist erfüllt

nein \Rightarrow Eigenmittelanforderung ist nicht erfüllt

Bemerkungen:

Die Relation nach § 10 Abs. 9 KWG beträgt zum 31.12.1997 rechnerisch - 118 %. Nach den aufgestellten Jahresabschlüssen ergeben sich als entsprechende Relation zum 31.12.1998 -127,7 % bzw. zum 31.12.1999 -1,9 %. Dabei gehen wir davon aus, dass die Darlehen an die Geschäftsleitung an Herrn Breitreuz gewährt wurden.

Da das Unternehmen zum 31.12.1999 über einen Bilanzgewinn i. H. v. TDM 15.767 verfügte, wäre eine Aufstockung der Eigenmittel möglich.

5. Feststellungen zur Einhaltung des Anzeige- und Meldewesens

Das Institut ist in Gruppe I einzuordnen.

5.1 Grundsatz I

Die Grundsatz I – Meldung ist zu erstatten ja nein

Die Meldungen sind in der Vergangenheit wie folgt erstattet worden:

vollständig ja nein

pünktlich ja nein

Bemerkungen (mit Hinweis auf Einhaltung der Kennziffer Q2) **siehe Gesamturteil**

Bisher wurden keine Meldungen eingereicht.

5.2 Anzeigen gemäß §§ 13, 13a und 13 KWG (Großkreditanzeigen)

Großkreditanzeigen sind grundsätzlich zu erstatten ja nein

Meldungen zu Großkreditanzeigen sind erfolgt ja nein

vollständig ja nein

pünktlich ja nein

Bemerkungen:

Bisher wurden keine Meldungen eingereicht, siehe Gesamturteil.

5.3 Monatsausweise gemäß § 25 KWG in Verbindung mit der MonAwV bzw. SkMonAwV

Das Institut ist Skontrofürher ja nein

Die Monatsausweise sind monatlich vierteljährlich zu erstatten.

Die Meldungen sind in der Vergangenheit wie folgt erstattet worden:

vollständig ja nein

pünktlich ja nein

Bemerkungen: **Bisher wurden keine Meldungen eingereicht, siehe Gesamturteil.**

161

LANDESZENTRALBANK IN HESSEN

HAUPTVERWALTUNG DER DEUTSCHEN BUNDESBANK

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Große Friedberger Straße 33-35

60313 Frankfurt am Main

60047 Frankfurt am Main
Postfach 11 12 32
Telefon: (0 69) 23 88-11 28
oder 23 88-0
Klein
22.09.99**Jahresabschlußunterlagen 1998 / Anzeigewesen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie bereits mit Schreiben vom 12. Mai 1999 auf die Einhaltung verschiedener Anzeige- und Meldevorschriften aufmerksam gemacht. Dennoch mußten wir nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen feststellen, daß uns von Ihnen bislang weder Anzeigen noch Jahresabschlußunterlagen für 1998 eingereicht wurden.

In bezug auf die Jahresabschlußunterlagen ist festzustellen, daß Sie gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG den Jahresabschluß in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen haben und den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluß und den Lagebericht (unter Angabe des Datums der Feststellung) unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und uns einreichen müssen. Unter Hinweis auf § 340k HGB teilen wir Ihnen mit, daß die Prüfung spätestens vor Ablauf des fünften Monats des dem Abschlußstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres vorzunehmen ist. Der Jahresabschluß ist nach der Prüfung unverzüglich festzustellen.

Der Abschlußprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 KWG unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und uns einzureichen.

Der Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 1998 ist nunmehr auch bei Finanzdienstleistungsinstituten nach den Vorschriften der „Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV)“ zu gliedern. Wir bitten Sie daher, Ihren Jahresabschlußprüfer zu veranlassen, uns den Prüfungsbericht umgehend vorzulegen und uns mitzuteilen, worauf die Verzögerung zurückzuführen ist.

...

LANDESZENTRALBANK IN HESSEN

HAUPTVERWALTUNG DER DEUTSCHEN BUNDESBANK

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Große Friedberger Straße 33-35

60313 Frankfurt am Main

60047 Frankfurt am Main
Postfach 11 12 32
Telefon: (0 69) 23 88-11 28
oder 23 88-0
Klein
22.09.99**Jahresabschlußunterlagen 1998 / Anzeigewesen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie bereits mit Schreiben vom 12. Mai 1999 auf die Einhaltung verschiedener Anzeige- und Meldevorschriften aufmerksam gemacht. Dennoch mußten wir nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen feststellen, daß uns von Ihnen bislang weder Anzeigen noch Jahresabschlußunterlagen für 1998 eingereicht wurden.

In bezug auf die Jahresabschlußunterlagen ist festzustellen, daß Sie gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG den Jahresabschluß in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen haben und den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluß und den Lagebericht (unter Angabe des Datums der Feststellung) unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und uns einreichen müssen. Unter Hinweis auf § 340k HGB teilen wir Ihnen mit, daß die Prüfung spätestens vor Ablauf des fünften Monats des dem Abschlußstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres vorzunehmen ist. Der Jahresabschluß ist nach der Prüfung unverzüglich festzustellen.

Der Abschlußprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 KWG unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und uns einzureichen.

Der Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 1998 ist nunmehr auch bei Finanzdienstleistungsinstituten nach den Vorschriften der „Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV)“ zu gliedern. Wir bitten Sie daher, Ihren Jahresabschlußprüfer zu veranlassen, uns den Prüfungsbericht umgehend vorzulegen und uns mitzuteilen, worauf die Verzögerung zurückzuführen ist.

...

Vermerk

**Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und
Vermittlung von Vermögensverwaltungen**
Unterlagen zur laufenden Aufsicht

Auf meine telefonische Anfrage von heute erklärte Herr Puckler, dass er mit der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.1998 begonnen habe, sich jedoch derzeit im Urlaub befinde. Der Jahresabschluss zum 31.12.1999 sei noch nicht geprüft.

Herr Breitkreuz gab telefonisch zu verstehen, dass alle erforderlichen Unterlagen baldmöglichst eingereicht werden; dies sei derzeit nicht möglich, da sich die Firma gerade im Umzug befinden, die neue Adresse werde er schnellstens mitteilen. Die Meldepflichten seien auf das Steuerberatungsbüro Gehr & Partner Steuerberatungsges. mbH ausgelagert und werden von dort erstellt. Auf meinen Hinweis, dass das Institut die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten selbst ausüben habe erklärte Herr Breitkreuz, dass selbstverständlich alles von der Phoenix GmbH gesteuert und kontrolliert würde.

Herr Schinn vom Steuerberatungsbüro Gehr & Partner Steuerberatungsges. mbH erklärte heute auf Anfrage, dass die Verantwortung für das Meldewesen bei der Phoenix GmbH liege. Er habe auch bisher keine Aufforderung erhalten, Monatsausweise, Grundsatz I-Meldungen oder Großkreditanzeigen zu fertigen und dies daher auch nicht getan. Er wolle sich aber mit dem Institut in Verbindung setzen.

Gerhardt

Zur Kenntnis

205

2060

Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Frk.



*49021*309336/81

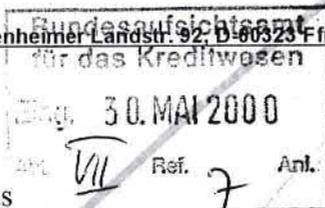
An das
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
Gardeschützenweg 71 - 101

12203 Berlin

Fax: 030 - 8436- 15 50

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:



Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Beate Christine Müller (LG)
Petra Erbe (LG)
Alexander Zerbe (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Frankfurt am Main, 29.05.2000

**Phoenix Kapitaldienst GmbH ./ Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
VII 7 (111228) 100
Errichtung einer Zweigstelle in Abu Dhabi (VAR)
Anzeige nach § 24 Zf. 7 KWG und § 10 AnzVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens obiger Mandantin zeigen wir Ihnen an, dass die Mandantin eine Zweigniederlassung in der Free Zone of Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate) eröffnen wird. Sie betreibt gegenwärtig die Lizenzierung der Zweigniederlassung in Abu Dhabi. Die Zweigniederlassung wird den Betrieb nach Erhalt der lokalen Lizenz aufnehmen.

Wir bitten um eine Bestätigung des Erhaltes der Anzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

cc: Mandantin
LZB Hessen (3 x)

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,

Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

- 1. G. b. m. b. H. K. Q 23/6*
2. Beantwortung des Briefs
3. V. V. - Mitteilung der Gesells. an Fr?

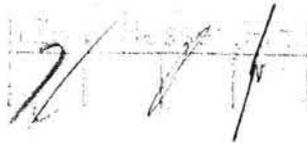
W 02/6
?) Was ist denn der Hintergrund für die Aktivität in der VAR?

Kopie gef. und an El. ges. 29/5

165-166

**Gemäß Tenor des Urteils des Hessischen
Verwaltungsgerichtshofes von der Einsicht
ausgenommene Seite(n).**

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN



164

2000 IV 7 12:38

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Landeszentralbank in Hessen
- Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank -
Postfach 11 12 32

60047 Frankfurt

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 7 (111228) 110**
Bearbeiterin/Bearbeiter:
Oeder

☎ (030) 8436 - 1968
Berlin, den
3. April 2000

Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt

1 Anlage

Beigefügte Unterlagen übersende ich mit der Bitte um

- | | | | |
|-------------------------------------|-------------------|--------------------------|---------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | zum Verbleib | <input type="checkbox"/> | Weiterleitung |
| <input type="checkbox"/> | Rückgabe | <input type="checkbox"/> | Prüfung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kenntnisnahme und | <input type="checkbox"/> | Erledigung |
| <input type="checkbox"/> | Anruf | <input type="checkbox"/> | Stellungnahme |
| | | <input type="checkbox"/> | Behandlung wie besprochen |

Bemerkungen:

Im Auftrag
Rahmstorf

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Mehrfertigung

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Phoenix Kapitaldienst GmbH
- Geschäftsleitung -
Friedbergstraße 33 - 35

60313 Frankfurt

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 7 (111228) 110** Bearbeiterin/Bearbeiter: Oeder ☎ (030) 8436 - 1968 Berlin, den 3. April 2000

- a) Aufforderung zur Einreichung des für das Geschäftsjahr 1998 festgestellten Jahresabschlusses
- b) Aufforderung zur hilfsweisen Einreichung des für das Geschäftsjahr 1998 aufgestellten Jahresabschlusses
- c) Androhung von Zwangsgeld gemäß § 13 VwVG¹ in Verbindung mit § 50 KWG

- I. Hiermit gebe ich Ihnen auf, den für Ihr Institut festgestellten und nach RechKredV² gegliederten Jahresabschluß zum 31. Dezember 1998 innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens in einfacher Ausfertigung bei mir und in dreifacher Ausfertigung bei der für Sie zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank einzureichen.
- II. Für den Fall, daß Ihnen dieser festgestellte Jahresabschluß nicht vorliegt, gebe ich Ihnen hilfsweise auf, den für Ihr Institut aufgestellten und nach RechKredV gegliederten Jahresabschluß zum 31. Dezember 1998 innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens in einfacher Ausfertigung bei mir und in dreifacher Ausfertigung bei der für Sie zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank einzureichen.

¹ Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039)

² Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3654 ff.). Der Text ist auf der Homepage des Bundesaufsichtsamtes (Adresse <http://www.bakred.de>) vorhanden.

Die Jahresabschlußunterlagen der Institute stellen eine der wichtigsten Erkenntnisquellen für das Bundesaufsichtsamt dar, indem sie diesem einen Einblick in die wirtschaftliche Lage und Struktur der beaufsichtigten Institute und die Größenordnung der einzelnen Geschäftsarten gewähren.

Durch die in § 26 Abs. 1 KWG festgelegten Pflichten soll das Bundesaufsichtsamt möglichst frühzeitig über die aus den Abschluß- und Prüfungsunterlagen erkennbare Entwicklung der Vermögenslage, der Liquidität und Rentabilität, der Risiken und der zu ihrer Abschirmung getroffenen bilanzmäßigen Vorkehrungen, aber auch der organisatorischen Maßnahmen des Instituts unterrichtet sein. Die insoweit gewonnenen Erkenntnisse sollen mich in die Lage versetzen, die Kenntnis über die Solvenz des Instituts zu aktualisieren und erforderlichenfalls die zur Gefahrenabwehr geeigneten Maßnahmen rechtzeitig zu ergreifen.

Da mir Ihre Jahresabschlußunterlagen für das Geschäftsjahr 1998 bis zum heutigen Tage nicht vorliegen, kann ich derzeit nicht beurteilen, ob die Solvenz Ihres Instituts gewährleistet ist oder ob es geboten ist, etwaige zum Schutz Ihrer Kunden und anderen Gläubigern erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

Ich bitte Sie deshalb nachdrücklich, den für Ihr Institut festgestellten Jahresabschluß zum 31. Dezember 1998 innerhalb von

zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens

in einfacher Ausfertigung bei mir und in dreifacher Ausfertigung bei der für Sie zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank innerhalb der genannten Frist einzureichen.

Soweit der Jahresabschluß bislang nicht festgestellt worden ist, ersuche ich Sie, mir und der zuständigen Landeszentralbank hilfsweise den für Ihr Institut aufgestellten Jahresabschluß zum 31. Dezember 1998 innerhalb der genannten Frist in der vorgesehenen Anzahl der Ausfertigungen einzureichen und mir die Gründe darzulegen, die für das Fehlen des Prüfungsberichts und des festgestellten Jahresabschlusses ursächlich sind.

Ferner bitte ich Sie, Ihren Prüfer zu veranlassen, mir kurzfristig schriftlich mitzuteilen, wann ich mit dem Eingang seines Berichts rechnen kann, da die in § 340k HGB bestimmte Frist von fünf Monaten zur Vornahme der Prüfung bereits deutlich überschritten ist.

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
Rahmstorf

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Landeszentralbank in Hessen
- Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32

60047 Frankfurt

1999 X 26 08:34

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 7 (111228) 100**
Bearbeiterin/Bearbeiter:
du Buisson

☎ (030) 8436 - 1945
Berlin, den
25. Oktober 1999

Phönix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt/Main

1 Anlage

Beigefügte Unterlagen übersende ich mit der Bitte um

- | | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und | <input checked="" type="checkbox"/> zum Verbleib | <input type="checkbox"/> Weiterleitung |
| | <input type="checkbox"/> Rückgabe | <input type="checkbox"/> Prüfung |
| | <input type="checkbox"/> Erledigung | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |
| | <input type="checkbox"/> Anruf | <input type="checkbox"/> Behandlung wie besprochen |

Bemerkungen:

Im Auftrag
R a h m s d o r f

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Mehrfertigung

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Phönix Kapitaldienst GmbH
- Geschäftsleitung -
Große Friedberger Straße 33 - 35

60313 Frankfurt/Main

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 7 (111228) 100** Bearbeiterin/Bearbeiter:
du Buisson

(030) 8436 - Berlin, den
1945 25. Oktober 1999

Aufsicht über Kreditinstitute

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22. September 1999 hat Sie die Landeszentralbank in Hessen dazu aufgefordert, den Jahresabschluß Ihres Instituts für das Jahr 1998 vorzulegen. Des weiteren wurden Sie dazu angehalten, Ihren Meldepflichten gemäß Monatsausweisverordnung und Grundsatz I nachzukommen.

Die Landeszentralbank setzte Ihnen eine Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften bis zum 1. Oktober 1999. Nunmehr hat mich die Landeszentralbank darüber in Kenntnis gesetzt, daß bislang kein Eingang der angeforderten Unterlagen zu verzeichnen war.

Bei mir ging am 2. Oktober 1999 lediglich der Bericht über die Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 1997 ein.

Ich beabsichtige daher, Ihrer Gesellschaft die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zum Erbringen von Finanzdienstleistungen auf der Grundlage der Vorschriften § 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 25a Abs. 1 KWG und § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG zu entziehen.

I. Nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KWG liegt ein Erlaubnisaufhebungsgrund vor, wenn ein Institut nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

derlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsmäßigen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis besitzt, zu schaffen. Zu diesen organisatorischen Vorkehrungen gehört nach § 25a Abs. 1 KWG, daß das Institut

- über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken sowie über angemessene Regelungen verfügt, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen läßt,
- über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügt und
- dafür Sorge trägt, daß die Aufzeichnungen über die ausgeführten Geschäfte eine lückenlose Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für seinen Zuständigkeitsbereich gewährleisten.

Der Umstand, daß Ihr Institut nicht in der Lage ist, die angemahnten Zahlen über die Vermögens-, Ertrags- und Risikolage vorzulegen, läßt darauf schließen, daß Ihr Institut die organisatorischen Anforderungen an das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen nicht zu erfüllen vermag. Der Jahresabschluß per 31. Dezember 1998 hätte gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG spätestens am 31. März 1999 aufgestellt worden sein müssen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hätte nach § 340k Abs. 1 Satz 2 HGB spätestens am 31. Mai 1999 vorgenommen worden sein müssen. In Anbetracht der bisher verstrichenen Zeit kann nicht von bloßen Schwierigkeiten bei der Umstellung der handelsrechtlichen Bilanzierung auf die Bilanzierung gemäß RechKredV ausgegangen werden, sondern wird substantielles Unvermögen Ihres Instituts hinsichtlich der Buchführung offenbar. Da bislang entgegen den Vorschriften des § 25 KWG in Verbindung mit Monatsausweisverordnung und § 10 Abs. 1 Satz 4 KWG keine Monatsausweise und keine Grundsatz I-Meldungen eingereicht wurden, ist augenscheinlich noch kein funktionstüchtiges Meldewesen implementiert worden. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann nicht weiter hingenommen werden, daß sich Ihr Institut gegenüber anderen Kreditinstituten durch unzureichende Investitionen von Geld und Arbeitskraft in den Aufbau von Buchführung und Meldewesen einen Wettbewerbsvorteil verschafft.

- II. Nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG kann das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen aufheben, wenn das Institut nachhaltig gegen Bestimmungen des KWG oder die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen verstoßen hat.

Mit der Nichteinreichung des aufgestellten und des festgestellten Jahresabschlusses für das Jahr 1998 sowie der Nichteinreichung der laufenden Monatsausweise und Grundsatz I-Meldungen haben Sie den Vorschriften des KWG zuwidergehandelt.

Die Nachhaltigkeit der Verstöße ergibt sich neben der seit Ende der Einreichungsfrist (Beginn der pflichtwidrigen Unterlassung) verstrichenen Zeit vor allem aus der Bedeutung der in wiederholter Weise verletzten Bestimmungen für die Bankenaufsicht.

Das Bundesaufsichtsamt kann die ihm gesetzlich übertragene Solvenzaufsicht nur dann durchführen, wenn es von den Instituten zeitnah Zahlen über die Vermögens- und Ertragslage geliefert bekommt. Hierzu bedarf es sowohl laufender Meldungen als auch testierter Jahresabschlüsse, da nur letztere daraufhin geprüft wurden, ob die Zahlen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln. Erst aufgrund dieser Informationen über die Eigenmittelausstattung eines Institutes kann wirksam kontrolliert werden, ob ein Institut die vorgeschriebenen Großkreditgrenzen nicht überschreitet, die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Institute beachtet sowie die Kapitalerhaltungsvorschrift des § 64e Abs. 3 KWG und die Gemeinkostenrelation des § 10 Abs. 9 KWG einhält. Eine finanzielle Schieflage des Instituts würde für das Bundesaufsichtsamt unmittelbaren aufsichtlichen Handlungsbedarf erzeugen (vgl. §§ 6, 46, 46a KWG).

Mit der Nichteinreichung der geforderten Unterlagen entzieht sich Ihr Institut der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle in pflichtwidriger Weise.

Im Hinblick auf den Erlaß des angekündigten Verwaltungsaktes erhalten Sie gemäß § 28 VwVfG die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum

1. November 1999.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

R a h m s t o r f

LANDESZENTRALBANK IN HESSEN

HAUPTVERWALTUNG DER DEUTSCHEN BUNDESBANK

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Große Friedberger Straße 33-35

60313 Frankfurt am Main

60047 Frankfurt am Main
Postfach 11 12 32
Telefon: (0 69) 23 88-11 28
oder 23 88-0
Klein
22.09.99**Jahresabschlußunterlagen 1998 / Anzeigewesen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie bereits mit Schreiben vom 12. Mai 1999 auf die Einhaltung verschiedener Anzeige- und Meldevorschriften aufmerksam gemacht. Dennoch mußten wir nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen feststellen, daß uns von Ihnen bislang weder Anzeigen noch Jahresabschlußunterlagen für 1998 eingereicht wurden.

In bezug auf die Jahresabschlußunterlagen ist festzustellen, daß Sie gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG den Jahresabschluß in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen haben und den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluß und den Lagebericht (unter Angabe des Datums der Feststellung) unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und uns einreichen müssen. Unter Hinweis auf § 340k HGB teilen wir Ihnen mit, daß die Prüfung spätestens vor Ablauf des fünften Monats des dem Abschlußstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres vorzunehmen ist. Der Jahresabschluß ist nach der Prüfung unverzüglich festzustellen.

Der Abschlußprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 KWG unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und uns einzureichen.

Der Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 1998 ist nunmehr auch bei Finanzdienstleistungsinstituten nach den Vorschriften der „Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV)“ zu gliedern. Wir bitten Sie daher, Ihren Jahresabschlußprüfer zu veranlassen, uns den Prüfungsbericht umgehend vorzulegen und uns mitzuteilen, worauf die Verzögerung zurückzuführen ist.

...

Ferner bitten wir um Nachricht, weshalb die nach § 28 Abs. 1 KWG notwendige Anzeige über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bisher nicht erfolgt ist und uns der aufgestellte Jahresabschluß nicht eingereicht wurde.

Wir fordern Sie hiermit weiterhin auf, ihren Anzeigepflichten gemäß Monatsausweisverordnung, § 10 KWG i.V.m. GS I sowie nach GroMikV zukünftig nachzukommen, da uns diese Anzeigen bislang ebenfalls nicht eingereicht wurden.

Für den Eingang der genannten Unterlagen, die Sie bitte in vierfacher Ausfertigung einreichen, haben wir uns als spätesten Termin den

01. Oktober 1999

vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESZENTRALBANK IN HESSEN



Pfau



Friedenberger

Abgesandt

23 SEP. 1999

PHOENIX

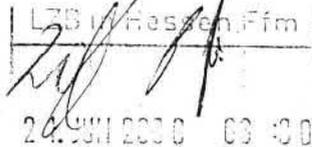
KAPITALDIENST



Geschäftsleitung

Landeszentralbank in Hessen
Taunusanlage 5

60329 Frankfurt am Main



in Stehishilke uferort
2065 B.R.

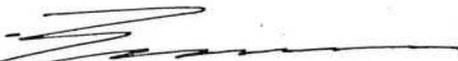
20. Juni 2000 Br/Ru

Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG (unmittelbare Beteiligung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Anzeige nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KWG in 3-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
Phoenix Kapitaldienst GmbH


D. Breitkreuz

Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

118

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*49021*309336/81

An das
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
Gardeschützenweg 71 - 101

12203 Berlin

Fax: 030 - 8436- 15 50

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)

Dr. Frank Michael Heß (LG)

Beate Christine Müller (LG)

Petra Erbe (LG)

Alexander Zerbe (LG)

Bockenheimer Landstraße 92

60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Frankfurt am Main, 29.05.2000

Phoenix Kapitaldienst GmbH ./.. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

VII 7 (111228) 100

Errichtung einer Zweigstelle in Abu Dhabi (VAR)

Anzeige nach § 24 Zf. 7 KWG und § 10 AnzVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens obiger Mandantin zeigen wir Ihnen an, dass die Mandantin eine Zweigniederlassung in der Free Zone of Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate) eröffnen wird. Sie betreibt gegenwärtig die Lizenzierung der Zweigniederlassung in Abu Dhabi. Die Zweigniederlassung wird den Betrieb nach Erhalt der lokalen Lizenz aufnehmen.

Wir bitten um eine Bestätigung des Erhaltes der Anzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

cc: Mandantin
LZB Hessen (3 x)

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

FAX

111228-100
2.V. JB

Datum: 13.09.00

Anzahl der Seiten (inkl. Deckblatt): 1

An: Frau Rahmsdorf
Referatsleiterin Abteilung VII 7
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
BAKred Gardeschützenweg 71-101
12203 Berlin

Telefon: 030/84360
Fax: 030/84361550

Von: Dr. G. Puckler
WP/StB
Savigny Str. 80
D - 60325 Frankfurt/M
Germany
(vorab als Fax)
Telefon: 0049/69/749299
Fax: 0049/69/749299

Kopie an: Phoenix Kapitaldienst GmbH

Bemerkung:	<input checked="" type="checkbox"/> Zur Kenntnis	<input type="checkbox"/> Zur Erledigung	<input type="checkbox"/> Zur Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Mit bestem Dank zurück
-------------------	--	---	--	---

VII 7 (111228) 100 BAKred Schreiben vom 5. September 2000 an die Phoenix Kapitaldienst GmbH

Sehr geehrte Frau Rahmsdorf,

im Nachgang zu meinem heutigen Telefonat bestätige ich Ihnen hiermit, daß ich absprachegemäß am

5. Oktober 2000

höchstpersönlich die Stellungnahme für meinen Mandanten Phoenix Kapitaldienst GmbH bei Ihnen in Berlin gemäß obigen Schreibens abgeben werde.

Ich danke Ihnen für diesen Termin und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Dr. G. Puckler
(Wirtschaftsprüfer)

180

FAX

Datum: 13.09.00

Anzahl der Seiten (inkl. Deckblatt): 1

An: Frau Rahmsdorf
Referatsleiterin Abteilung VII 7
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
BAKred Gardeschützenweg 71-101
12203 Berlin

Telefon: 030/84360
Fax: 030/84361550

Von: Dr. G. Puckler
WP/StB
Savigny Str. 80
D - 60325 Frankfurt/M
Germany

Telefon: 0049/69/749299
Fax: 0049/69/749299

Kopie an: Phoenix Kapitaldienst GmbH

Bemerkung:	<input checked="" type="checkbox"/> Zur Kenntnis	<input type="checkbox"/> Zur Erledigung	<input type="checkbox"/> Zur Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Mit bestem Dank zurück
-------------------	--	---	--	---

VII 7 (111228) 100 BAKred Schreiben vom 5. September 2000 an die Phoenix Kapitaldienst GmbH

Sehr geehrte Frau Rahmsdorf,

im Nachgang zu meinem heutigen Telefonat bestätige ich Ihnen hiermit, daß ich absprachegemäß am

5. Oktober 2000

höchstpersönlich die Stellungnahme für meinen Mandanten Phoenix Kapitaldienst GmbH bei Ihnen in Berlin gemäß obigen Schreibens abgeben werde.

Ich danke Ihnen für diesen Termin und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dr. G. Puckler
(Wirtschaftsprüfer)

15. SEP 2000

Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen

Eingang 11.12.1
13.09. 9-12-3 :: 00
7 6 5 4

Name: [Handwritten Name]

Ra 19/8

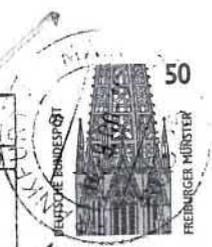
DIPL.-HDL.
DR. GODEHARD PUCKLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

SAVIGNYSTRASSE 80
60325 FRANKFURT AM MAIN



Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Poststelle 001
Eing. 18 SEP 2010
Abt. VU, Ref. 7 Anl.

HR 9/14/19
RA 13/13



R 04 8555 6560 0DE Deutsche Post

<input type="checkbox"/> Einwurfschreiben	<input checked="" type="checkbox"/> Übergabe-Einschreiben (Recommandé)	<input type="checkbox"/> Eigenhändig (A remettre en main propre)
GK 912-668-000	<input type="checkbox"/> Nachnahme (Remboursement)	<input checked="" type="checkbox"/> Rückschein (Avis de reception)

Geschäftsleitung

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Dr. Godehard Puckler
Savignystr. 80

60325 Frankfurt/Main

Frankfurt/Main, 11. Sept. 2000 Br/Ru

Vollmacht

Sehr geehrter Herr Dr. Puckler,

hiermit erteilen wir Ihnen

Vollmacht

unsere Interessen gegenüber dem Bundesaufsichtamt für das Kreditwesen bzgl. der in dem Schreiben des Amtes vom 05. Sept. 2000 aufgeworfenen Problematik zu vertreten. Die Vollmacht wird auch vor dem Hintergrund erteilt, daß Sie für unsere Gesellschaft als Abschlußprüfer bis auf weiteres bestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Phoenix Kapitaldienst GmbH



D. Breitkreuz

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Kanzlei: 31. Aug 00 4.
eingegangen ausgegangen 05. SEP. 2000
gef. zu 1-3 am 4.9.2000 von V.H.
gel. zu 1. + 2ul am 5.9. durch Sch./P.
Poststelle:
ab 13 zu mit an am 05.09.00

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) VII 7 (111228) 100
Bearbeiterin/Bearbeiter: du Buisson
(030) 8436 - 1945 Berlin, den 5. September 2000 (DdR)

Vfg.

1.

Phönix Kapitaldienst GmbH
- Geschäftsleitung -
Große Friedberger Straße 33 - 35
60313 Frankfurt/M.

Aufsicht über Kreditinstitute

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25. Oktober 1999 hatte ich Ihnen mitgeteilt, daß ich beabsichtige, Ihrer Gesellschaft die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zum Erbringen von Finanzdienstleistungen zu entziehen. Den Hintergrund bildete der Umstand, daß Ihr Institut in Verzug mit der Vorlage des Jahresabschlusses für das Jahr 1998 in ~~Verzug~~ war und den Meldepflichten gemäß Monatsausweisverordnung und Grundsatz I nicht nachkam.

Zwischenzeitlich haben Sie den aufgestellten Jahresabschluß 1998 sowie den aufgestellten Jahresabschluß 1999 bei mir eingereicht. Festgestellte Jahresabschlüsse fehlen jedoch nach wie vor, obwohl diese gemäß § 42 Abs. 2 GmbHG - § 267 HGB findet gemäß § 340a HGB auf Kreditinstitute keine Anwendung – bereits vorliegen müßten. Für die zeitgerechte Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse, die nach § 340 k Abs. 1 Satz 2 HGB spätestens am 31. Mai 1999 bzw. 2000 hätten abgeschlossen sein müssen, haben Sie ebensowenig gesorgt. Auch Ihren Meldepflichten nach Monatsausweisverordnung und den Grundsätzen I und II sind Sie bis zum heutigen Tag noch nicht nachgekommen.

Ich erneuere daher meine Ankündigung, Ihrem Institut die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zum Erbringen von Finanzdienstleistungen auf der Grundlage der

187

Vorschriften § 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 25 a Abs. 1 KWG und § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG zu entziehen.

I. Nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 liegt ein Erlaubnisaufhebungsgrund vor, wenn ein Institut nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsmäßigen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis besitzt, zu schaffen. Zu diesen organisatorischen Vorkehrungen gehört nach § 25a Abs. 1 KWG, daß das Institut

- über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken sowie über angemessene Regelungen verfügt, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen läßt,
- über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügt und
- dafür Sorge trägt, daß die Aufzeichnungen über die ausgeführten Geschäfte eine lückenlose Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für seinen Zuständigkeitsbereich gewährleisten.

Der Umstand, daß Ihr Institut nicht in der Lage ist, die Zahlen über die Vermögens-, Ertrags- und Risikolage innerhalb der gesetzlichen Fristen und trotz mehrmaliger Anmahnung vorzulegen, läßt darauf schließen, daß Ihr Institut die organisatorischen Anforderungen an das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen nicht zu erfüllen vermag.

Da bislang entgegen der Vorschriften des § 25 KWG i.V.m. Monatsausweisverordnung und § 10 Abs. 1 Satz 4 KWG keine Monatsausweise und keine Grundsatz I Meldungen eingereicht wurden, ist augenscheinlich noch kein funktionstüchtiges Meldewesen implementiert worden. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann nicht hingenommen werden, daß sich Ihr Institut gegenüber anderen Kreditinstituten durch unzureichende Investitionen von Geld und Arbeitskraft in den Aufbau von Buchführung und Meldewesen einen Wettbewerbsvorteil verschafft.

II. Nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG kann das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen aufheben, wenn das Institut nachhaltig gegen Bestimmungen des KWG oder die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen verstoßen hat.

Mit der Nichteinreichung der festgestellten Jahresabschlüsse für die Jahre 1998 und 1999 sowie der Nichteinreichung der laufenden Monatsausweise und Grundsatz I und II Meldungen haben Sie Vorschriften des KWG bzw. der zur Durchführung des KWG erlassenen Verordnungen oder Anordnungen zuwidergehandelt.

Die Nachhaltigkeit der Verstöße ergibt sich daraus, daß Sie meine im Schreiben vom 25. Oktober 1999 erteilte eindringliche Belehrung über die Bedeutung der verletzten

185

Bestimmungen für die Bankenaufsicht auch ein Drei-Viertel-Jahr später noch nicht zum Anlag genommen haben, die gesetzlichen Vorschriften nunmehr zu respektieren. Angesichts der seit jeweiligem Ende der Einreichungsfristen für die Meldungen und Jahresabschlüsse verstrichenen Zeit perpetuiert sich Ihr pflichtwidriges Unterlassen in nicht mehr hinnehmbarer Weise.

Das Bundesaufsichtsamt kann die ihm gesetzlich übertragene Solvenzaufsicht nur dann durchführen, wenn es von den Instituten zeitnah Zahlen über die Vermögens- und Ertragslage geliefert bekommt. Hierzu bedarf es sowohl laufender Meldungen als auch testierter Jahresabschlüsse, da nur letztere daraufhin geprüft wurden, ob die Zahlen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln. Erst aufgrund dieser Informationen über die Eigenmittelausstattung eines Institutes kann wirksam kontrolliert werden, ob ein Institut die vorgeschriebenen Großkreditgrenzen nicht überschreitet, die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Institute beachtet sowie die Kapitalerhaltungsvorschrift des § 64e Abs. 3 KWG und die Gemeinkostenrelation des § 10 Abs. 9 KWG einhält. Eine finanzielle Schiefelage des Instituts würde für das Bundesaufsichtsamt unmittelbaren aufsichtlichen Handlungsbedarf erzeugen (vgl. §§ 6, 46, 46a KWG).

Im Hinblick auf den Erlaß des angekündigten Verwaltungsaktes erhalten Sie gemäß § 28 VwVfG die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum

2000 (10 Tage nach DdR)

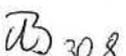
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

du Buisson

2. Du von 1. für Akte
3. Mf. von 1. an LZB in Hessen
4. Wv: ~~sofort~~ 2. V.

Im Auftrag


du Buisson

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

186

ABK

Mehrfertigung

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Phönix Kapitaldienst GmbH
- Geschäftsleitung -
Große Friedberger Str. 33 - 35

60313 Frankfurt/M.

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 7 (111228) 100** Bearbeiterin/Bearbeiter: Herr du Buisson ☎ (030) 8436 - 1945 Berlin, den 5. September 2000

Aufsicht über Kreditinstitute

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25. Oktober 1999 hatte ich Ihnen mitgeteilt, daß ich beabsichtige, Ihrer Gesellschaft die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zum Erbringen von Finanzdienstleistungen zu entziehen. Den Hintergrund bildete der Umstand, daß Ihr Institut in Verzug mit der Vorlage des Jahresabschlusses für das Jahr 1998 war und den Meldepflichten gemäß Monatsausweisverordnung und Grundsatz I nicht nachkam.

Zwischenzeitlich haben Sie den aufgestellten Jahresabschluß 1998 sowie den aufgestellten Jahresabschluß 1999 bei mir eingereicht. Festgestellte Jahresabschlüsse fehlen jedoch nach wie vor, obwohl diese gemäß § 42 Abs. 2 GmbHG - § 267 HGB findet gemäß § 340a HGB auf Kreditinstitute keine Anwendung - bereits vorliegen müßten. Für die zeitgerechte Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse, die nach § 340k Abs. 1 Satz 2 HGB spätestens am 31. Mai 1999 bzw. 2000 hätten abgeschlossen sein müssen, haben Sie ebensowenig gesorgt. Auch Ihren Meldepflichten nach Monatsausweisverordnung und den Grundsätzen I und II sind Sie bis zum heutigen Tag noch nicht nachgekommen.

Ich erneuere daher meine Ankündigung, Ihrem Institut die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zum Erbringen von Finanzdienstleistungen auf der Grundlage der Vorschriften nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 25a Abs. 1 KWG und § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG zu entziehen.

I. Nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KWG liegt ein Erlaubnisaufhebungsgrund vor, wenn ein Institut nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsmäßigen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis besitzt, zu schaffen. Zu diesen organisatorischen Vorkehrungen gehört nach § 25a Abs. 1 KWG, daß das Institut

- über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken sowie über angemessene Regelungen verfügt, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen läßt,
- über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügt und
- dafür Sorge trägt, daß die Aufzeichnungen über die ausgeführten Geschäfte eine lückenlose Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für seinen Zuständigkeitsbereich gewährleisten.

Der Umstand, daß Ihr Institut nicht in der Lage ist, die Zahlen über die Vermögens-, Ertrags- und Risikolage innerhalb der gesetzlichen Fristen und trotz mehrmaliger Anmahnung vorzulegen, läßt darauf schließen, daß Ihr Institut die organisatorischen Anforderungen an das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen nicht zu erfüllen vermag.

Da bislang entgegen den Vorschriften des § 25 KWG in Verbindung mit Monatsausweisverordnung und § 10 Abs. 1 Satz 4 KWG keine Monatsausweise und keine Grundsatz I-Meldungen eingereicht wurden, ist augenscheinlich noch kein funktionstüchtiges Meldewesen implementiert worden. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann nicht hingenommen werden, daß sich Ihr Institut gegenüber anderen Kreditinstituten durch unzureichende Investitionen von Geld und Arbeitskraft in den Aufbau von Buchführung und Meldewesen einen Wettbewerbsvorteil verschafft.

II. Nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG kann das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen aufheben, wenn das Institut nachhaltig gegen Bestimmungen des KWG oder die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen verstoßen hat.

Mit der Nichteinreichung der festgestellten Jahresabschlüsse für die Jahre 1998 und 1999 sowie der Nichteinreichung der laufenden Monatsausweise und Grundsatz I und II-Meldungen haben Sie Vorschriften des KWG bzw. der zur Durchführung des KWG erlassenen Verordnungen oder Anordnungen zuwidergehandelt.

Die Nachhaltigkeit der Verstöße ergibt sich daraus, daß Sie meine im Schreiben vom 25. Oktober 1999 erteilte eindringliche Belehrung über die Bedeutung der verletzten Bestimmungen für die Bankenaufsicht auch ein Dreivierteljahr später noch nicht zum Anlaß genommen haben, die gesetzlichen Vorschriften nunmehr zu respektieren. Angesichts der seit jeweiligem Ende der Einreichungsfristen für die Meldungen und Jahresabschlüsse verstrichenen Zeit perpetuiert sich Ihr pflichtwidriges Unterlassen in nicht mehr hinnehmbarer Weise.

Das Bundesaufsichtsamt kann die ihm gesetzlich übertragene Solvenzaufsicht nur dann durchführen, wenn es von den Instituten zeitnah Zahlen über die Vermögens- und Ertragslage geliefert bekommt. Hierzu bedarf es sowohl laufender Meldungen als auch testierter Jahresabschlüsse, da nur letztere daraufhin geprüft wurden, ob die Zahlen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln. Erst aufgrund dieser Informationen über die Eigenmittelausstattung eines Institutes kann wirksam kontrolliert werden, ob ein Institut die vorgeschriebenen Großkreditgrenzen nicht überschreitet, die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Institute beachtet sowie die Kapitalerhaltungsvorschrift des § 64e Abs. 3 KWG und die Gemeinkostenrelation des § 10 Abs. 9 KWG einhält. Eine finanzielle Schieflage des Instituts würde für das Bundesaufsichtsamt unmittelbaren aufsichtlichen Handlungsbedarf erzeugen (vgl. §§ 6, 46, 46a KWG).

129

Im Hinblick auf den Erlaß des angekündigten Verwaltungsaktes erhalten Sie gemäß § 28 VwVfG die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum

15. September 2000.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

du B u i s s o n

1090

PHOENIX

KAPITALDIENST 

PHOENIX Kapitaldienst GmbH · Vilbeler Str. 29 · D-60313 Frankfurt/Main

An das
Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen
z. Hd. Herrn du Buisson
Gardeschützenweg 71 -101

D – 12203 Berlin

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	
Poststelle	091
Eing. 27. OKT 2000	
Abt. VII	Ref. 7
Ant.	

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

Vilbeler Straße 29
D-60313 Frankfurt/Main
Telefon: 0 69 / 28 02 66 + 30 03 60
Fax: 0 69 / 29 01 80 + 28 41 75
Email: phoenix@phoenix-ffm.de
Internet: www.phoenix-ffm.de

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 210 799

31/10

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Frankfurt, den 26.10.2000

Geschäfts-Nr.: VII 7 (111 228) 100

2. V. B

Stellman

o.o.

2.6.0

Sehr geehrter Herr du Buisson,

bezugnehmend auf das persönliche Gespräch zwischen Herrn Dr. Puckler und Ihnen, erhalten Sie als Anlage

- | | | | |
|----|--|--------|----------------|
| a. | Stellungnahme | 2-fach | → Dupl. am L2B |
| b. | Meldung der Auslagerung | 2-fach | > 170, BAWL |
| c. | Vertrag UWP Unitreu GmbH | 2-fach | |
| d. | Abgegebene Monatsausweise und Meldungen | 1-fach | → 160, 172 |
| e. | Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 31.08.2000 | 2-fach | |

Mit freundlichen Grüßen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH



Dieter Breitkreuz
Geschäftsführer

Geschäftsleitung

An das
Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen
z. Hd. Herrn du Buisson
Gardeschützenweg 71 -101

D - 12203 Berlin

Frankfurt, den 26.10.2000

Geschäfts-Nr.: VII 7 (111 228) 100

Sehr geehrter Herr du Buisson,

nachfolgend nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben vom 05.09.2000. Wir berücksichtigen hierbei auch den Besuch unseres Wirtschaftsprüfers Dr. Godehard Puckler in Ihrem Hause aus Anlass der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 1998.

Vorab möchten wir uns für die Nichtabgabe bzw. den Verzug bei der Abgabe von nach dem Gesetz bzw. den Verordnungen notwendigen Meldungen entschuldigen. Wir dürfen Ihnen versichern, dass dies nicht auf eine Missachtung des Amtes oder eine irgendwie geartete Gleichgültigkeit unsererseits gegenüber den gesetzlichen Vorschriften zurückzuführen war. Wir hätten sicherlich lieber von vornherein die Vorschriften lückenlos und ohne Wenn und Aber erfüllt.

Die in Ihrem Schreiben angesprochenen Probleme beruhen auf einer Erblast, die aus der Zeit vor der Regulierung stammt. Das Unternehmen arbeitete seit vielen Jahren mit einem EDV-Systemhaus zusammen, das die Bedürfnisse zufriedenstellend abdeckte. Durch diese langjährige Zusammenarbeit konnte sich dieses Systemhaus eine Position verschaffen, die unser Unternehmen in eine Abhängigkeit brachte. Mit der Zeit stellten wir fest, dass die Qualität der Dienstleistungen dieses Unternehmens bzw. der Software, die dieses Unternehmen zur Verfügung gestellt hatte, nicht mehr unseren Anforderungen entsprach. Der Prozess der Umstellung begann im Jahr 1997 und wurde durch Gerichtsverfahren (Beweissicherungsverfahren mit Sachverständigengutachten) begleitet. Dieser Teil wurde durch einen Vergleich im Herbst 1998 abgeschlossen. Bis zum Ende des Jahres 1998 mussten wir noch mit dem veralteten System dieser EDV-Firma arbeiten.

152

Parallel zu dieser Auseinandersetzung beauftragten wir ein eingeführtes und solides EDV-Systemhaus, die Fa. Lutz Büro- und Datentechnik aus Darmstadt mit der Umstellung des EDV-Systems. Man empfahl uns für das Rechnungswesen das Produkt der Fa. Siemens-Nixdorf ALX Fibu Comet. Hierbei war die Rechnungslegungsverordnung und das Meldewesen (insbesondere Grundsatz I) mit in die Überlegungen und Planungen einbezogen worden.

Wir hatten zusätzlich einen weiteren EDV-Berater beauftragt, diesen Umstellungsprozess zu begleiten. Darüber hinaus war auch der bei uns angestellte, für die EDV zuständige Mitarbeiter in die Arbeiten einbezogen. Leider führte auch diese erste Umstellung nicht zu dem gewünschten Ergebnis einer funktionierenden EDV, die das Rechnungswesen den Anforderungen entsprechend bewältigt hätte. Die Arbeiten wurden von einer Fluktuation der Mitarbeiter der beauftragten Fa. Lutz begleitet. So verliessen nach der Installation des neuen Systems alle 4 Mitarbeiter auf einen Schlag diese Firma, so dass neue Personen in die besonderen Bedürfnisse unserer Firma eingearbeitet werden mussten. Zur Installation des neuen Systems beschäftigte unser Unternehmen durchschnittlich 7 Personen (4 Personen der Fa. Lutz, 2 Personen des begleitenden EDV-Beraters und unser EDV-Mitarbeiter).

Da uns immer wieder versprochen wurde, dass alle Probleme kurzfristig gelöst würden, behelfen wir uns als Geschäftsleiter, soweit wie möglich zur Erledigung und Nacharbeit der Buchhaltung und des Rechnungswesen mit Aushilfspersonal in der immer wieder genährten Hoffnung binnen Kürze Ihnen und den anderen beteiligten Ämtern die erforderlichen Abschlüsse und Meldungen liefern zu können.

Schliesslich machten wir auch dieser Situation ein Ende und entschieden uns auf Anraten der nunmehrigen Fa. ZWF für das System Baan Finance, das auch schon bei anderen Finanzdienstleistern im Einsatz ist.

Wir entschieden uns auch, um von einer Personalfuktuation im Bereich des Meldewesens unabhängig zu werden, die Fa. UWP, die mit entsprechenden Fachleuten besetzt ist im Rahmen des Outsourcing mit der Erstellung der notwendigen Abschlüsse und Meldungen zu beauftragen.

Dies führte dazu, dass die Meldungen für das Jahr 2000 bei der LZB eingereicht werden konnten.

Wir bitten die Tatsache zu entschuldigen, dass Ihnen nicht zeitgleich Kopien dieser Meldungen eingereicht wurden. Wir hatten die Aufforderung zur Einreichung so verstanden, dass die Monatsausweise und die Meldungen nach Grundsatz I und II umgehend bei der zuständigen Landeszentralbank einzureichen seien.

Wir fügen der guten Ordnung halber noch einmal eine Kopie für Ihre Akten bei.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass wir als Geschäftsleiter des Unternehmens auch während dieser Zeit jederzeit den notwendigen Überblick über die finanzielle Situation und die Risiken des Unternehmens hatten und die Eigenkapitalanforderungen überwachten. Dank der ausreichenden Eigenkapitalausstattung gab es zu keiner Zeit eine Gefährdung des Kundenvermögens bzw. des Kapitalmarktes in der Form sonstiger Geschäftspartner. Selbst bei den Problemen in der EDV-Abwicklung des Rechnungswesens waren wir durch

193

die Mitarbeiter in der Handelsabteilung und durch unsere interne Kontrolle jederzeit über die Risikobewertung informiert.

Mittlerweile liegt der geprüfte Jahresabschluss für 1998 vor. Wir fügen diesem Schreiben auch den von Ihnen vermissten Gesellschafterbeschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 1998 bei.

Die Meldungen werden zwischenzeitlich laufend durch die beauftragte Fa. UWP fristgerecht erledigt. Wir fügen eine Kopie der Auslagerungsanzeige bei, die auch den Auslagerungsvertrag mit der Fa. UWP enthält. Sollten sie noch Fragen zur Auslagerungsanzeige haben, bitten wir um Ihre Nachricht.

Der Jahresabschluss 1999 wird Ihnen in geprüfter und festgestellter Form im Februar 2001 vorliegen. Ebenso werden in Absprache mit der LZB die Meldungen für das Jahresende 1999 bei der LZB eingereicht. Wir werden Kopien hiervon zeitgleich auch Ihnen zukommen lassen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Schreiben der UWP vom 23.10.00, das wir in Abschrift beifügen.

Im ersten Quartal 2001 dürfte sich die Situation insgesamt normalisiert haben. Die Arbeiten zur Installation des neuen Systems Baan Finance machen gute Fortschritte.

Die Schlussfolgerung, dass unser Unternehmen nicht die organisatorischen Anforderungen zu erfüllen vermöge, ist gegenwärtig nicht gerechtfertigt. Wir haben trotz der schwierigen Situation, in die uns das uns früher betreuende Dienstleistungsunternehmen gebracht hatte, jederzeit einen Überblick über die finanzielle Situation gehabt, die wir Ihnen allerdings nicht in der gebotenen Form präsentieren konnten. Dies bedauern wir.

Ihre weitere Befürchtung, wir hätten uns durch die Nichtabgabe der Meldungen eine Wettbewerbsvorsprung in finanzieller Hinsicht verschafft, dürfte durch die obigen Ausführungen entkräftet sein. Auch in finanzieller Hinsicht hätten wir sicherlich ein funktionierendes EDV-System mit der Möglichkeit der fristgerechten Meldung einer zweimaligen Umstellung des Systems, teilweise begleitet von Geld, Zeit und Energie aufreibenden Verfahren und Verhandlungen vorgezogen. Dies wäre das Unternehmen auch billiger gekommen. Wir bitten Sie auch um Verständnis dafür, dass ein auf das Unternehmen zugeschnittenes EDV-System, das über mehr als 10 Jahre gewachsen war und sich dann als unzureichend und vor allem nicht mehr zureichend betreut erwies, nicht in kurzer Zeit ausgetauscht werden konnte. Die Einstellung zusätzlichen Personals hätte auch nicht zu einer Beschleunigung und Erleichterung der Umstellung geführt. Leider war es nicht möglich, die Umstellung von langer Hand zu planen und ohne Beeinträchtigung durchzuführen. Hinzu kommt, dass diese Umstellung genau in den Zeitraum der Einführung der neuen Vorschriften des Kreditwesengesetz fiel, was unsere Arbeit nicht erleichterte.

Sie beanstanden auch, wir hätten auf das Schreiben vom 25. Oktober 1999 nicht reagiert. Dies entspricht nicht ganz der Sachlage. Auf Grund dieses Schreibens haben wir mit den beteiligten Fachleuten gesprochen. Auf das Schreiben hin erhielten Sie am 1. November 1999 eine Mitteilung unseres Wirtschaftsprüfers Dr.

114

Godehard Puckler, in der zu diesem Schreiben unter Bezugnahme auf ein Schreiben der Fa. Gehr & Partner vom 27.10.1999 Stellung genommen wurde. Hierauf erhielten wir keine Reaktion.

Wir respektieren Ihre Ausführungen zur Insolvenzaufsicht und zu dem Informationsbedürfnis über das Zahlenmaterial. Wir befanden uns trotz unseres Meldungsverzuges auf Grund der geschilderten Umstände in einer Situation, in der der von uns beauftragte Prüfer zeitnah eine Schieflage des Unternehmens hätte feststellen können und müssen, die auch Ihnen dann sofort mitgeteilt worden wäre. Ebenso hätten unsere Rechtsberater in solchen Fällen sicherlich uns aufgefordert, nach den Vorschriften des Amtes eine ad hoc-Mitteilung an Sie zu machen. Wir wissen, dass dies kein Ersatz für die vorschriftsmässigen Meldungen ist. Diese Feststellung soll nur die Auswirkungen unserer Probleme in einem milderem Licht erscheinen lassen.

Bei der Besprechung mit unserem Prüfer hatten Sie das Problem aufgeworfen, welche erlaubnispflichtigen Tätigkeiten wir ausüben. Es ging insbesondere um die Frage, ob wir Finanzportfolioverwaltung betreiben. Wir haben diese Frage unserem Rechtsberater vorgelegt, der ebenfalls bei der Einordnung unserer Tätigkeit in der Erstanzeige und Ergänzungsanzeige mitgewirkt hat. Er bestätigt, dass wir neben dem Finanzkommissionengeschäft auch die Finanzportfolioverwaltung betreiben. Dies wird wie folgt begründet: Im Rahmen des Geschäftszweiges "Handelbare Optionen", in dem für einzelne Kunden Optionen gekauft und verkauft werden, ist unser Unternehmen vorwiegend als reiner Kommissionär tätig. Doch wird im Unternehmen auch in diesen Fällen, bei Urlaubsabwesenheit des Kunden und in anderen absehbaren Verhinderungsfällen oder auf Wunsch einiger Kunden in Einzelfällen, die Kauf- oder Verkaufsentscheidung für den Kunden ohne dessen vorherige Weisung nach eigenem Ermessen des Unternehmens getroffen. Dies war auch schon vor 1998 so. Diese Praxis hat sich seitdem nicht geändert. Das Unternehmen betreibt auch den Geschäftszweig "Managed Account". Hier handelt es sich um eine Kollektivanlage auf Treuhandbasis. Da hier für die Gesamtheit der Kunden im Rahmen einer Gemeinschaft bzw. Gesellschaft einheitlich disponiert werden muss und diese Disposition von dem Unternehmen und nicht von einer gesonderten Verwaltungsgesellschaft getroffen wird, liegen auch diese Dispositionen notwendigerweise in dem durch die Anlagerichtlinien (vorwiegend Stillhaltergeschäfte mit gelegentlichen Sicherungsgeschäften) begrenzten Ermessen der Gesellschaft. Dies erfüllt nach unserer Auffassung den Begriff der "Verwaltung" einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum. Sollten Sie insoweit rechtlichen Klärungsbedarf sehen, bitten wir Sie diese Fragen direkt mit unseren Rechtsberatern Graf Prachma & Heß zu erörtern.

Sie hatten auch moniert, dass in unserem Prospektmaterial unzulässigerweise mit der Aufsicht geworben würde. Wir haben diesen Punkt an unsere Rechtsberater weitergegeben und gebeten, dass dieser Punkt von dort geprüft und mit Ihnen geklärt werde. Selbstverständlich hatten und haben wir nicht die Absicht unzulässigerweise mit der Aufsicht zu werben. Sämtliche Prospekte und Drucksachen, die unsere Produkte betreffen, haben wir Ihnen im Rahmen der Ergänzungsanzeige vorgelegt, ohne dass dies von Ihnen beanstandet worden wäre. In einer Neuauflage der Broschüre (1999/2000) haben wir lediglich einen Hinweis auf die staatliche Beaufsichtigung und die Anschriften der beiden Bundesaufsichtsämter aufgenommen (siehe Anlagen). Wir hielten dies für notwendig, nachdem die Öffentlichkeit über die Medien aufgefordert wurde, sich vor einem Vertragsabschluss zu vergewissern, dass erlaubnispflichtige Geschäfte nur von staatlich beaufsichtigten Finanzdienstleistungsunternehmen angeboten und durchgeführt werden.

135

Zu guter Letzt nehmen wir gern Ihre Anregung einer persönlichen Vorstellung des Unternehmens durch die Unterzeichner in Ihrem Amt auf. Wir bitten insoweit um Terminvorschläge Ihrer Seite, da wir nicht absehen können, inwieweit der Umzug des Amtes Ihre Termine beeinflusst.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Breitkreuz
Geschäftsführer



Elvira Ruhrauf
Geschäftsführer

116

Protokoll der Gesellschafterversammlung
vom 31. August 2000

der
Phoenix Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die Durchführung und
Vermittlung von Vermögensanlagen
Frankfurt am Main

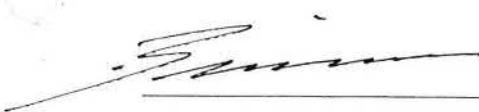
Der alleinige Gesellschafter der vorgenannten Gesellschaft faßt hiermit unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristvorschriften folgenden Beschluß:

1. Der Jahresabschluß für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 1998 mit einer Bilanzsumme von DM 375.111.927,12 und einem Jahresüberschuß von DM 2.984.458,95 wird festgestellt und genehmigt.
2. Der Geschäftsführung der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 1998 Entlastung erteilt.
3. Der Bilanzgewinn von DM 15.134.824,03 wird wie folgt verwendet:

Aus dem Bilanzgewinn wird ein Betrag in Höhe von DM 7.000.000,00 in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Der verbleibende Betrag wird nach Abzug der bereits beschlossenen und abgeflossenen Vorabdividende in Höhe von DM 1.400.000,00 auf neue Rechnung vorgetragen.

Frankfurt am Main, den 31. August 2000



197

UWP Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

UWP Unitreu GmbH · Frankfurter Str. 10-14 · D-65760 Eschborn

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

Phoenix Kapitaldienst GmbH

z. Hd. Herrn Breitreuz

Vilbeler Str. 29

60313 Frankfurt am Main

Frankfurter Straße 10 - 14
D-65760 Eschborn

Telefon (0 61 96) 59 04 - 0

Telefax (0 61 96) 59 04 - 11

kontakt@gehr-unitreu.de

http://www.gehr-unitreu.de

Sh/RZ

23. Oktober 2000

→ **Meldewesen**

Sehr geehrter Herr Breitreuz,

gerne bestätigen wir Ihnen unser mit der Landeszentralbank Hessen geführtes Gespräch. Dabei wurde vereinbart, daß von den ausstehenden Meldungen nur noch die folgenden Meldungen für Dezember 1999 nachgereicht werden sollen:

- GS I
- Meldung gemäß § 10 Abs. 9 KWG
- Monatsausweis

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UWP Unitreu GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Ralf Zeiß (WP/StB)

Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. **Horst Gehr** – Wirtschaftsprüfer · Steuerberater ■ Dipl.-Kfm. **Peter J. Goldsche** – Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsbeistand
Dipl.-Kfm. **Wolfgang Schimm** – Wirtschaftsprüfer · Steuerberater ■ **Gerhard Muser** – Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Dipl.-Kfm. **Stefan Sauerbier** – Wirtschaftsprüfer · Steuerberater ■ Dipl.-Wirtsch.-Inform. **Ralf Zeiß** – Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Dresdner Bank AG
Kto.-Nr. 410 195 900 · BLZ 500 800 00

Commerzbank AG
Kto.-Nr. 6 743 439 · BLZ 500 400 00

Postbank AG
Kto.-Nr. 9 963 609 · BLZ 500 100 60

Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 13595

Geschäftsleitung

Landeszentralbank in Hessen
Taunusanlage 5

60329 Frankfurt am Main

13. Okt. 2000 Ru/Ma

Anzeige nach § 24 KWG /Sammelanzeige Passivbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie o.g. Anzeigen in 3-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
Phoenix Kapitaldienst GmbH

E. Ruhrauf

199

Geschäftsleitung

An das
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Gardeschützenweg 71 – 101

12203 Berlin

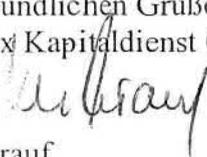
13. Okt. 2000 Ru/Ma

Anzeigen nach § 24 KWG /Sammelanzeige Passivbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie o.g. Anzeigen in 1-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
Phoenix Kapitaldienst GmbH


E. Ruhrauf

200

Geschäftsleitung

Landeszentralbank Frankfurt am Main
Taunusanlage 5

60329 Frankfurt/Main

09. Okt. 2000

Meldewesen September 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie folgende Meldungen in 3-facher Ausfertigung:

Monatsausweis September 2000
Grundsatz I September 2000
Grundsatz II September 2000
Großkreditmeldung September 2000
Meldung gemäß § 10 Abs. 9 KWG für März, Juni und September 2000.

Mit freundlichen Grüßen
Phoenix Kapitaldienst GmbH

E. Ruhrauf

Anlagen